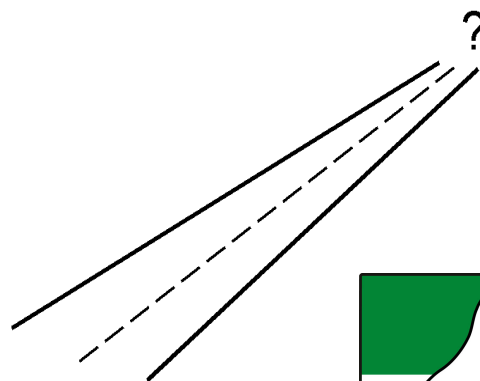




Mitglieder-Info 2010-1

Demographie -

Wo bleiben unsere Schulen?



Inhaltsverzeichnis

1. Das Team der Landeselternschaft.....	2
2. Vorstandsarbeit der Landeselternschaft Grundschulen NW e.V.	3
3. Demographie – Wo bleiben unsere Schulen?.....	4
4. Vielfalt der Probleme.....	6
4.1 Reform der Schulorganisation in NRW?.....	6
4.2 Demographischer Wandel setzt deutsches Schulsystem unter großen Druck.....	8
4.3 Dorfschule muss wegen Schülermangels schließen.....	8
4.4 Debatte zwischen Eltern im Grundschulverbund.....	10
4.5 Debatte nur um Lehrerstellen	12
5. Lösungsansätze.....	13
5.1 Chancen von Grundschulverbänden in Nordrhein-Westfalen.....	13
5.2 Modernisierungsbereich Bildung, kleine Schulen ausbauen.....	15
6. Regeln und Formalien.....	17
6.1 Ablauf bei Schulschließungen und -verbundbildungen.....	17
6.2 Prüfbogen zur Genehmigungsfähigkeit.....	18
6.3 Leitfaden Schulorganisation.....	20
6.4 Umgang mit Ganztagsangeboten.....	23
6.5 Fragenkatalog der Landeselternschaft.....	24
6.6 Antwort des Ministeriums.....	25
7. Landeselternschaft Grundschulen NW e.V.....	28
7.1 Beitrittserklärung / Änderungsmitteilung.....	28
7.2 SATZUNG.....	29
7.3 Die Landeselternschaft Grundschulen NW e.V.....	31
8. Stellungnahmen.....	32
8.1 Empfehlungen zur Bildungsförderung.....	32
8.2 Landeselternbeirat.....	35
9. Schulformempfehlung.....	39
9.1 Schwierige Entscheidung: der Übertritt.....	39
9.1 Endspurt bringt wenig.....	40
10. Lernerfolg.....	41
11. Vertretungsunterricht.....	46
12. Vergleichsarbeiten(VERA).....	54
13. Chatten ohne Risiko.....	57
14. Gut gelacht ist halb gelernt.....	61
15. G8 steigert die Nachfrage nach Nachhilfe.....	62
16. Kinderseiten.....	63
Linktipps.....	64

"Die Arbeit des Erziehers gleicht der eines Gärtners, der verschiedene Pflanzen pflegt. Eine Pflanze liebt den strahlenden Sonnenschein, die andere den kühlen Schatten; die eine liebt das Bachufer, die andere die dürre Bergspitze. Die eine gedeiht am besten auf sandigem Boden, die andere im fetten Lehm. Jede muss die ihrer Art angemessene Pflege haben, anderenfalls bleibt ihre Vollendung unbefriedigend.

(Abbas Effendi (1844-1921), arab. Schriftgelehrter)

Herausgeber:

Landeselternschaft Grundschulen NW e.V., Keilstraße 37, 44879 Bochum, 0234/5882545

Redaktion:

Silvana Schneidersmann, Martin Depenbrock, Birgit Völxen



Landeselternschaft Grundschulen NW e.V.

beim Schulministerium anerkannter Elternverband

Vorsitzende:

Silvana Schneidersmann

Hauptstraße 11

47877 Willich

Tel.: 02156 - 490494

Geschäftsstelle:

Birgit Völxen

Keilstraße 37

44879 Bochum

Tel.: 0234 - 5882545



www.landeselternschaft-nrw.de

Liebe Eltern, sehr geehrte Damen und Herren,

in Zeiten rückläufiger Schülerzahlen haben wir Grundschulleitern immer häufiger mit Schulschließungen, besonders im ländlichen Bereich, zu kämpfen. In den letzten drei Jahren wurden in NRW über 200 Grundschulen geschlossen. Wie soll das weitergehen? Gibt es intelligente Lösungen?

Die Schulwege für unsere Kinder werden immer länger, „**freie Schulwahl**“ oder „**nächstgelegene Schule**“ werden zur Phrase.

Immer mehr Eltern fragen sich deshalb besorgt: **Wo bleiben unsere Schulen?**

Dieser zentralen Frage möchten wir mit diesem Infoheft nachgehen.

Lesen Sie über die Befürchtungen, die immer mit Veränderungen verbunden sind. Aber beachten Sie auch die Chancen, die z.B. durch Grundschulverbände entstehen. Oder vollziehen Sie die Gedanken aus dem Bundesbauministerium nach, mit längerem gemeinsamen Lernen die Schulen vor Ort zu erhalten.

Sind Grundschulverbände eine Antwort auf Schulschließungen oder nur eine Zwischenstation zu selbigen? Wir hoffen, möglichst viele der unzähligen Fragen klären zu können und ein wenig Licht ins Dunkel der Schullandschaft der Zukunft zu bringen.

Ihre

Silvana Schneidersmann

1. Das Team der Landeselternschaft

Vorsitzende:

Silvana Schneidersmann

47877 Willich

silvanaschneidersmann@landeselternschaft-nrw.de



Stellvertretender

Vorsitzender:

Jürgen Henneböhle

42655 Solingen

juergenhenneboehle@landeselternschaft-nrw.de



Stellvertretender

Vorsitzender:

Martin Depenbrock

44309 Dortmund

martindepnbrock@landeselternschaft-nrw.de



Schatzmeisterin:

Yvonne Bauhöfer

57319 Bad Berleburg

yvonnebauhoefer@landeselternschaft-nrw.de

Geschäftsstelle:

Birgit Völxen

44879 Bochum

birgitvoelxen@landeselternschaft-nrw.de



Beisitzerin:

Astrid Collenberg

57223 Kreuztal

astridcollenberg@landeselternschaft-nrw.de



Beisitzer:

Bernhard Petters

46284 Dorsten

bernhardpetters@landeselternschaft-nrw.de



Beisitzerin:

Claudia Hardt

44575 Castrop-Rauxel

claudiahardt@landeselternschaft-nrw.de



Beisitzerin:

Katrin Roth

57223 Kreuztal

katrinroth@landeselternschaft-nrw.de



Beisitzerin:

Anja Schaper

32457 PortaWestfalica

anjaschaper@landeselternschaft-nrw.de

2. Vorstandsarbeit der Landeselternschaft Grundschulen NW e.V.

für den Zeitraum
Oktober 2009
- April 2010

- 04.11. Informationsaustausch mit KED, LER und LEK, Dortmund (Hr. Depenbrock)
- 07.11. Grundschultreff und Mitgliederversammlung Dortmund (Vorstand)
- 19.11. Verbändetreffen Schulministerium, Düsseldorf (Fr. Schneidersmann, Hr. Depenbrock)
- 20.11. - 22.11. Herbstplenartagung Bundeselternrat, Bad Hersfeld (Fr. Collenberg)
- 30.11. Vorstandssitzung, Dortmund (Vorstand)
- 14.12. Pressetermin zur Schließung von Gesamtschulen, Düsseldorf (Fr. Schneidersmann)
- 15.12. Arbeitstreffen Vorstand, Willich (Fr. Schneidersmann, Hr. Depenbrock)
- 13.01. Anhörung Landtag Landeselternbeirat, Düsseldorf (Fr. Schneidersmann, Fr. Völxen, Hr. Depenbrock)
- 19.01. Notartermin, Dortmund (Fr. Schneidersmann, Hr. Depenbrock)
- 25.01. 1. Gesprächskreis im Ministerium zur Sonderpädagogischen Förderung, Düsseldorf
- (Fr. Schneidersmann, Hr. Depenbrock)
- 09.02. Informationsaustausch mit dem VBE, Dortmund (Hr. Henneböhle, Hr. Depenbrock)
- 20.02. 4. Bildungspolitisches Symposium, Essen (Fr. Völxen, Hr. Petters, Hr. Maier)
- 04.03. Forum Förderung Kinder, Dortmund (Hr. Depenbrock)
- 12.03. Vorstandssitzung, Bochum (Vorstand)
- 15.03. Informationsaustausch mit KED, LER und LEK, Dortmund (Fr. Schneidersmann, Hr. Depenbrock)
- 22.03. 2. Gesprächskreis im Ministerium zur Sonderpädagogischen Förderung, Düsseldorf (Fr. Schneidersmann, Hr. Depenbrock)
- 22.03. Arbeitstreffen Vorstand, Willich (Fr. Schneidersmann, Hr. Henneböhle, Hr. Depenbrock)
- 23.03. Blended Learning "Eltern sicher im Netz", LMA, Düsseldorf (Fr. Völxen)
- 19.04. Beirat zur Erprobungsphase Grundsätze Bildungsförderung, Düsseldorf (Fr. Schneidersmann)

Zwei Dinge sind unendlich, das Universum und die menschliche Dummheit, aber beim Universum bin ich mir noch nicht ganz sicher. (Albert Einstein)

3. Demographie – Wo bleiben unsere Schulen?

Martin Depenbrock, stv. Vorsitzender

Zunehmend entwickelt sich das Thema der zurückgehenden Schülerzahlen und der damit einhergehenden zu einem Kernthema der Landeselternschaft Grundschulen. Immer mehr Nachfragen beziehen sich auf diese Problematik.

Elternvertreter sind ratlos, wütend, frustriert, sie werden oft vor Ort nicht oder nur mangelhaft informiert. Zudem werden vorgeschriebene formale Wege der Mitwirkung in vielen Fällen nicht eingehalten.

Es zeigt sich, dass offensichtlich auf allen Ebenen der Schulverwaltung große Defizite bezüglich der transparenten Umgehensweise aber teilweise auch bezüglich der einzuhaltenden Regeln bestehen.

Durch das Schulgesetz ist geregelt unter welchen Voraussetzungen Schulen aufgelöst werden können bzw. aufzulösen sind. Aber das Schulgesetz eröffnet – wenn auch eingeschränkt - Möglichkeiten, wie Schulschließungen vermieden werden können.

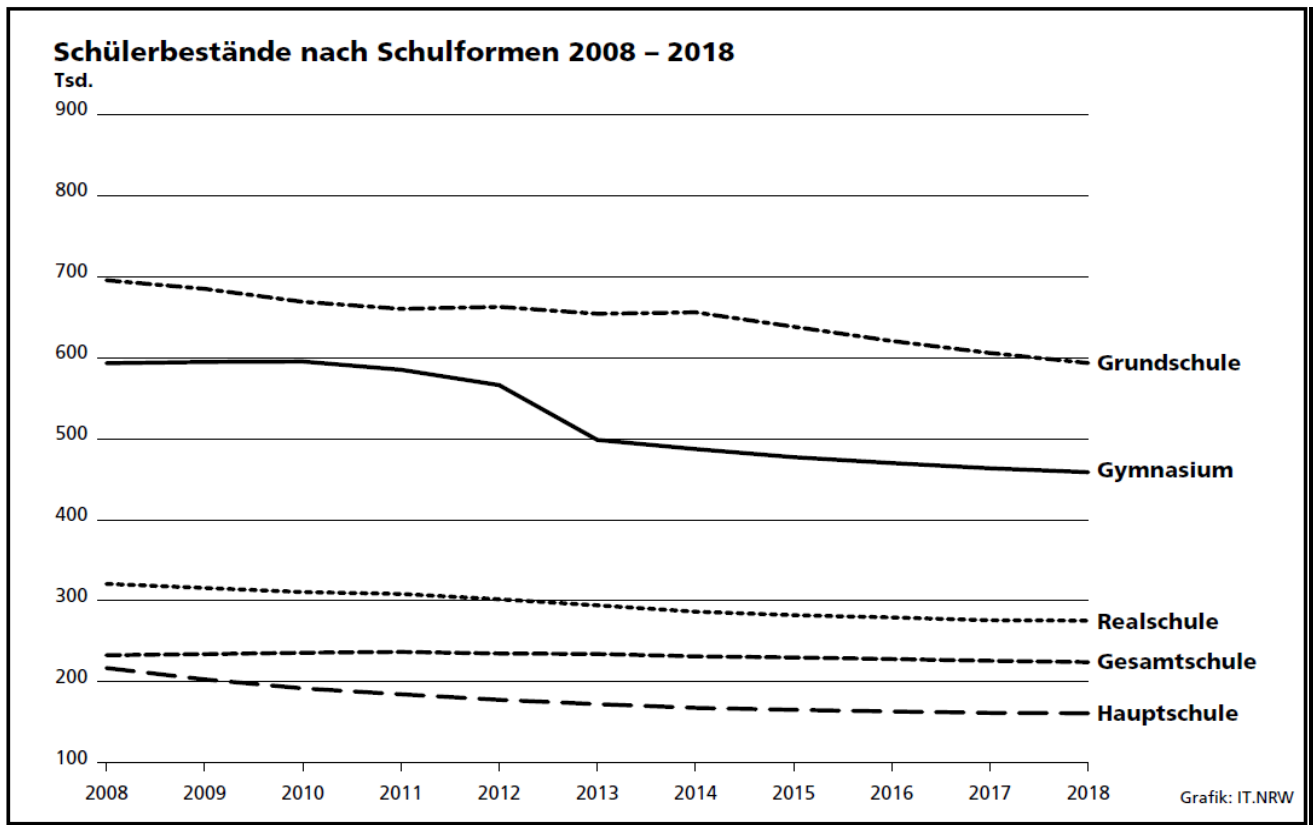
Darüber hinaus gehende Lösungsansätze wie eine längere gemeinsame Schulzeit werden leider noch politisch kontrovers diskutiert, hier ist eine kurzfristige Lösungsperspektive nicht gegeben.

Anzahl Grundschulen in NRW	
2006	3421
2007	3368
2008	3266
2009	3223
2010	????

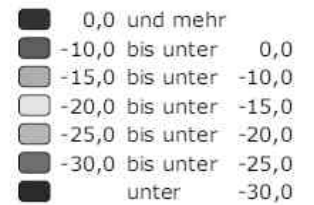
Das Schaubild zeigt die Entwicklung der Schülerzahlen in den kommenden Jahren. Allein die Zahl der Grundschüler wird um über 100.000 Schüler bis zum Jahr 2018 sinken.

Sicherlich werden Schulschließungen teilweise unumgänglich sein, aber wir möchten Ihnen mit diesem Infoheft Hintergründe erläutern und Wege aufzeigen, wie Sie diese Situation bei Ihnen vor Ort auch positiv gestaltend begleiten können.

Weiteres Material finden Sie auch in unserem Infoheft 2007-2 Grundschulverbünde, das Sie unter www.landeselternschaft-nrw.de abrufen können.



Entwicklung der Schülerzahlen 2006 bis 2025
für Kreise und kreisfreie Städte (6- bis 18-Jährige in %)
Nordrhein-Westfalen



4. Vielfalt der Probleme

4.1 Reform der Schulorganisation in NRW?

"Bildung wirkt" - Für die Probleme unserer Zeit kreative Lösungen ermöglichen

Auszug aus dem Beitrag zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung NRW am 27. Januar 2010 zum Thema: „Zur Notwendigkeit der Reform der nordrhein-westfälischen Schulorganisation“ von Bürgermeister Hans-Josef Vogel, Arnsberg:

Die Fragen zu 7, 8 und 9 möchte ich im Zusammenhang beantworten.

7. Die Schülerzahlprognose besagt, dass es im Schuljahr 2017/2018 rund 18 % weniger Schülerinnen und Schüler als im Schuljahr 2007/2008 geben wird. In demselben Zeitraum verlieren die Hauptschulen sogar rund 27 % ihrer Schüler. Die Hauptschule ist jedoch nicht nur von zurückgehenden Schülerzahlen betroffen – sie leidet auch unter einer erschreckend niedrigen Akzeptanz. Wechselten 1970 noch rund 60 % der Schülerinnen und Schüler auf diese Schulform, waren es 2008 nur noch 14,5 %. Insbesondere dort, wo eine Hauptschule die einzige weiterführende Schule am Ort ist, ist perspektivisch die schulische Versorgung ernsthaft bedroht, da aktuell rund 70 % aller Hauptschulen aufgrund ihrer geringen Schülerzahlen gefährdet sind. Hinzu kommt, dass sich immer mehr Eltern für ihre Kinder einen höheren Bildungsabschluss wünschen. Jahr für Jahr müssen Tausende von Schülerinnen und Schülern von den Gesamtschulen abgewiesen werden, weil für sie kein Platz ist. Wie sollte aus Ihrer Sicht auf diese Entwicklungen reagiert werden?

8. Welche konkreten Instrumente bzw. welche rechtlichen Möglichkeiten werden benötigt, damit die nordrhein-westfälischen Städte und Gemeinden adäquat auf die zurückgehenden Schülerzahlen sowie auf das veränderte Schulwahlverhalten der Eltern reagieren können?

9. In seinem Beschluss „Reform der Schulorganisation“ vom 03. Dezember 2008 stellt der Städtetag Nordrhein-Westfalen fest: „Die gegenwärtige Schulstruktur mit ihrer durchgängigen Differenzierung in 3 bzw. 4 Schulformen verschlingt – auf der Landesebene ebenso wie bei den Kommunen – erheblich Ressourcen, die besser für die qualitative Verbesserung der Schulen, beispielsweise durch kleinere Klassen oder individuelle Förderung, eingesetzt werden sollten.“ Was muss getan

werden, um die Ressourcen effizient und nachhaltig zu nutzen?

1, Demografischer Wandel und Schulorganisation

Die Fragen 7, 8 und 9 spielen auf die Herausforderung des demografischen Wandels an, d.h. konkret auf den Rückgang der Schülerzahlen in den nächsten Jahren.

Der demografische Wandel ist eine der großen Herausforderungen, die wir auf allen Ebenen und in der Bürgergesellschaft positiv gestalten müssen und zwar weit über die Frage der hier angesprochenen „Gemeinschaftsschule“ oder „Gesamtschule“ hinaus. Die Herausforderung beginnt für die Schule nämlich bereits im Primarbereich bzw. im Bereich der frühkindlichen Bildung.

Es gibt zwei grundlegend unterschiedliche Ansätze an das Thema des demografischen Wandels heranzugehen: Zum einen das „Denken in Strukturen“ und zum anderen das „Denken in Dienstleistungen“. Hier folge ich ausdrücklich Rainer Klingholz und Andreas Weber vom Berlin-Institut für Bevölkerung und Entwicklung („Demografischer Wandel – Ein Politikvorschlag unter Berücksichtigung der Neuen Länder“). Klingholz und Weber haben das Gutachten für den Bundesbauminister der Großen Koalition erstellt. Wegen der Brisanz des Gutachtens hatte das Bundesbauministerium zunächst darauf verzichtet, das Gutachten im Internet zu veröffentlichen:

Das „Denken in Strukturen“ verlangt die Anpassung der Strukturen an weniger Nutzer, hier an weniger Schülerinnen und Schüler.

Da beim „Denken in Strukturen“ bestimmte Normgrößen – wie Kinderzahl oder Klassengrößen in Schulen – nicht unterschritten werden dürfen, bleibt in Gebieten mit zurückgehenden Kinderzahlen insbesondere in Flächenregionen nur die Schließung von Schulen bzw. die Zusammenlegung von Schulen bis hin zu einer Schule mit unterschiedlichen Bildungsgängen an zentralen Orten übrig. Entsprechendes gilt dann für die Infrastrukturen von ÖPNV und Ämtern etc. Die Folge ist: Die Menschen werden von den ausgedünnten Infrastrukturangeboten förmlich vertrieben und ziehen dorthin, wo sie z.B. mehr Schulen und Jobs oder bessere Freizeiteinrichtungen für ihre Kinder finden. Die Anpassung der Strukturen an den demografischen Wandel führt also zu einem weiteren demografischen Niedergang, auch wenn das Gegenteil geplant war. Ein Ort, der keine Schule mehr besitzt, kann sein Ortsschild sofort um den

Satz ergänzen: „Eltern unerwünscht“.

Die Alternative zu diesem „Denken in Strukturen“ ist ein „Denken in Dienstleistungen“. Schule ist nicht mehr als feste Struktur mit vorgegebener Klassengröße und Schülerzahl zu verstehen, sondern als Dienstleistung. Schulen sollen Kinder individuell fördern und auf das Leben vorbereiten. Dabei ist es zunächst egal, in welcher Form die Schule daher kommt. Unter dieser Sichtweise werden Zwergschulen möglich, Schulen, die im wöchentlichen Turnus an zwei verschiedenen Orten stattfinden, die Teleunterricht oder eLearning nutzen oder die von einer Zentrale aus mit Lehrerinnen und Lehrern versorgt werden, damit nicht viele Schüler, sondern nur wenige Lehrer pendeln müssen. Mit dieser Flexibilität der Schulorganisation könnten Schulen der wichtigste „Haltefaktor für Familien“ trotz geringerer Schülerzahl vor Ort bleiben. Ich verweise darauf, dass in Finnland knapp 40 % der Schulen weniger als 50 Schüler haben und rd. 60 % der Schulen weniger als sieben Lehrkräfte. Also keine Angst vor kleinen Schulen und neuen Wegen.

Zukunftsformen der Schulorganisation unter Bedingungen des demografischen Wandels lassen sich nicht in Planungskategorien fassen, weil sie sich erst in kreativen Prozessen entwickeln müssen. Neue Konzepte sind deshalb heute noch gar nicht bekannt. Sie lassen sich eben nicht planen, sondern nur ermöglichen. Dieser Ansatz – und da stimme ich Klingholz und Weber zu – ist ungewohnt für die klassische Verwaltung. Die Verantwortlichen vor Ort haben bislang kaum die Chance, gegen Schulschließungen oder andere Direktiven von oben eigene Ideen zu entwickeln und umzusetzen. Sie brauchen dazu eine höhere Planungsautonomie und sie sollten selbst über die Gelder verfügen, die ohnehin ausgegeben werden. Ich verweise dazu ausdrücklich auf Schweden und Finnland. Im übrigen gilt: Nur wo Bürgerinnen und Bürger ernst genommen werden, sind sie auch bereit, neue Verantwortung im Bereich von Schule zu übernehmen und ihre Potentiale einzubringen - so konsequent und richtig das genannte Klingholz/Weber-Gutachten.

Es ist Aufgabe des Landes, für diese kreativen Prozesse den unterstützenden Rahmen vorzugeben und ihre Ergebnisse zu kontrollieren. Der Einstieg mit lokalen und regionalen Netzwerken weist dazu in die richtige Richtung. Gleichzeitig müssen Wirkungszusammenhänge beachtet werden. Der demografische Wandel kann nicht nur ressortspezifisch angegangen werden. Dies gilt für Schule z.B. hinsichtlich des ÖPNV und des notwendigen Breitbandausbaus.

Also: Zentrale Schulplanung darf die Freiheitsgrade der Zukunft nicht eingrenzen, weil ansonsten entscheidende Lösungsmöglichkeiten zum demografischen Wandel ungenutzt bleiben, was wir uns alle nicht leisten können. Wir müssen vielmehr aus Problemen neue Lösungen machen.

2. Individuelle Förderung

Die Fragen 7 und 8 spielen auf das Schulwahlverhalten der Eltern hinsichtlich der Hauptschule an, das in den letzten 40 Jahren von 60 % auf rd. 14 % gesunken ist. Schauen wir genau hin, hat sich die Geschäftsgrundlage bei Eltern und bei Hauptschule in dieser Zeit grundlegend verändert. Das Bildungsniveau der Eltern ist deutlich gestiegen. Bei rd. 80 % der Familien hat heute mindestens ein Elternteil Mittlere Reife. Die Aufgabe der Hauptschule hat sich in den vergangenen 40 Jahren grundlegend verändert. Diese Aufgabenveränderung wird unterschiedlich wahrgenommen. Im übrigen ist die Erhöhung des Bildungsniveaus in dieser Zeit im bestehenden System geleistet worden. Wir wissen spätestens seit Pisa, d.h. nach der Auswertung des internationalen Erfahrungsbestandes, was jetzt notwendig ist.

Wir müssen die Schulen so unterstützen, dass sie

- Schüler zu besserem Lernen
- Lehrer zu besserem Unterricht und
- Schulen zu mehr Effizienz anregen.

Und wir müssen Schulen so unterstützen, dass sie die richtige Kombination

- aus qualifiziertem Lehrpersonal
- individuellen Lernangeboten und
- innovativer Ausstattung besitzen.

Andreas Schleicher (OECD) hat immer wieder auf diese Punkte hingewiesen. Für diese Aufgaben gibt es heute uneingeschränkt gesellschaftliche Akzeptanz insbesondere auch bei den Eltern.

3. Weiterentwicklung zu einem inklusiven Schulsystem

Die NRW-Schulorganisation muss zügig eine Antwort geben auf die Anforderungen eines inklusiven Schulsystems. Dies ist auch rechtlich geboten. Die Bundesrepublik Deutschland hat sich in der im März 2009 rechtskräftig gewordenen UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen verpflichtet, Inklusion bzw. Integration im Schulsystem zu verwirklichen.

Inklusive Schulen – und das ist ebenfalls der internationale Erfahrungstatbestand – ermöglichen bessere Teilhabechancen für Kinder mit Förderbedarf.

Dazu sind wichtige Öffnungsprozesse von Schulen und Schulleben gemeinsam zu organisieren.

Den drei Themen

- demografischer Wandel,
- individuelle Förderung und
- inklusive Schulen

muss die Organisation und Unterstützung der Schulen in Nordrhein-Westfalen in den nächsten Jahren gerecht werden.

Dazu können wir Formen und Instrumente einer neuen Multi-Level-Governance im Schulwesen nutzen, die kreative Prozesse und Lösungsmöglichkeiten vor Ort fördern.

Insofern also gilt: Keine Angst vor kleinen Schulen und auch nicht vor überschaubaren Gemeinden und Städten, sondern den Weg der regionalen Netzwerke weiter gehen und deren Gestaltungsmöglichkeiten vor Ort erweitern. Übrigens: Fehler vor Ort wirken nur lokal und bedeuten gleichzeitig einen Lernerfolg für die Fläche.

4.2 Demographischer Wandel setzt deutsches Schulsystem unter großen Druck

Bertelsmann Stiftung stellt allen Kommunen ab 5.000 Einwohnern aktuelle Bildungsdaten zur Verfügung

Unter dem Druck des demographischen Wandels wird sich das deutsche Schulsystem in den kommenden 15 Jahren radikal verändern. Bis zum Jahr 2025 wird die Zahl der Kinder und Jugendlichen im Alter zwischen 6 und 18 Jahren von knapp 11 Millionen um rund 2 Millionen auf künftig 9 Millionen zurückgehen. Das zeigt eine aktuelle Prognose der Bertelsmann Stiftung. Unter www.wegweiser-kommune.de können ab sofort erstmals auch bildungsrelevante Daten für alle Kommunen ab 5.000 Einwohnern abgerufen werden.

Besonders drastisch wird der Schwund bei den 16- bis 18-jährigen Jugendlichen sein: In dieser Bevölkerungsgruppe wird der Rückgang 27,4 Prozent betragen. Bei den Schülern zwischen 10 und 15 Jahren, deren Alter in den meisten Bundesländern der Sekundarstufe I entspricht, werden 15,8 Prozent der Kinder fehlen. Auch in der Primarstufe (6 bis 9 Jahre) werden mit 14,3 Prozent deutlich weniger Kinder als heute die Schulbank drücken. Insgesamt wird die Bevölkerungszahl in Deutschland bis 2025 um lediglich 2 Prozent zurückgehen. Dabei gibt es jedoch erhebliche demographische Verschiebungen. So wird die Zahl der über 80-Jährigen um 70 Prozent zunehmen.

"Auch wenn es große regionale Unterschiede gibt, werden Länder, Städte und Gemeinden bei der Bildungsplanung neue Wege gehen müssen", betonte Vorstandsmitglied Dr. Brigitte Mohn bei der

Freischaltung der neuen Daten im "Wegweiser Kommune". "Durch den massiven Rückgang der Schülerzahlen dürfte vor allem das dreigliedrige Schulsystem weiter unter Druck geraten", sagte Mohn.

Auch im Westen Deutschlands wird sich nach Einschätzung der Bertelsmann Stiftung der Trend hin zu neuen Schulformen und zum zweigliedrigen System mit zusammengelegter Haupt- und Realschule fortsetzen. Während sich der Andrang auf die Gymnasien verstärken dürfte, sei die Hauptschule vom Aussterben bedroht – wenn sich die Entwicklungen so fortsetzen und nicht gegen gesteuert wird.

Für jede Kommune mit mehr als 5.000 Einwohnern stellt der "Wegweiser Kommune" Daten zur Bevölkerungsentwicklung bis zum Jahr 2025 sowie mehr als 230 sozioökonomische Indikatoren zur Verfügung. Die bisherigen Themen Demographischer Wandel, Finanzen, Soziale Lage und Integration werden nun um das Thema Bildung erweitert. Über 80 Bildungsindikatoren stehen als Basis für kommunale Planungsprozesse auf Gemeinde- oder Kreisebene zur Verfügung. Ermöglicht werden Aussagen zur Kinderbetreuung, zu den Übergängen in die Sekundarstufe, zur Verteilung der Abschlüsse oder zur Weiterbildungsquote. Ergänzt werden diese Daten durch Handlungskonzepte, beispielsweise zum Aufbau von Bildungsregionen oder zur Qualitätsentwicklung in Bildungseinrichtungen sowie gute Praxisbeispiele.

Unter www.bertelsmann-stiftung.de sind Karten und Diagramme veröffentlicht für den Bund und die Bundesländer, auf denen der Schülerschwund in den einzelnen Altersgruppen abgebildet ist.

4.3 Dorfschule muss wegen Schülermangels schließen

Quelle: NRZ Niederrhein, 16.02.2010, Anja Hasenjürgen

Rheinberg. Schule ist aus: Nach mehr als 100 Jahren wird die Dorfschule in Rheinberg-Ossenberg aufgelöst. Wegen Schülermangels. Daran ändern auch die mit "Wir bleiben hier" beschrifteten Banner am Zaun vor der katholischen Grundschule nichts mehr. Nur 14 i-Dötzchen haben sich angemeldet. Zu wenige.

„Wenn Sie einen Nachruf schreiben wollen“, seufzt Rektorin Monika Wolters beim Anruf der Redaktion, dann könne man sich gerne treffen. „Wir bleiben hier“ schreien die Banner zwar noch in grün-rot-blau vom Zaun vor dem alten Backsteingebäude und im Foyer hängen die

Zeitungstexte über die Elternproteste.

Aber der Kampf ist verloren – die katholische Grundschule, so empfahl es der Schulausschuss jetzt, wird Ende Juli aufgelöst. Wegen Schülermangels. Nach über 100 Jahren. Das Gebäude, immerhin, soll der Grundschule Wallach angegliedert werden.

In den 60er Jahren gab es noch genug Schüler

„Die großen Bauvorhaben auf dem Kapellenfeld haben die Gemeindeverwaltung vernlasst, einen Neubau mit sechs Klassenräumen, einem Werkraum und einer Lehrküche zu erstellen.“



Der Kampf ist verloren, das Banner von gestern. Foto: Kurt Michelis / WAZ FotoPool Foto: WAZ FotoPool

Mit diesem Satz endet der Abriss der „Geschichte der Volksschule Ossenberg“ aus dem Geschichtsbuch der Gemeinde Borth. Das war 1968. Da ging es seit Jahren aufwärts mit den Schülerzahlen. Und mit der Schule. Solvay sei Dank.

Mit der Fabrik, erzählt Monika Wolters, kamen ab 1906 auch die Menschen nach Ossenberg. So viele, dass die eine Lehrerstelle, die jahrhundertlang kaum finanziert werden konnte, um eine zweite aufgestockt und der Bau einer neuen Schule beschlossen wurde.

Das alte Gebäude steht heute noch: Backsteine, berankt, eine Dorfschule wie im Buch, die 1914 einen Anbau erhielt. Weil sie schon wieder aus allen Nähten platzte.

Neuen Spielplatz eingeweiht

Irgendwie hatte man in Ossenberg darauf gezählt, dass dieser Trend anhält. Doch in die aktuellen Neubaugelände zogen weniger Familien mit Kindern. „Entweder haben die Leute keine Kinder oder sie sind schon erwachsen“, bedauert die Schulleiterin, die diese Amt schon seit 38 Jahren inne hat.

Auch die Stadt Rheinberg hatte wohl anders gerechnet. Gegenüber der Grundschule, die wegen Kindermangels aufgelöst wird, wurde erst vor drei Monaten ein neuer Spielplatz eingeweiht: so schön und so groß, dass Horden von Schülern darauf Platz fänden. Wenn nur dieser demographische Wandel nicht wäre.



Eine Dorfschule wie aus dem Bilderbuch. Nur die Schüler fehlen. Foto: WAZ FotoPool

13 i-Dötzlichen haben sich fürs Schuljahr angemeldet, die 14. Anmeldung kam noch in der vergangenen Woche. Gerechnet hatte man mit 21. Das hätte für eine Klasse gereicht. Eine Klasse wie die der Schulleiterin. 18 Stühlchen stellt sie beim Pressebesuch auf die Tische.

Beste Unterrichtsbedingungen sind nicht erlaubt

„Eine gute Größe“, sagt sie dazu, man könne mit 18 Kindern ganz anders arbeiten als mit 30. Noch besser geht es freilich mit 14, man denke nur an Pisa. Aber das ist eben nicht erlaubt. Der Plüsch-Storch auf der Fensterbank der „Storchenklasse“ lässt die Flügel hängen – er hat versagt, gewissermaßen.

92 Kinder besuchen die Schule mit den insgesamt fünf Klassen derzeit. Und zwar – das gibt es noch – gerne. Wie Mara (8), Chantal (8), Tiark (9) und Nele (8): Sie mögen ihre Lehrerinnen, sagen sie, die Schule und außerdem rechnet Tiark auch noch so gerne.

„Am liebsten hätte ich keine Ferien“, sagt er. Wenn Viertklässler im Sommer auf die weiterführende Schule wechseln, wären noch 62 Schüler an der katholischen Grundschule mit der Lizenz zum evangelischen Religions-Unterricht. Zu wenig. 80 waren es mal in den 80er Jahren, erinnert sich Monika Wolters. Das ging, ausnahmsweise. Auch 150 waren es schon.

Ab nach Wallach?

Im Sommer nun wird die Schule mit der Gemeinschaftsgrundschule Wallach zusammengelegt. Ausgerechnet Wallach! Die Wallacher hatten sich vor 150 Jahren in Ossenberg unbeliebt gemacht, weil sie für den Besuch der Ossenberger Kinder an ihrer evangelischen Schule Geld forderten.

Die 596 Mark kümmern heute freilich niemanden mehr. Viel mehr Sorge machte den Eltern zuletzt, dass sie ihre i-Dötzchen möglicherweise von Ossenberg nach Wallach fahren müssen, weil in Ossenberg die Jahrgänge zwei bis vier unterrichtet werden sollten.

So sah's bisher aus. Wobei der Bürgermeister

ankündigte, dass möglicherweise doch eine erste Klasse in den Räumen in Ossenberg untergebracht werden könne.

Monika Wolters mahnt die Kolleginnen, die gerade die Schule dekorieren, ja nichts an die Wände zu kleben. „Wegen der Farbe“. 38 Jahre vergisst man nicht so leicht. Ihr selbst werde wohl „etwas anderes angeboten“. Alles in allem sei es aber „nicht so schlimm“ gekommen, wie von vielen befürchtet. Bloß, dass die Schule eben nicht im Dorf bleibt.

4.4 Debatte zwischen Eltern im Grundschulverbund

Im Sauerland soll eine Schule eines Dreier-Grundschulverbundes aufgrund zurückgehender Schülerzahlen geschlossen werden. Dieser Beitrag soll verdeutlichen, welche starken Gräben teilweise durch die Diskussion um Schulschließungen entstehen:

„Die Rösenbecker Eltern der am Grundschulstandort Madfeld im Schuljahr 2010/2011 verbleibenden Schüler/innen schreiben in ihrer Resolution an den Bürgermeister Franz Schrewe:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schrewe,

wir, die Eltern der Rösenbecker Grundschulkinder, die im Schuljahr 2010/2011 am Grundschulstandort Madfeld übrig bleiben sollen, richten folgende

RESOLUTION

an den Rat der Stadt Brilon und bitten darum, diese in die aktuell anstehenden Entscheidungen der politischen Gremien des Rates der Stadt Brilon einzubeziehen: Zunächst gilt unser Dank und unsere Anerkennung allen Madfeldern, die in den vergangenen Jahren mit allen Kräften versucht haben, den dortigen Schulstandort zu halten. Die als desolat zu qualifizierende aktuelle Gesamt-Situation der Grundschule Madfeld veranlasst uns jedoch nunmehr zum Wohle unserer Kinder, die sofortige Schließung des Standortes mit dem Auslaufen des Schuljahres 2009/2010 und eine schulische Unterbringung am Standort Thülen ab dem Schuljahr 2010/2011 zu fordern. Sämtliche pädagogischen, schulfachlichen, ökonomischen und sozialen Rahmenbedingungen sprechen nach menschlichem Ermessen gegen das krampfhaft Festhalten am Grundschulstandort Madfeld. Nachfolgend fassen wir das katastrophale Gesamtbild wie folgt zusammen:

- **Punkt 1** Die fachlich gesicherte Unterrichtsversorgung ist bereits im laufenden Schuljahr im Vertretungsfall nicht immer durchgängig gewährleistet. Die erforderliche Kontinuität in der fachlichen Versorgung („Von der Vermittlung

des Stoffes bis zur Benotung“) durch ein und dieselbe Lehrerin ist in nahezu allen Hauptfächern nicht mehr gegeben. Diese Umstände sind dem unangemessen kleinen –vom Hauptstandort Thülen- abgelegenen Standort Madfeld geschuldet.

- **Punkt 2** Neben unseren Kindern leiden die Lehrerinnen ebenfalls an der Situation. Nach unserer einhelligen Auffassung ist das zumutbare Maß der Belastbarkeit für die Lehrerinnen am Standort Madfeld bereits heute weit überschritten, was sich –zwangsläufig- gelegentlich auch im emotionalen Miteinander widerspiegelt.
- **Punkt 3** Telefonische Krankmeldungen sind am morgen nicht zeitgerecht möglich, da die Lehrerinnen nicht gleichzeitig überall sein können. Wer wird dafür geradestehen, wenn ein Kind von der Mutter auf den Schulweg gegeben wird, nicht in der Schule ankommt und dies erst wegen fehlenden Personals zu spät bemerkt wird?
- **Punkt 4** Der gesamte Schülertransport von Rösenbeck nach Madfeld ist den Schülerinnen und Schülern nicht weiter zumutbar. Für die Strecke von insgesamt sechs (6!) km benötigt der Bus unter dem Abfahren der vielen erforderlichen Stationen eine Gesamtdauer von morgens 25 (in Worten: Fünfundzwanzig) Minuten und mittags sogar noch darüber hinaus. Der hier „nur“ als Nebensache zu betrachtende Faktor der Wirtschaftlichkeit bleibt von uns an dieser Stelle unbewertet.
- **Punkt 5** Spätestens mit dem Schuljahr 2010/2011 und den fehlenden Gesamtschülerzahlen würde eine Mittagsbetreuung und erst recht eine Ganztagsbetreuung, für die bereits heute schon (!) die Kinder am Nachmittag von Madfeld nach Thülen verbracht werden müssen, keinen nachvollziehbaren Sinn mehr am Standort Madfeld machen.
- **Punkt 6** Der bereits schulgesetzlich zu vermeidende Unterrichtsausfall im Vertretungsfall kann an dem zu kleinen Schulstandort Madfeld bereits zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr aufgefangen werden. Es kommt im Extremfall zu Situationen, in denen eine Lehrerin sich gleichzeitig um zwei Klassen kümmern muss! Die hierdurch entstehenden nicht hinnehmbaren Belastungen für Schüler/innen und Lehrerinnen im Hinblick auf eine angemessene Bildungsatmosphäre sind augenscheinlich.

Die Liste der Gründe für die sofortige Schließung des Schulstandortes Madfeld ließe sich beliebig fortsetzen. Zusammenfassend stellen wir fest, dass das vor drei Jahren beschlossene -mehr als krampfhaft zu qualifizierende- Festhalten an einem solchen kleinen Standort wie Madfeld unweigerlich zu einem erheblichen Absinken des Bildungsnive-

aus führen musste bzw. faktisch geführt hat. Der Grundschulcharakter des Schulstandortes Madfeld mit seinen für die Kleinsten unserer Gesellschaft so vielen wichtigen sozialen Aspekten ist bereits heute –für alle sichtbar- verlorengegangen. Die Ausgestaltung einer positiv erlebbaren Schullandschaft (nicht: Restschule!) ist objektiv nicht mehr möglich.

Wir stellen an dieser Stelle ausdrücklich fest, dass sich sowohl die Schulaufsicht des Hochsauerlandkreises als auch die Schulleitung mit Frau Leikop in schriftlichen und/oder mündlichen Verlautbarungen den hier genannten Befunden ausnahmslos und vollinhaltlich anschließen.

Mit großem Interesse erwarten wir eine für die Zukunft tragfähige Entscheidung der politischen Gremien der Stadt Brilon, die den Interessen und dem Wohl unserer Kinder gerecht wird.

Vom Inhalt und Form dieser Resolution distanzieren sich währenddessen die Schulleitung, die Schulaufsicht Meschede und die Lehrerinnen am Standort Madfeld:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der Resolution der Rösenbecker Eltern, die Ihnen am Mittwoch per Mail zugegangen ist, möchte ich folgendes Anmerken.

Von Inhalt und Form dieser „Resolution“ distanzieren sich die Lehrerinnen des Standortes Madfeld, die Schulaufsicht Meschede und ich als Schulleitung. Wir schließen uns in keinsten Weise den Ausführungen an.

Kurz zur Sachlage: In unserem unserem Verbund gehen auf Grund des demografischen Wandels die Schülerzahlen zurück. Aus diesem Grund schlägt die Schulleitung und auch die Schulaufsicht vor den Schulstandort Madfeld 2011/12 zu schließen und die dann noch verbliebenden Klassen 1 und 4 nach Thülen um zu schulen.

Diese Sachlage wurde im letzten Schulausschuss vorgestellt.

In der Resolution der Rösenbecker Eltern werden Dinge dargestellt, die von den Lehrerinnen, die in Madfeld unterrichten, der Schulleitung und der Schulaufsicht abgelehnt werden, da sie nicht der Wahrheit entsprechen.

Gegendarstellung:

- Punkt 1 Es gibt im Standort Madfeld kein katastrophales Gesamtbild.
- Punkt 2 Die Unterrichtsversorgung war und ist hier stets voll gewährleistet.
- Punkt 3 Der Unterricht wird von Klassen- und Fachlehrern nach vorgeschriebener Stunden-tafel erteilt.
- Punkt 4 Die Lehrerinnen leiden nicht unter der Situation. Ganz im Gegenteil, sie fühlen sich hier sehr wohl und erfahren von der Elternschaft hier eine vorbildliche Unterstützung jeglicher Art.
- Punkt 5 Die Lehrerinnen sind im sozialen Miteinander und den Kindern gegenüber emotional genauso ausgeglichen wie an anderen

Schulen.

Der Schülertransport durch die Firma Becker läuft vorbildlich. Die Busse kommen pünktlich zu Schulbeginn an. Sollte viel Schnee liegen oder eine Baustelle im Stadtgebiet sein, verspätet sich der gesamte Busverkehr situationsbedingt.

Die Dauer der Fahrt ist im Rahmen der Verbundfahrten für die Firma Becker nicht zu verkürzen. Hierzu ist anzumerken, dass die Busse ausschließlich unsere Kinder transportieren und somit solch eine Zeit zumutbar ist.

Es gibt in der Regel keinen Unterrichtsausfall.

Sollte sich eine Lehrperson morgens plötzlich krank melden ist es Realität, dass eine Lehrperson auch mal 2 Klassen beaufsichtigen muss. Das gibt es auch an jeder Schule.

Die Lehrerinnen verbieten es sich, dass in ihrem Namen gesprochen wird.

Die Schließung zum nächsten Schuljahr ist von der Schulleitung weder geplant noch gewünscht, sondern wird erst für 2011/12 vorgeschlagen.

Dem Schulstandort Madfeld ist Wertschätzung entgegen zu bringen, da hier gute Bildungs- und Ausstattungsqualität sowie eine engagierte schulfördernde Dorfgemeinschaft vor zu finden ist.

Es ist eben einfach der demografische Wandel, der eine Schließung aus pädagogischen Gründen in zwei Jahren unvermeidlich macht.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Renate Leikop

Rektorin der Verbundschule Alme-Madfeld-Thülen

Auch die Bürger aus Madfeld melden sich zu Wort zur Schulsituation in Madfeld:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schrewe,

in der 1. Sitzung des Schul- und Sportausschusses der Stadt Brilon wurde unter TOP 5 ein Sachstandsbericht über den Grundschulverbund Alme-Madfeld-Thülen von Fr. Leikop vorgetragen.

Mit dem Ergebnis dieser Ausführungen von Frau Leikop können wir selbstverständlich nicht einverstanden sein.

Unter Berücksichtigung der uns vorliegenden Schülerzahlen ist es verständlich, dass bei nur sechs aus Madfeld stammenden einzuschulenden Kindern hier für 2010/2011 keine 1. Klasse gebildet wird. In den Ihnen vorliegenden Schülerzahlen für die Jahre 2011/12 bis 2014/15 lässt sich jedoch feststellen: Aus Madfeld werden in dieser Zeit 43 Kinder eingeschult.

Im gleichen Zeitraum beträgt diese Zahl an Thülenen Kindern 36.

Da die Schüler aus den Orten Nehden, Radlinghausen und Rösenbeck sowieso zum Schulort anreisen müssen, ziehen wir daraus die Folgerung, dass die Aufteilung des Schulverbundes genauso gut in die Standorte Alme und Madfeld erfolgen kann.

Für Madfeld sprechen mehrere Fakten:

•

- Punkt 1 Im Ort ist ein eigenes Hallenbad vorhanden und somit können für den Schulschwimmunterricht Fahrtkosten gespart werden.
- Punkt 2• Des weiteren steht eine komplett eingerichtete Turnhalle und gut ausgestattete Sportaußenanlagen zur Verfügung.
- Punkt 3 Sämtliche Sportstätten sind fußläufig in wenigen Minuten zu erreichen.
- Punkt 4 Eine OGS wäre kostenneutral einzurichten.

Bauliche Vorzüge unserer Schule sind kürzlich erfolgte aufwändige Sanierungen im Bereich der Toiletten, der Fenster, des Schulhofes sowie des Computer- und Leseraums.

Das Madfelder Schulgebäude bietet den Schülern ausreichend Platz in normgerechten Klassenzimmern.

Wir ziehen daraus die logische Folgerung, dass in der Notwendigkeit von zwei Schulstandorten nur die Aufteilung in Alme und Madfeld erfolgen kann.

Der Begriff der „Stammschule“, der wiederholt als Argument für den Standort Thülen angeführt wurde, ist im §82 Schulgesetz/ Mindestgröße von Schulen mit keinem Wort erwähnt.

Daraus ergibt sich, dass es sich bei einem Grundschulverbund um eine einzige Grundschule handelt, die alle Standorte gemeinsam umfasst. Es besteht also nicht eine Grundschule an einem Hauptstandort mit nachrangigen Nebenstandorten.

Somit erachten wir die Argumentation mit dem Begriff „Stammschule“ als nicht stichhaltig.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag der Madfelder Bürger“

* Zitat Sauerlandkurier, 27.11.2009

4.5 Debatte nur um Lehrerstellen

Quelle: www.oberhausen.de, Vorlage - B/14/3588-01

Aus dem Ratsbeschluss zur Errichtung eines Grundschulverbundes in Oberhausen. Hier geht es ausschließlich um die Stellenbesetzung in den beiden betroffenen Schulen. Weder im Ratsbeschluss noch in den Schulkonferenzbeschlüssen werden pädagogische Aspekte auch nur erwähnt....

Begründung

Die Schulkonferenzen der Lindnerschule und der Hegelschule haben mit dem als Anlage beigefügten Beschluss die Zusammenführung der beiden Schulen in Form eines Grundschulverbundes beantragt.

Die Gründung eines Grundschulverbundes im Wege der Änderung stellt rechtlich zum einen die Auflösung einer Grundschule dar (Teilstandort), zum anderen ist die Eingliederung des Teilstandortes an eine bestehende

Grundschule als Änderung dieser Schule zu bewerten (§ 81 Abs. 2 Satz 2 SchulG NRW). Die nicht aufgelöste Schule behält ihre Schulleitung sowie das bisherige um neue Lehrer/innen erweiterte Kollegium und sämtliche bisherigen Mitwirkungsgremien. Die Schulleitung des Hauptstandortes wird zur Schulleitung des Teilstandortes; die Schulleitung des Teilstandortes verliert ihre Funktion.

Die Lindnerschule und die Hegelschule verfügen auf Grund ihrer Schülerzahlen von unter 180 Kindern jeweils über eine Schulleiterstelle, jedoch nicht über Konrektorstellen. Die Schulleiterstelle der Lindnerschule ist besetzt, die Schulleitungsstelle an der Hegelschule ist seit Beginn des Schuljahres 2008/2009 vakant, da die bisherige Stelleninhaberin in den Ruhestand versetzt wurde. Durch die Bildung des Grundschulverbundes würde die Schülerzahl über 180 und unter 360 Kindern betragen, so dass zukünftig eine Konrektorenstelle zur Verfügung stehen wird. Der Grundschulverbund ist dann vom derzeitigen Leiter des Hauptstandortes Lindnerschule zu leiten.

Bei der Gründung eines Grundschulverbundes im Wege der Änderung müssen die zukünftigen Klassengrößen des Grundschulverbundes innerhalb der Bandbreiten der Ausführungsverordnung zu § 93 Abs. 2 SchulG liegen, das heißt, es gilt ein Klassenfrequenzrichtwert von 24 Kindern sowie ein Klassenfrequenzmindestwert von 18 Kindern.

Den als Anlage beigefügten aktualisierten Schülerzahlprognosen für die beiden Schulen ist zu entnehmen, dass die Bandbreiten der Ausführungsverordnung erfüllt werden.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Oberhausen beschließt gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe l der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 81 Abs. 2 Schulgesetz NRW (SchulG NRW) die bislang eigenständigen Gemeinschaftsgrundschulen Lindnerschule und Hegelschule ab dem 01.02.2009 zu einem Grundschulverbund im Wege einer Änderung mit einem zweizügigen Hauptstandort an der Lindnerstraße sowie einem zweizügigen Teilstandort an der Friesenstraße zusammenzuführen.

Pessimisten sind nichts anderes als ehemalige Optimisten.

5. Lösungsansätze

5.1 Chancen von Grundschulverbänden in Nordrhein-Westfalen

Hildegard Hosterbach

Der demographische Wandel wird für die Schulverwaltung eine neue Herausforderung sein, gute Schulen in Wohnortnähe zu erhalten und auszubauen. Prognosen zeigen, dass bis zum Jahr 2015 in den öffentlichen Grundschulen in Nordrhein-Westfalen ein Rückgang der Schülerzahlen um 18% zu erwarten ist. Damit verbunden ist die Notwendigkeit, Schulstandorte neu zu organisieren, so dass guter Unterricht für alle Schülerinnen und Schüler erreichbar bleibt und damit auch traditionelle Schulstandorte erhalten werden können.

Grundschulverbände sind in Nordrhein-Westfalen seit dem Schulgesetz 2006 ein neues Instrument der Schulverwaltung. Ziel ist es, ein wohnortnahes Schulangebot trotz sinkender Schülerzahlen zu erhalten. Damit erhalten die Kommunen als Schulträger einen Anker für die Einhaltung haushaltsgerechter Schul- und Klassengrößen. Für die Schulaufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen sind Grundschulverbände ein Instrument der Lehrerstellenverteilung, da im Landeshaushalt die Lehrerstellen entsprechend der Schülerzahlen unabhängig von der Schul- und jeweiligen Klassengröße bereitgestellt werden. Hinzu kommen je nach Schulgröße die unterschiedlich dotierten Schulleitungsstellen der Direktoren und Konrektorinnen je Grundschule.

Vor diesem Hintergrund bleibt zu fragen, gibt es durch die Bildung eines Grundschulverbandes Chancen für den Unterricht der Kinder in den beteiligten Grundschulen und ihren Klassen, die den guten Unterricht sicherstellen und weiterentwickeln?

Wenn ein Grundschulverband ein Gewinn sein kann, dann nur, wenn die Veränderungen von Schulverwaltungsstrukturen einen Dreiklang zwischen Pädagogik, wirtschaftlichem Handeln und professioneller Verwaltung finden.

Pädagogik

Die Umsetzung dieses Instruments in guten Unterricht muss durch die Schulleiterinnen und Schulleiter erfolgen. Ihre Aufgabe ist es, die zu einem gelingenden Grundschulverband gehörende pädagogische Vision und neue Arbeitsstrukturen für alle an der Schule arbeitenden Lehrkräfte zu entwickeln und voranzutreiben.

Neue Arbeitsstrukturen bilden z.B. die Chancen Fachkonferenzen für die Unterrichtsentwicklung

tatsächlich mit mehr als einer Fachlehrerin oder einem Fachlehrer bilden zu können. Die Vielzahl der fachspezifischen Anforderungen in der Grundschule zeigen, dass eine zeitnahe Umsetzung der seit 2008 gültigen Lehrpläne an den einzelnen Schulen nur in Teamarbeit erfolgreich verlaufen kann. Wenn an kleinen Standorten jedoch Fächer wie Sachunterricht, Englisch, Sport, Musik und Kunst nur noch von einer (wenn überhaupt) nichtfachfremd unterrichtenden Lehrerin vertreten werden, ist die qualitativ gute Unterrichtsentwicklung schon in ihren Grundfundamenten falsch aufgestellt.

Dies lediglich durch regionale – über die Lehrerfortbildung abgedeckte – Arbeitskreise gewährleisten zu wollen, scheitert in der Praxis an zu vielen – in der Einzelbetrachtung kleinen, in ihrer Gesamtheit aber großen – Unterschieden der einzelnen Standorte. Hier bietet ein Grundschulverband einen einheitlichen Organisationsrahmen, der vergleichbare Grundlagen bereitstellt wie z.B. einheitliche Unterrichtsmedien, einheitliche Grundsätze der Stundenplangestaltung (Einzel- und Doppelstunden, Fachlehrer- versus Klassenlehreinsatz, ...).

Durch die gemeinsame Arbeit der Fachlehrkräfte lassen sich für die Unterrichtsentwicklung notwendige Anschaffungen einer Lehrerbücherei und weiterführender Materialien sinnvoll planen und schaffen so die Voraussetzung zur Professionalisierung der Lehrerarbeitsplätze unabhängig vom Engagement der einzelnen Lehrerin oder des einzelnen Lehrers.

Die Grundschule ist von ihrem Anspruch her die allgemeine Schule aller Kinder. Das Wort >allgemein< fordert auch dazu heraus, dass das dort erlernte Lernen nicht nur >für viele gültig< sondern auch >nicht in Einzelheiten gehend< bedeutet. Diese sprachliche Herangehensweise soll den Blick öffnen, dass Grundschülerinnen und Grundschüler einen Anspruch darauf haben, mit mehr als einer Lehrerin oder einem Lehrer, der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer, schulisches Lernen zu lernen. So gut und wichtig ein klarer Klassenlehrerbezug der Kinder ist, gehört es zu den schulischen Erfahrungen, die jedes Kind in der Grundschule machen sollte, dass das Unterrichtsarrangement einer anderen Lehrkraft eben anders aber nicht besser oder schlechter ist. Wenn nun aber Grundschulstandorte so klein werden, dass der Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte in einzelnen Klassen aufgrund der individuellen Stundendeputate der unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer einen kontinuierlichen Unterrichtseinsatz von Fachlehrern nicht mehr möglich macht, ist ein Grundschulverband eine Chance, z.B. durch tageweisen Einsatz einzelner Lehrkräfte an den unterschiedlichen Standorten eines Verbandes, diese wichtige Erfahrung allen Kindern in der Grundschule vor Ort zu ermöglichen.

Wirtschaftliches Handeln

Die einzelnen Faktoren wie Klassenfrequenz,

Bandbreite, Schulgröße und Lehrerstellenzuweisung sind die Parameter, die zeigen wie guter Unterricht einer soliden Stellenbewirtschaftung bedarf. Hier steht vor allem das Land als Dienstherr der Lehrerinnen und Lehrer in der Pflicht.

Unter dem Gesichtspunkt eines effizienten Ressourceneinsatzes der Lehrerstellenzuweisung nach Schülerzahlen entsprechend der Bereitstellung im Landeshaushalt bedarf es einer Mindestgröße von 192 Schülerinnen und Schüler idealtypisch in 8 Klassen á 24 Schülerinnen und Schülern um ohne Unterrichtskürzung die volle Stundentafel der Grundschule mit integriertem Fachlehrerausgleich unterrichten zu können. Sofern geringere Schülerzahlen einer Grundschule vorliegen, müssen derzeit größere Grundschulen im Land den Ausgleich durch anteilig geringere Lehrerstellenzuweisung tragen. Hier bietet ein Grundschulverbund die Chance durch schulspezifische Unterrichtsorganisationen einen direkten Ausgleich zwischen den einzelnen Standorten und Klassen herbeizuführen. Hierdurch kann flexibler auf die natürliche Fluktuation von Schülerzahlen auch während eines Schuljahres reagiert werden – gerade dann, wenn wenige Schülerbewegungen direkt an den Schwellenwerten der Klassenbildungswerte sowohl im unteren als auch im oberen Grenzbereich einen hohen Handlungsdruck erzeugen.

Eine Schulleitungsstelle einer kleinen Grundschule hat rein fiskalisch einen hohen Stellenverzehr zu Folge, ohne dass die einzelne Schulleiterin oder der einzelne Schulleiter für ihre vielfältige Arbeit einen annähernd entsprechenden Zeitausgleich erhält. Der Grundschulverbund verhindert durch die größere Schulgröße diesen überdurchschnittlichen Stellenverzehr. Schulentwicklungsprozesse erfolgreich zu steuern bedeutet aber, Zeit zu haben, mit den Beteiligten Entwicklungen anzustoßen, nachhaltig zu forcieren und zu evaluieren. Auch hierbei – ähnlich wie bereits beim Stundeneinsatz beschrieben – stellt eine größere Zahl Beteiligter eher ein Gewinn als eine Belastung dar. Je mehr Beteiligte Kinder, Eltern und Lehrer einbezogen werden, desto mehr Vielfalt an Können und Ideenreichtum gilt es zu verbinden.

Der Grundschulverbund als Alternative zur Schulschließung eines ganzen Standortes kann für die Kommune ebenfalls eine Chance wirtschaftlichen Handelns sein. Sofern es sich nicht um sog. Doppelstandorte von Grundschulen verschiedener Schularten handelt, würden durch eine Schulschließung erhöhte Fahrtkosten durch den Schülerspezialverkehr entstehen, die durch die Verbundlösung zu vermeiden sind. Zugleich bleibt trotz geringer Anzahl an Grundschülern das ortsspezifische Selbstverständnis möglich. Neben der Kirche und dem Rathaus hat Grundschule auch über den konkreten Unterricht hinaus eine identitätsbildende Aufgabe vor Ort. Diese kann durch die Teilnahme am örtlichen Leben wie Schützenfest bzw. Ortsteilfest, Teilhabe an Jubiläumsfesten u.Ä. die ortsspezifische Integration von Familien durch die unmittelbare Nähe von Lernen und gemeinsamen Leben erleichtern. Hier bietet ein

Grundschulverbund gewachsene Strukturen im Ort(teil)leben auch weiterhin mit Leben zu füllen und sich nicht durch eine Schulschließung zu entfernen.

Professionelle Verwaltung

Professionelle Verwaltung ermöglicht Gewinner auf vielfältigen Ebenen: Das Land NRW benötigt Klassen, die möglichst nahe am einen Klassenfrequenzdurchschnittswert von 24 Schülerinnen und Schüler gebildet werden können. Hier je nach Schülerzahlen jahrgangsspezifisch auch zwischen der Bildung von ein- und zwei-Jahrgangsklassen an einem Standort entscheiden zu können, ermöglicht eine große Sicherheit für die kontinuierliche Unterrichtsarbeit und entlastet von jährlich wiederkehrenden Schreckensszenarien in den Monaten nach den Anmeldungen. Es muss nicht sein, dass Schulbestandsdiskussionen wichtige Ressourcen jährlich auf's Neue bindet.

Erfolgreich wird das Instrument Grundschulverbund in den nächsten Jahren erst dann die Grundschullandschaft in Nordrhein-Westfalen bereichern, wenn sich Land und Kommune gemeinsam ihrer Verantwortung stellen. Dann erhielten Schulleiterinnen und Schulleiter den Spielraum, der das Verwalten der Grundschulen als Gestaltungsaufgabe wahrnehmen lässt. Durch die größere Verwaltungseinheit Grundschule wird es auch möglich sein, ein neues Berufsbild der Schulleitung zu etablieren. Hierin liegt eine große Chance, nicht nur qualifizierten Schulleiter-Nachwuchs zu finden, sondern diesem auch eine interessante und zufrieden stellende Arbeitssituation zu bieten.

Schulleitung wird sich mehr als bislang vom „Erster Lehrer unter mehreren guten Lehrern“ hin zum pädagogischen Organisationsmanager als Leiter eines Teams entwickeln müssen, um Schulentwicklungsprozesse professionell zu gestalten und damit die Beteiligten mit ihren je eigenen Fähigkeiten einzubinden. Dies gilt gerade auch für die Grundschule. Auf diesem Weg ist die Schulleitungsqualifikation vor Beginn der Schulleitungstätigkeit ein wichtiger Schritt in Nordrhein-Westfalen gewesen. Grundschulverbünde reagieren daher nicht nur auf die Situation der derzeit rund 12 % offenen Schulleitungsstellen. Hier besteht die Chance, Lehrerinnen und Lehrern ein persönliches Entwicklungsfeld zu eröffnen, in dem sie ihre pädagogische Qualifikation mit übergreifenden Kenntnissen und Fähigkeiten erweitern und so eine große persönliche Arbeitszufriedenheit aufbauen und erhalten können.

Für die Kommunen drängt sich bei der Bildung eines Grundschulverbundes oft unweigerlich die Frage der Schulartenvielfalt auf. Insbesondere der Blickwinkel inwieweit sog. Doppelstandorte in kommunaler Trägerschaft von konfessioneller Bekenntnisschule und Gemeinschaftsgrundschule

am selben Schulort – oftmals auch im selben oder benachbarten Schulgebäude - der tatsächlichen Bevölkerungsentwicklung entspricht, lässt den Klärungsprozess oft so unversöhnlich und erbittert führen. Bei der Beobachtung dieser Diskussionsprozesse zeigt sich, dass nicht so sehr das Wesen der einzelnen Schulart die Beteiligten so erbittert für „ihre“ Schule kämpfen lässt, als vielmehr die in ihr entstandenen lieb gewonnenen Traditionen und persönlichen Beziehungen. Diese nicht einseitig durch eine Schulschließung unwiederbringlich zu verlieren ist eine der größten Chancen bei der Bildung eines Grundschulverbundes.

Zugleich zeigt es sich, dass einzelne pädagogische Profile der Grundschulen verschiedener Schularten meist nicht unmittelbar mit der Schulart verknüpft sind sondern aus der pädagogischen Erfahrung und von den beteiligten Lehrerinnen und Lehrern in hohem Maße leben. Hier zeigt landesweit die Umsetzung der Schuleingangsphase ein sehr eindrucksvolles Bild. Teilweise ist in den zurückliegenden Jahren vor allem an sog. Doppelstandorten von Grundschulen verschiedener Schularten, in der einen Grundschule eine jahrgangsübergreifende Organisationsform entwickelt worden, in der anderen Grundschule ist die jahrgangsbezogene Organisation im Hinblick auf die individuelle Förderung am Schulanfang weiterentwickelt worden. Beide pädagogischen Entwicklungen sind nicht auf die eine oder andere Schulart zugeschnitten, sondern auf die unmittelbare Unterrichtsarbeit. Hierbei einen Ausgleich zwischen den einzelnen positiven Erfahrungen der Unterrichtsentwicklung herbeizuführen und die individuelle Förderung jedes einzelnen Kindes auch im Hinblick auf die Weiterentwicklung des gemeinsamen Unterrichtes weiterzuentwickeln, ist gerade die Chance bei der Errichtung eines Grundschulverbundes an einem solchen Standort.

Dass ein Grundschulverbund dann auch Einschnitte, harte Diskussionsrunden erfordert liegt in der Natur des Ringens um den besten Unterricht, da „nichts so beständig ist als der Wandel.“

Bleibt zu fragen, was die einzelne Schule bzw. der einzelne Schulstandort an Gewinn von der Bildung eines Grundschulverbundes hat.

Neben der größeren Zeitressource für Schulentwicklungsprozesse in einem Schulleitungsteam, das aus mehr als dem Schulleiter oder der Schulleiterin besteht, und der ausbildungsadäquaten Einsatzmöglichkeit für die einzelnen Lehrerinnen und Lehrern wird die sächliche Ausstattung z.B. durch Sekretariatsstunden mit vereinheitlichten Verwaltungsabläufen zu neuen Organisationsstrukturen führen. Wenn hierbei das gemeinsame Ziel heißt, guten Unterricht für alle Kinder in angemessenen Klassen entsprechend der vorgesehenen Stundentafel und Fächervielfalt in einem fortwährenden Schulentwicklungsprozess weiter zu entwickeln, dann ist die Bildung eines Grundschulverbundes deutlich mehr als der kleinste

gemeinsame Nenner, um den Status quo zu erhalten und eine eigentlich angezeigte Schulschließung hinauszuzögern.

Insgesamt kann ein Grundschulverbund erhebliche Synergieeffekte bringen, die zugleich eine Option einer längerfristigen Schulentwicklungsplanung mit sich bringen. Dies in der Planungsphase gründlich vorzubereiten bedarf auch der Frage, wie sicher ist ein Grundschulverbund aufgestellt, um nicht nach kurzer Zeit doch noch Standortschließungen aufgrund fehlender Klassenbildungsmöglichkeiten kurzfristig veranlassen zu müssen. Neben dem Glaubwürdigkeitsverlust der kommunalen Entscheidungsträger und schulaufsichtlicher Handlungsfähigkeit bliebe vor allem Enttäuschung und mangelnde Wertschätzung für das hohe Engagement aller Beteiligten – vor allem von Eltern und von Lehrerinnen und Lehrern – vor Ort.

Insgesamt ist das Instrument Grundschulverbund sicher nicht ein Instrument zur Rettung aller Grundschulstandorte und damit die einzige Organisationsform von Grundschulen in einem so großen Bundesland wie Nordrhein-Westfalen. Vielmehr sind die Chancen eher in der konsequenten Ermöglichung von langfristigen und ortsspezifischen Schulentwicklungsprozessen im Zusammenspiel der Kommune als Schulträger, der örtlichen Schulaufsicht, der Schulleitung und den beteiligten Eltern, Lehrerinnen und Lehrern zu sehen.

Link-Tipp:

Grundschulverbünde auf Trab bringen. Chancen nutzen statt kleinsten gemeinsamen Nenner suchen.

Pressemitteilung der Ruhr-Universität- Bochum 29.04.2008

www.pm.ruhr-uni-bochum.de/pm2008/msg00125.htm

Vom Pädagogen zum Organisationsmanager. Schulleiter auf dem Weg in die Selbstständigkeit.

Pressemitteilung der Ruhr-Universität- Bochum 17.06.2006

www.pm.ruhr-uni-bochum.de/pm2006/msg00247.htm

5.2 Modernisierungsbereich Bildung, kleine Schulen ausbauen

Quelle: Bundesbauministerium „Demografischer Wandel – Ein Politikvorschlag“, Seite 30 f

Anmerkung der Red.: Dieser Text fokussiert zwar auf die ostdeutschen Länder, aber die Situation in

Sauerland oder Eifel ist durchaus vergleichbar.

In den Jahren seit der Wiedervereinigung sind im Osten mehr als 2000 Schulen geschlossen worden- und dieser Konzentrations- und Konsolidierungsprozess dauert nach wie vor an. Zum Teil sind heute auch Grundschüler bei ihrem Weg in die Zentralschulen schon mit Fahrtzeiten von bis zu zwei Stunden für den Hin- und Rückweg konfrontiert.

Schwindet die kleine Schule aus einem Ort, verliert er schlagartig an Interesse für junge Familien. Dieser Faktor ist gewiss der entscheidende Schlüssel für den Zu- oder Wegzug von Familien und auch von jungen Erwachsenen in dem Alter, in dem sie eine Familie gründen könnten. Regionen, die ihre Schulen schließen, folgen zwar voll guter Absicht der Notwendigkeit zu sparen – zugleich aber verstärken sie selbst den Sog, der ihre ländlichen Räume dräniert. Sie beschleunigen einen Teufelskreis: Je mehr Schulen aus der Peripherie verschwinden, desto mehr Familien mit Kindern gehen, und desto mehr Schulen müssen geschlossen werden. Es muss also darum gehen, kleine Schulen in den Orten zu halten. Das skandinavische Vorbild zeigt, dass eine solche Politik auch mit im Schnitt besseren Leistungen einhergeht. Skandinavische Länder mit ihrer auf Gemeindeebene meist höheren administrativen und finanziellen Autonomie haben in einem höheren Maße als Ostdeutschland, die Dorfschule bewahren können. Dieser Faktor ist auch bei uns entscheidend - aber er ist anders als die vorangegangenen Modernisierungsbereiche, die aus sich selbst heraus eine Wirtschaftskraft entfalten können, in strukturschwachen Räumen auf staatliche Unterstützung angewiesen. Der Staat sichert hier die ihn ermöglichende Kultur.

Es geht also in diesem Modernisierungsbereich darum, wie staatliche Aufgaben am effizientesten eingesetzt werden können. Wichtig ist dabei ein Vorbehalt: Weiterführende Schulen sind mit einem konkurrenzfähigen Fächerangebot kaum auszustatten, wenn sie nicht über ein Mindestzahl an Schülern verfügen. So ist es möglicherweise sinnvoll die Bildungspolitik hier entsprechend einer Altersgrenze unterschiedlich zu gestalten. Bis zu einer bestimmten Klassenstufe – höher als vier, vermutlich auch höher als sechs, eher Klassenstufe acht- sollte der Unterricht in einer kleinen Schule im Ort gewährleistet sein. Danach ist dies den Schülern freigestellt, ob sie weite Strecken fahren, ein Internat in einer Kreisstadt besuchen oder mit ihrer Familie umziehen wollten. Eine dermaßen veränderte Perspektive schüfe übrigens genau die Situation, die viele Pädagogen schon länger einfordern: Schüler sollten – wie in Finnland etwa – länger gemeinsam unterrichtet und erst später entsprechend ihrer Fähigkeiten auf die einzelnen Schulformen verteilt werden. Auch das ist wieder ein Beispiel für das win-win-Potenzial vieler der hier vorgeschlagenen Lösungen.

Eine erste Möglichkeit, kleine Schulen zu halten, ist eine Erhöhung, der standortbezogenen Autonomie, der Entscheidungsfreiheit des Gemeinwesens über Mittelverwendung. Viele Fragen wie:“ Organisieren wir den Transport der Schüler in die Nachbargemeinde? Oder finanzieren wir die kleine Schule im eigenen Ort?“ können lokal entschieden werden. Oft ist es bei einer Schulschließung nicht einmal vorher berechnet worden, ob dieser Schritt – mit den dann notwendigen Schülertransporten- wirklich kostengünstiger ist als ein Aufrechterhalten des Unterrichts. Außerdem sollte die Hürden gesenkt werden, die einer Gemeinschaft im Weg stehen, eine privat Schule neben den bestehenden staatlichen Institute zu gründen. Auch hier könnte wesentlich mehr Autonomie der Gebietskörperschaft beziehungsweise den lokalen Akteuren zugesprochen werden. Lösungen für lokale Probleme werden auf der lokalen Ebene gefunden – von der Verwaltungsinstanz, die die erforderlichen Mittel administriert. Auch die in einer kleinen Schule nötigen pädagogische Änderungen – kleine Klassen, jahrgangsübergreifender Unterricht- sind schon lange Gegenstand bildungspolitischer Reformvorschläge.

Eine weitere Möglichkeit, die „Schule im Dorf zu lassen“ und ihren Betrieb gleichwohl effizienter zu gestalten, könnte in mehr Mobilität bei den Lehrern liegen. Warum sollten Massen von Schülern in schweren Bussen über Land gekarrt werden, wenn wenige Lehrer viel leichter zu bewegen sind? Eine Zentralschule - der Kreis gedacht als Schule, die einzelnen Standorte als deren Filialen – könnte so ihre Lehrer in die kleinen Institute überall in den ländlichen Räumen entsenden. Zugleich könnte das eigentliche Schulgebäude dort jeweils zu einem Multifunktionshaus umgewandelt werden und noch mehr Gemeinschaftsdienste (Verpflegung, Betreuung) übernehmen (Bürger-Servicezentrum).

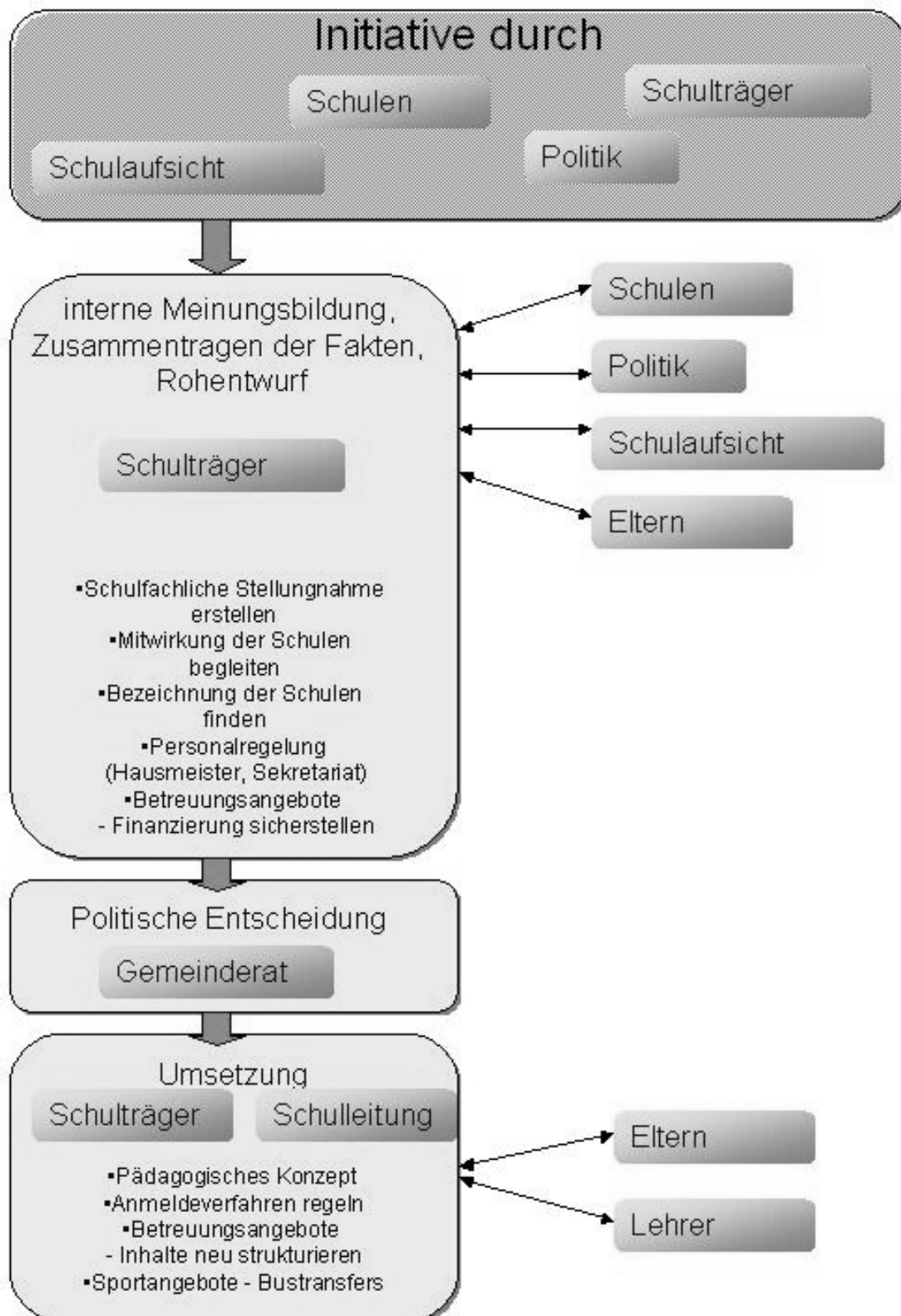
Nicht verzagen, wenn pädagogische Anstrengung nicht fruchtet, denn: Gut erzogen zu sein, ist heute ein großer Nachteil. Es schließt einen von so vielem aus. (Oscar Wilde)

Der Vorteil der Klugheit besteht darin, dass man sich dumm stellen kann. Das Gegenteil ist schon schwieriger. (Kurt Tucholsky)

6. Regeln und Formalien

6.1 Ablauf bei Schulschließungen und -verbundbildungen

Quelle: Landeselternschaft Grundschulen, Martin Depenbrock



6.2 Prüfbogen zur Genehmigungsfähigkeit

Quelle: Bezirksregierung Düsseldorf

Prüfbogen zur Genehmigungsfähigkeit von schriftlichen und auf der Grundlage der Schulentwicklungsplanung begründeten Beschlüssen der Schulträger gemäß § 81 (2) und (3) SchulG NRW:

Prüfunterlagen	Bemerkungen
1. Vorlage eines ordnungsgemäßen schriftlichen Ratsbeschlusses	
1.1 Beschlussvorlage mit anlassbezogener Begründung zur Schaffung angemessener Klassen- und Schulgrößen (§ 81 (1) SchulG NRW)	
1.2 Angabe zur Zügigkeit/ Mindestgröße gem. § 82 SchulG NRW	
1.3 Ganztagsbetrieb	
1.4 Errichtungs-/ Auflösungstermin	
1.6 Standort	
1.7.1 Begründung des Antrages gemäß § 81 (2) S. 3 SchulG NRW unter Darlegung einer anlassbezogenen Schulentwicklungsplanung (§ 80 (6) SchulG NRW)	
1.7.2 Bedürfnisvoraussetzungen bei	
- Errichtung: anderes bestehendes Schulformangebot auch künftig zumutbar erreichbar (§ 80 (3) SchulG NRW)	
- Auflösung: Angebot bleibt in zumutbarer Weise erreichbar (§ 80 (3) SchulG NRW)	
- Gemeinsame SEP mit Gemeinden, deren Schüler für die Errichtung und Fortführung der Schule erforderlich sind (§ 80 (4) SchulG NRW)	
1.8 Erklärung des Schulträgers, ab welchem Zeitpunkt folgende Voraussetzungen gegeben sind:	
1.8.1 ordnungsgemäße Schulanlagen, Gebäude und Einrichtungen (§ 79 SchulG NRW):	
- Anzahl der Unterrichts-(UR), Mehrzweck- (MR) u. Fachräume (FR) am Standort	
- Dependancestandort ohne zusätzlichen Lehrerstellenbedarf genehmigungsfähig? (§ 83 (4) SchulG NRW)	
1.8.2 zeitgemäße Sachausstattung, zusätzlicher Lehrmitteleinsatz? (§ 79 SchulG NRW)	

1.8.3 sonstige sächliche Voraussetzungen (§ 79 SchulG NRW)	
1.9 Erklärung des Schulträgers und der Schule, zu welchem Zeitpunkt der Ausbau des Ganztagsbetriebs begonnen wird	
2. Beteiligung der Schule(n) gem. § 76 SchulG NRW/ Beschluss der Schulkonferenz gem. § 65 (2) Nr. 22 SchulG NRW	
3. Kommunalaufsichtliches Votum wegen erforderlicher Verwaltungs- und Finanzkraft des Schulträgers bei einer Schullerichtung bzw. freiwilligen Maßnahme (§ 81 (3) SchulG NRW)/ voraussichtliche Kosten:	
4. Sonstige Belange (z.B. Elterninformation bei Umwandlungen zum Schulhalbjahr)	
5. Schulfachliche Prüfung - gem. Schulumtsvotum - gem. Votum Dez. 41-45	
6. Sonstige Entscheidungsgründe	
7. Der Antrag ist	
- genehmigungsfähig	<input type="checkbox"/>
- abzulehnen	<input type="checkbox"/>

Gemäß § 81 (3) S. 3 SchulG NRW ist die schulaufsichtliche Genehmigung zu versagen, wenn der zu genehmigende Beschluss den vorstehend behandelten Vorschriften der §§ 78 (Schulträgerschaft), 79 (ordnungsgemäße Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel/ zeitgemäße Sachausstattung, Schulverwaltungspersonal), 80 (Schulentwicklungsplanung, mindestens anlassbezogen dargelegt), 82 (Gewährleistung der Mindestgrößen von Schulen und Klassen entsprechend Klassenbildungsvorschriften) und 83 (Formen und Voraussetzungen organisatorischer Schulform-Verbünde) widerspricht.

Die Genehmigung zur Errichtung (Zusammenlegung/ Teilung) einer Schule ist außerdem zu versagen, wenn dem Schulträger die erforderliche Verwaltungs- und Finanzkraft fehlt (§ 81 (3) S. 3 SchulG NRW).

Solche Versagungsgründe liegen hier nicht/ unter Ziffern _____ vor.

6.3 Leitfaden Schulorganisation

Quelle: Bezirksregierung Düsseldorf

Auszug S.20 ff

2. Der Grundschulverbund durch Änderung

Der Schulträger hat die Möglichkeit, zwei bestehende Grundschulen zu einem Grundschulverbund, bestehend aus einem Haupt- und einem Teilstandort, zusammenzufassen.

Rechtlich beinhaltet die Bildung eines Grundschulverbundes zwei Maßnahmen: zum einen die Auflösung des einen – in der Regel kleineren – Standortes, der hierdurch seine Selbständigkeit verliert (vgl. § 81 Abs. 2 Satz 2 SchulG NRW). Diese Schule wird zum Teilstandort. Zum anderen die Änderung der – in der Regel größeren – Schule, die durch die Angliederung des Teilstandortes zum Hauptstandort und rechtlichen Vertreter des Verbundes wird. (Hinweis: Der Rat beschließt mit der Einrichtung des Grundschulverbundes automatisch über beide Maßnahmen, bitte die Auflösung der kleineren Schule nicht einzeln aufzuführen.)

Die Schulleitung der Stammschule (Hauptstandort) bleibt erhalten und übernimmt die Leitung des Verbundes. Durch die Auflösung der kleineren Schule (Teilstandort) wird deren Schulleiterin oder Schulleiter und ggf. Konrektorin oder Konrektor funktionslos. Ein Verbund ist wirtschaftlich und zukunftssicher zu führen, dies wird mit durchschnittlich 24 Kindern je Klasse erreicht. Grundsätzlich muss die Klassengröße aber mindestens 18 Schülerinnen und Schüler betragen. Eine Unterschreitung dieses Grenzwertes bis auf 15 ist nur ausnahmsweise möglich, wenn die Kinder eine Grundschule derselben Schulart nicht in zumutbarer Weise erreichen können (siehe Seite 13). Diese Ausnahme zur Klassenbildung wird von der Schulleiterin oder dem Schulleiter in eigener Zuständigkeit entschieden und von der unteren Schulaufsicht überwacht.

Für die einzelnen Standorte eines Grundschulverbundes gelten die allgemeinen Vorschriften zu Mindestgrößen von Grundschulen nach § 82 Abs. 2 Satz 1 SchulG NRW. Hiernach müssen beide Standorte eines Grundschulverbundes grundsätzlich mindestens eine Klasse pro Jahrgang haben. Ausnahmsweise ist es möglich, eine Grundschule mit mindestens zwei aufsteigenden Klassen (jahrgangsübergreifender Unterricht) in den Verbund einzubringen, wenn den Schülerinnen und Schülern der Schulweg zu einer anderen Grundschule

gleicher Schulart nicht zugemutet werden kann (siehe Seite 13).

Eine Besonderheit stellt die Bildung eines Grundschulverbundes zwischen einer Gemeinschaftsgrundschule und einer Bekenntnisgrundschule dar. Möglich ist dies nur, wenn die Bekenntnisschule als Teilstandort geführt wird und mindestens ein Mitglied der Schulleitung des Verbunds dem Bekenntnis des Teilstandorts angehört.

Bei der Namensgebung ist zu beachten, dass grundsätzlich zunächst der Name des Hauptstandortes verwendet wird. Ein Hinweis auf den Teilstandort kann erfolgen, wenn es sich hierbei um eine Bekenntnisschule handelt. Der Schulträger kann der durch die Verbundbildung geänderten Grundschule selbstverständlich auch einen völlig neuen Namen geben. Dies ist zu empfehlen, wenn die innere Zusammenführung der beiden Standorte von den Betroffenen nicht richtig angenommen wird.

Bewährt hat sich hier die Namensfindung im Rahmen eines "Wettbewerbes" unter

Beteiligung der Kinder und Eltern.

Erforderliche Verfahrensschritte und Unterlagen:

- Ordnungsgemäßer Ratsbeschluss (§ 81 Abs. 2 SchulG NRW) mit dem Text der Beschlussvorlage
- Nachweis der erforderlichen Beteiligungen (Schulausschuss, beide Schulkonferenzen)
- Benennung des Termins der Maßnahme
- Begründung des Antrags unter Darlegung einer anlassbezogenen Schulentwicklungsplanung
- (§ 80 Abs. 6 SchulG NRW)
- Aktuelle Schülerzahlen und eine Schülerzahlprognose für die kommenden fünf Jahre, getrennt für beide Standorte und jeweils nach Jahrgängen gegliedert
- Genaue Benennung des Haupt- und des Teilstandortes

3. Grundschulverbund durch Zusammenlegung

Eine Besonderheit stellt der Grundschulverbund durch die Zusammenlegung zweier Schulen dar. Dieser ist rechtlich als **neue** Schule zu qualifizieren.

Für die Errichtung eines Grundschulverbundes durch Zusammenlegung werden gleichzeitig zwei schulorganisatorische Maßnahmen durchgeführt:

Zum einen erfolgt die Zusammenlegung zweier Grundschulen. Hierdurch entsteht eine **neue** Schule (§ 82 Abs. 2 S. 2 SchulG NRW), mit **neu** zu besetzender Schulleitung und **neuen** Mitwirkungsorganen (siehe Seite 17)

Zum zweiten wird die neue Schule per Ratsbeschluss ausdifferenziert in einen Grundschulverbund mit zwei Standorten, die rechtlich denen des durch Änderung entstandenen Verbundes entsprechen (siehe Seite 22).

Für den Grundschulverbund durch Zusammenlegung gelten die gleichen Anforderungen an die Mindestgrößen wie bei der Neuerrichtung einer Schule (vgl. auch IV A, V A). Gemäß § 82 Abs. 1 S. 2 SchulG NRW sind dies 28 Schülerinnen und Schüler pro Klasse in den ersten 5 Jahren nach Errichtung.

Im Übrigen müssen auch hier die einzelnen Standorte des Grundschulverbundes grundsätzlich mindestens einzügig sein. Da es sich um eine Neuerrichtung handelt, muss zur Festlegung der Schulart ein Bestimmungsverfahren gemäß § 27 SchulG NRW durchgeführt werden.

Erforderliche Verfahrensschritte und Unterlagen:

- Ordnungsgemäßer Ratsbeschluss (§ 81 Abs. 2 SchulG NRW) mit dem Text der Beschlussvorlage - Nachweis der erforderlichen Beteiligungen (Schulausschuss, beide Schulkonferenzen)
- Benennung des Termins der Maßnahme

- Begründung der Maßnahme in Bezug auf das Bedürfnis auf der Basis einer anlassbezogenen Schulentwicklungsplanung (SEP) (§ 80 Abs. 6 i. V. m. § 78 Abs. 4 SchulG NRW)
- ggf. Aussagen zur Finanzierbarkeit der Maßnahme (Stellungnahme des Kämmerers, ggf. Finanzaufsicht)
- Aktuelle Schülerzahlen der beteiligten Schulen und Schülerzahlprognose für die kommenden fünf Jahre, getrennt für beide Standorte und jeweils nach Jahrgängen gegliedert
- Bestimmungsverfahren gemäß § 27 SchulG NRW
- genaue Bezeichnung des Haupt- und des Teilstandortes

4. Auflösung eines Grundschulverbundes

Die sinkenden Schülerzahlen in allen Schulformen haben inzwischen auch Auswirkungen auf die Grundschulverbünde. Immer wieder sind die in der Regel kleineren Teilstandorte in ihrer Existenz bedroht, weil Eltern nicht bereit sind, ihr Kind hier beschulen zu lassen.

Das Organisationsrecht der Schulleiterinnen und Schulleiter läuft hier ins Leere, der kleinere Standort ist ohne die Zustimmung der Eltern nicht durch die Überführung von Schülerinnen und Schülern aus dem Hauptstandort zu stabilisieren. In letzter Konsequenz werden vermehrt Teilstandorte nicht mehr zu halten sein.

Ist erstmalig die Einrichtung einer Eingangsklasse an dem kleineren Standort nicht möglich, befindet sich dieser analog zu den eigenständigen Schulen mit nur einem Standort faktisch in der Auflösung.

Rechtlich läuft die Auflösung – also die nicht mehr mögliche Belegung des Standortes mit einem vollständigen Zug – auf die nochmalige Änderung des Hauptstandortes durch die Beendigung des Grundschulverbundes hinaus. Vom Verfahren her läuft die Maßnahme wie eine Auflösung ab (siehe unten C).

Die Auflösung des Teilstandortes kann sowohl sukzessive als auch sofort und vollständig erfolgen. Dies sollte mit der unteren Schulaufsicht abgesprochen werden.

Erforderliche Verfahrensschritte und Unterlagen

- Ordnungsgemäßer Ratsbeschluss (§ 81 Abs. 2 SchulG NRW) mit dem Text der Beschlussvorlage
- Nachweis der erforderlichen Beteiligungen (Schulausschuss, Schulkonferenz)
Benennung des Termins des Beginns und voraussichtlichen Abschlusses der Maßnahme
- Begründung des Antrags unter Darlegung einer anlassbezogenen Schulentwicklungsplanung (§ 80 Abs. 6 SchulG NRW)

5. Organisatorischer Zusammenschluss (§ 83 Abs. 1 bis 3 SchulG NRW)

Der Schulträger kann zur Sicherstellung eines wohnortnahen und differenzierten Bildungsangebots bestehende Schulen der Sekundarstufe I, mit Ausnahme der Gymnasien, organisatorisch zusammenlegen.

Gemäß § 83 Abs. 1 Nr. 1 SchulG NRW besteht die Möglichkeit, eine bestehende Haupt- mit einer bestehenden Realschule zusammenzuschließen. Voraussetzung hierfür ist, dass der organisatorische Zusammenschluss von Haupt- und Realschule mindestens drei Parallelklassen pro Jahrgang hat.

Außerdem bietet § 83 SchulG NRW die Möglichkeit, eine bestehende Haupt- oder Realschule um einen neuen Zweig der jeweils anderen Schulform zu erweitern und so den organisatorischen Zusammenschluss zu erreichen. Dies ist allerdings nur dann möglich, wenn es im Gebiet des Schulträgers eine Schule der ergänzten Schulform nicht gibt **und** der Bestand einer Schule dieser Form eines anderen Schulträgers nicht gefährdet wird.

Zusätzlich ist es gemäß § 83 Abs. 1 Nr. 2 SchulG NRW möglich, eine bestehende Gesamt- und eine bestehende Hauptschule zu einer Aufbauschule der Sekundarstufe I zusammenzuschließen. Eine Aufbauschule erfordert mindestens vier Parallelklassen pro Jahrgang, wobei auf den Gesamtschulzweig mindestens drei Klassen entfallen müssen. Für die Klassen- und Schulgröße gelten grundsätzlich die Anforderungen des § 82 SchulG NRW.

Die Schülerzahlprognose muss stabile Schülerzahlen über einen Zeitraum von fünf Jahren wahrscheinlich erscheinen lassen (vgl. IV A, V A). Eine Unterschreitung der Mindestgröße ist nur zulässig, wenn sich aus dem Schulentwicklungsplan ergibt, dass die Unterschreitung nur vorübergehend ist und den Schülerinnen und Schülern der Schulweg zu einer Schule derselben Schulart nicht zuzumuten wäre (siehe Seite 13).

Bei der Erweiterung einer Schule um einen Schulzweig einer anderen Schulform ist zusätzlich zu beachten, dass die Anforderungen an die Klassengröße gemäß § 82 Abs. 1 S. 2 SchulG NRW (28 Schülerinnen und Schüler) **nur** für den neu hinzukommenden Schulzweig gelten.

Für die bereits bestehende Schule gelten die Bandbreiten aus der AVO zu § 93 Abs. 2 SchulG NRW. Damit soll verhindert werden, dass im Rahmen einer organisatorischen Zusammenlegung hinsichtlich der Klassengrößen strengere Maßstäbe an eine bestehende Schule gelegt werden, als dies bei einer Fortführung als eigenständige Schule der Fall wäre. Hinweis:

Sollen Schulen organisatorisch zusammengelegt werden, die verschiedenen Schulträgern angehören, ist dies durch Einrichtung eines Zweckverbands oder aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung möglich.

Erforderliche Verfahrensschritte und Unterlagen

- Ordnungsgemäßer Ratsbeschluss (§

81 Abs. 2 SchulG NRW) mit dem Text

- der Beschlussvorlage
- Nachweis der erforderlichen Beteiligungen (Schulausschuss, beide Schulkonferenzen)
- Schülerzahlprognose für fünf Jahre ab Maßnahmebeginn (mittlerer Prognosezeitraum),
- getrennt für die beteiligten Schulformen und nach Jahrgängen
- Benennung des Termins des Beginns der Maßnahme
- Begründung des Antrags unter Darlegung einer anlassbezogenen Schulentwicklungsplanung (§ 80 Abs. 6 SchulG NRW)
- Ggf. Aussage zur Finanzierbarkeit der Maßnahme (Stellungnahme des Kämmerers, ggf. Finanzaufsicht)

Ggf. Beteiligung der betroffenen Nachbarkommunen

6.4 Umgang mit Ganztagsangeboten

Quelle: Schulministerium , 31. März 2010

Auszug aus einem Schreiben des Schulministeriums :

An die
Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln,
Münster

**Verbundschulen und Schulverbünde;
hier:**

- 1. Rechtlicher Status und Förderung von schulischen Ganztags- und Betreuungsangeboten in verschiedenen Teilstandorten nach der Zusammenlegung**
2.

Die Bildung von Schulverbänden bzw. Verbundschulen hat Auswirkungen auf den rechtlichen Status und die Landesförderung der jeweiligen Ganztags- und Betreuungsangebote der einzelnen Standorte.

Grundlage für den rechtlichen Status ist die Entscheidung des Schulträgers nach § 81 SchulG.

Für die Landesförderung gilt im Rahmen der bekannten Erlasse und Förderrichtlinien des Ministeriums für Schule und Weiterbildung zu schulischen Ganztags- und Betreuungsangeboten der Grundsatz: „Eine Schule – ein System“. Gleichzeitig ist im Sinne des Bestandsschutzes sicherzustellen, dass Kinder, die im jeweils vorangehenden Schuljahr an Ganztags- und Betreuungsangeboten teilnehmen, auch in Zukunft an diesen Angeboten teilnehmen können.

Ich bitte Sie, die Schulträger wie folgt zu beraten und bei anstehenden Genehmigungs- und Bewilligungsverfahren entsprechend zu verfahren:

1.) Primarbereich:

1.1 Eine gebundene Ganztagsschule wird mit einer offenen Ganztagsschule zusammengelegt. Dabei hat sich allerdings herausgestellt, dass die gebundene Ganztagsschule zwar zurzeit noch als solche geführt wird, den Ganztag aber nur in einem Zug anbietet. Rechtlicher Status und Förderung ausschließlich als offene Ganztagsschule. In der Beratung der Schulen ist darauf hinzuweisen, dass die dem gebundenen Teil zur Verfügung stehenden Lehrstellen erhalten bleiben, wenn auf eine „Kapitalisierung“ der in der offenen Ganztagschule gewährten Lehrstellenzuschläge verzichtet wird. Die Einführung von Elternbeiträgen ist mit der Umwandlung nicht zwingend verbunden, aber möglich.

1.2 Zwei offene Ganztagsschulen werden miteinander zusammengelegt. Rechtlicher Status: Offene Ganztagsschule. Förderung: Es können im Sinne des Bestandsschutzes als Ausnahmeregelung zu den geltenden Förderrichtlinien zwei Betreuungspauschalen gewährt werden, wenn im vorangehenden Schuljahr ebenfalls zwei Betreuungspauschalen gewährt worden sind. Wurde nur an einem der beiden Standorte eine Betreuungspauschale gewährt, kann keine zweite Betreuungspauschale gewährt werden. Wurde an keinem der beiden Standorte eine Betreuungspauschale gewährt, besteht gleichwohl die Möglichkeit, dass der Schulträger eine Betreuungspauschale beantragt, die dann gemäß Förderrichtlinien gewährt werden kann.

1.3 Eine offene Ganztagsschule wird mit einer

Schule zusammengelegt, die bisher nur die „Schule von acht bis eins“ anbot. Rechtlicher Status: Ausschließlich als offene Ganztagschule. Förderung im Sinne des Bestandsschutzes mit zwei Betreuungspauschalen, wenn der bisherigen offenen Ganztagschule bereits eine Betreuungspauschale zur Verfügung steht.

1.4 Eine offene Ganztagschule wird mit einer Schule zusammengelegt, die bisher ein kombiniertes Angebot der „Schule von acht bis eins“ mit „Dreizehn Plus“ hatte. Rechtlicher Status: Ausschließlich als offene Ganztagschule. Förderung im Sinne des Bestandsschutzes mit zwei Betreuungspauschalen, wenn der bisherigen offenen Ganztagschule bereits eine Betreuungspauschale zur Verfügung steht. Die über das Programm „Dreizehn Plus“ angebotenen Ganztagsplätze werden in Zukunft über die Mittel der offenen Ganztagschule sichergestellt.

1.5 Eine offene Ganztagschule wird mit einer Schule zusammengelegt, die bisher keine eigenen Ganztags- und Betreuungsangebote hatte. Rechtlicher Status: Offene Ganztagschule. Förderung mit einer Betreuungspauschale.

Für die Fälle 1.3 und 1.4 gilt folgendes: Bei fußläufiger Erreichbarkeit zwischen den verschiedenen Standorten können für die Dauer von zwei Jahren übergangsweise die Betreuungspauschalen in ihrer bisherigen Höhe gewährt werden. Anschließend wird nur noch eine Betreuungspauschale gewährt.

6.5 Fragenkatalog der Landeselternschaft

Der folgende Fragenkatalog zum Thema Schulschließungen wurde dem Ministerium am 23. Februar 2006 übersandt und wird hier noch einmal im Kontext dieses Infoheftes dargestellt:

1. Wer eröffnet das Verfahren einer Schulschließung?
2. Werden Bekenntnisschulen besonders berücksichtigt?

3. In welchem zeitlichen Rahmen kann es zu Schulschließungen kommen?
4. Können Kinder so ohne weiteres gezwungen werden während ihrer Grundschulzeit zu wechseln – oder lässt man Schulen schleichend auslaufen?
5. Sind vor Ort Infoabende (wie viele) für die Eltern vorgesehen?
6. Sind Arbeitsgruppen vorgesehen, in denen interessierte Eltern/Elternvertreter die Änderungsmodalitäten mit erarbeiten können?
7. Wie sieht das Mitspracherecht der Eltern zu den Änderungen aus?
8. Welche Kompetenzen hat die Schulkonferenz im Rahmen der Schließung?
9. Wer wird die neue Schule leiten?
10. Werden bisher wahrgenommene Betreuungs-/Ganztagsplätze für alle bisher betreuten Kinder auch in Zukunft sichergestellt sein?
11. Welche Wegstrecken sind Grundschulkindern zumutbar, wenn doch die Schule Wohnort nah gelegen sein soll?
12. Wie sieht es mit den ggf. anfallenden Kosten für einen Bustransfer aus? Wer trägt diese?
13. Werden eigene Schülerbusse eingerichtet, oder müssen die Kinder die normalen ÖPNV-Busse nutzen?

14. In den Kindergärten ist es nicht zulässig, die Kinder alleine nach Hause gehen zu lassen. In Zukunft sollen bereits fünfjährige Kinder eingeschult werden. Sind fünfjährige Kinder dann generell in der Lage, alleine Schulbusse oder ÖPNV-Busse zu nutzen?
15. Gibt es hierzu eine Stellungnahme des Gemeindeunfallversicherungsverbandes?
16. Wie sieht eine mögliche Lösung aus, wenn den Kindern dies noch nicht zumutbar ist?
17. Nach welchen Kriterien werden die Kinder zugeordnet, wenn die Kapazität einer Nachbarschule nicht ausreicht und die Kinder beispielsweise auf zwei oder mehrere Schulen verteilt werden müssen?
18. Besteht die Möglichkeit alle Kinder gemeinsam mit ihren Lehrern unter Beibehaltung der Klassenverbände an einen anderen Schulstandort zu verlegen?
19. Was passiert mit den Lehrern der Schule? Wie wahrscheinlich ist es, dass die Klassenlehrer bei ihren Klassen bleiben?
20. Ist es vorgesehen, die Kinder generell auf neue Klassen zu verteilen?
21. Wie sieht es mit den Beschlüssen der Schulkonferenz der alten Schule zum Schulprogramm, insbesondere zur Jahrgangsmischung, oder zum jahrgangsbezogenen Unterricht (Laufzeit soll 4 Jahre sein) aus?
22. Müssen die Eltern die Beschlüsse der aufnehmenden Schule akzeptieren, oder ist angedacht diese bei Zusammenlegung, auf Grund der besonderen Situation neu zu diskutieren, zu erarbeiten und abzustimmen?

23. Viele Schulen besitzen Fördervereine mit Vereingeldern. Wie ist hier eine Einbindung in den Änderungsprozess gedacht?

6.6 Antwort des Ministeriums

Auflösung von Grundschulen

Ihr Schreiben vom 23. Februar 2006

Sehr geehrte Damen und Herren, gerne beantworte ich Ihren Fragenkatalog zum Thema Schulschließungen. Hierbei werde ich mich auf die Grundschulen beschränken. Erlauben Sie mir vorab einige grundsätzliche Bemerkungen: Die Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen ist Angelegenheit der Schulträger und nicht der Schulaufsicht. Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben über die Schulentwicklungsplanung haben die Schulträger ein weit gehendes Planungsermessen.

Die Bezirksregierung als obere Schulaufsichtsbehörde prüft die Beschlüsse der Schulträger lediglich auf ihre Rechtmäßigkeit und genehmigt sie, wenn sie den Vorschriften des Schulgesetzes (SchulG) nicht widersprechen. Ziel der Landesregierung ist es, trotz des Rückgangs der Schülerzahlen die gesetzlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass möglichst viele Grundschulstandorte erhalten werden können, ohne dass dies zu unvermeidbaren Personalkosten für das Land führt. Dem dient namentlich die Änderung des § 82 SchulG, wie sie der Regierungsentwurf des Zweiten Schulrechtsänderungsgesetzes vorsieht. Die Schulträger werden nach der Verabschiedung des Gesetzes durch den Landtag in eigener Verantwortung darüber entscheiden, ob und in welchem Umfang sie Grundschulen mit weniger als zwei Parallelklassen pro Jahrgang als Teilstandort im Grundschulverbund führen. Dabei werden sie auch die Folgen schulorganisatorischer Beschlüsse für die kommunalen Haushalte berücksichtigen.

Zu Ihren Fragen im Einzelnen:

Zur Frage 1 (Eröffnung des Verfahrens)

Zuständig für die Eröffnung des Verfahrens ist der Schulträger.

Zur Frage 2 (Bekenntnisschulen)

Hält der Schulträger es für sinnvoll oder erforderlich, eine oder mehrere Schulen zu schließen, entscheidet er im Rahmen seines Planungsermessens und der gesetzlichen Vorgaben für die Schulentwicklungsplanung, welche Schule oder welche Schulen aufgelöst werden sollen.

Hierbei muss gewährleistet sein, dass nicht nur das Schulformangebot, also für jedes Kind eine Grundschule, sondern auch das Angebot von Schularten in zumutbarer Weise erreichbar bleibt (§ 80 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 2 SchulG).

Zur Frage 3 (Zeitlicher Rahmen)

Der zeitliche Rahmen folgt den gesetzlichen Vorgaben für das Verfahren bei der Auflösung von Schulen: Anhörung der Schule gemäß § 76 Nr. 1 SchulG, Ratsbeschluss über die Auflösung gemäß § 81 Abs. 2 SchulG, Genehmigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde gemäß § 81 Abs. 3 SchulG.

Zur Frage 4 (Wechsel der Schule)

Der Schulträger entscheidet in eigener Verantwortung, ob er eine Schule Jahrgang um Jahrgang abbaut, indem er keine Eingangsklassen mehr bildet, oder ob er sie zu einem Stichtag vollständig auflöst, so dass die Kinder zu einer anderen Grundschule wechseln.

Zu den Fragen 5 (Informationsabende) und 6 (Arbeitsgruppen)

Gesetzlich zwingend ist allein die Beteiligung der Schule gemäß § 76 Nr. 1 SchulG. Über deren Stellungnahme gegenüber dem Schulträger entscheidet die Schulkonferenz (§ 65 Abs. 2 Nr. 22 SchulG).

Zur Frage 7 (Mitspracherecht der Eltern)

Die Eltern werden durch ihre Vertreterinnen und Vertreter in der Schulkonferenz beteiligt. Im Übrigen siehe die Antwort auf Frage 8.

Zur Frage 8 (Schulkonferenz)

Die Beteiligung der Schulkonferenz (§ 76 Abs. 1 SchulG) bedeutet, dass sie anzuhören ist. Der Schulträger ist verpflichtet, sich mit den Argumenten

der Schulkonferenz auseinander zu setzen.

Zur Frage 9 (Schulleitung)

Mit der "neuen" Schule dürfte die Schule gemeint sein, die die Kinder nach der Auflösung ihrer bisherigen Schule besuchen. In diesem Fall kommt es für die Schulleitung darauf an, was der Schulträger beschlossen hat:

Hat er die "alte" Schule ersatzlos aufgelöst, bleibt für die "neue" Schule abgesehen davon, dass sie zusätzliche Kinder aufnimmt, alles beim Alten: Leiterin oder Leiter dieser Schule ist, wer sie schon bis dahin geleitet hat.

Der Schulträger kann beschließen, die "alte" Schule zwar aufzulösen, sie aber als Teilstandort der "neuen" Schule zu führen. Dies ist neben der genehmigungspflichtigen Auflösung der "alten" Schule eine genehmigungspflichtige Änderung der "neuen" Schule. Sie bleibt ohne Folgen für die Person der bisherigen Schulleiterin oder des bisherigen Schulleiters der "neuen" Schule: Leiterin oder Leiter dieser Schule ist auch in diesem Fall, wer sie schon bis dahin geleitet hat.

Hat der Schulträger beschlossen die "alte" Schule mit einer bestehenden Schule zusammenzulegen, gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Errichtung von Schulen; siehe dazu auch die Antwort auf Frage 18. Dann ist neu über die Schulleitung zu entscheiden.

Zur Frage 10 (Betreuungs- und Ganztagsplätze)

Dies richtet sich nach dem Angebot der Schule, die für die Kinder an die Stelle der aufgelösten Schule tritt.

Zur Frage 11 (Schulwege)

Für Schülerinnen und Schüler der Grundschule soll eine Schulwegdauer für Hin- und Rückweg von insgesamt einer Stunde nicht überschritten werden; regelmäßige Wartezeiten in der Schule vor und nach dem Unterricht sollen für sie nicht mehr als insgesamt 45 Minuten betragen (vergleiche § 3 Abs. 3 der Schülerfahrkostenverordnung- BASS 11-04 Nr. 3.1).

Zur Frage 12 (Schülerfahrkosten)

Notwendige Schülerfahrkosten übernimmt der Schulträger; siehe im Einzelnen die

Schülerfahrkostenverordnung.

Zur Frage 13 (Schülerbusse)

Der Schulträger entscheidet über die wirtschaftlichste Beförderung. In Betracht kommen öffentliche Verkehrsmittel, ein Schülerspezialverkehr oder Privatfahrzeuge; siehe im Einzelnen §§ 12 ff. der Schülerfahrkostenverordnung.

Zur Frage 14 (Aufsicht)

Ja. Schon heute werden Kinder eingeschult, die noch nicht sechs Jahre alt sind.

Zur Frage 15

(Gemeindeunfallversicherungsverband)

Nein.

Zur Frage 16 (Zumutbarkeit)

Kindern mit den für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen und mit ausreichendem sozialen Verhalten ist die Benutzung von Bahnen oder Bussen grundsätzlich zumutbar.

Eine Aufsichtspflicht der Schule an Schulbushaltestellen kann bestehen, wenn die Schulkonferenz festgestellt hat, dass dort eine besondere Gefahr besteht und die Aufsicht durch Lehrerinnen oder Lehrer der Schule ohne unverhältnismäßigen Aufwand möglich ist.

Zur Frage 17 (Verteilung von Kindern auf mehrere Schulen)

Wird eine Grundschule aufgelöst, muss der Schulträger neu über die Schulbezirke entscheiden, solange diese gesetzlich noch vorgeschrieben sind: Jedes Kind besucht die für den Wohnort zuständige Grundschule. Nach der geplanten Auflösung der Schulbezirke wird jedes Kind einen gesetzlichen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegene Grundschule der gewünschten Schulart seiner Gemeinde im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität haben.

Daneben wird das Ministerium in der Ausbildungsordnung für die Grundschule bestimmen, nach welchen Kriterien eine Schule über die Aufnahme eines Kindes entscheidet, wenn die Zahl der Anmeldungen höher als die Zahl der freien Plätze ist.

Zur Frage 18 (Verlagerung einer Schule)

Der Schulträger kann beschließen, dass eine Schule an einen anderen Standort verlagert wird, etwa um ein besser geeignetes Schulgebäude zu

nutzen.

Außerdem kann der Schulträger beschließen, zwei bisher selbstständige Schulen zu einer Schule an einem Standort zusammenzulegen, so dass eine der beiden bisherigen Schulen dorthin vollständig umzieht.

Für eine solche Zusammenlegung gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Errichtung von Schulen.

Zur Frage 19 (Bisherige Klassenlehrer)

Bei der Auflösung einer Grundschule entscheidet das Schulamt, wohin die Lehrerinnen und Lehrer versetzt werden.

Zur Frage 20 (Verteilung von Kindern auf neue Klassen)

Dazu gibt es keine Vorgabe. Es spricht nichts dagegen, dass die Schulleiterin oder der Schulleiter der "neuen" Schule bei der Klassenbildung Kinder der "alten" Schule nicht voneinander trennt, solange gleich starke Klassen gebildet werden können.

Zu den Fragen 21 und 22 (Beschlüsse der Schulkonferenz)

Wird die "alte" Grundschule aufgelöst, sind die Beschlüsse der Schulkonferenz dieser Schule gegenstandslos. Es gelten die Beschlüsse der Schulkonferenzen der Schulen, die die Kinder nach der Auflösung ihrer Schule besuchen.

Wird aber die "alte" Schule mit einer bestehenden Schule zusammengelegt, gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Errichtung von Schulen; siehe oben die Antworten auf die Fragen 9 und 18. Dann entscheidet die Schulkonferenz neu über Schulprogramm und Unterrichtsorganisation.

Zur Frage 23 (Fördervereine)

Fördervereine haben keine eigenständigen Mitwirkungsrechte. Im Übrigen siehe die Antworten auf die Fragen 5 bis 8.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Ulrich Pfaff

7. Landeselternschaft Grundschulen NW e.V.

beim Schulministerium anerkannter Elternverband



Vorsitzende:
Silvana Schneidersmann
Hauptstr. 11
47877 Willich
Tel.: 02156 - 490494

Geschäftsstelle:
Birgit Völxen
Keilstraße 37
44879 Bochum
Tel.: 0234 - 588254



7.1 Beitrittserklärung / Änderungsmitteilung

Name*

Straße

PLZ / Ort

Tel. / Fax

E-Mail

*die Nennung einer anderen Person, als der/des Schulpflegschaftsvorsitzenden, die die Schule als ordentliches Mitglied in der Landeselternschaft vertritt, ist möglich.

Schule

Anschrift

Anzahl der Klassen Anzahl der Schüler/innen

Name der Schulleitung

Bitte Zutreffendes ankreuzen:

Ordentliche Mitgliedschaft (Mitgliedsschulen)

Hiermit treten wir der Landeselternschaft Grundschulen NW e.V. bei. Wir erkennen die Satzung des Vereins an und entrichten den gemäß § 5 der Satzung festgesetzten Beitrag von zur Zeit 0,50 Euro pro Schülerin/Schüler pro Schuljahr . (Es ist gem. § 55 (2) SchulG darauf zu achten, dass das Einsammeln des Mitgliedsbeitrags freiwillig und anonym erfolgt)

Fördernde Mitgliedschaft (Einzelperson)

Hiermit trete ich der Landeselternschaft Grundschulen NW e.V. bei. Ich erkenne die Satzung des Vereins an und entrichte den gem. § 5 der Satzung festgesetzten jährlichen Beitrag von zur Zeit 25,- Euro pro Schuljahr.

Änderungsmitteilung zu Mitgliedsnummer

Bisheriges Mitglied

Name

Straße

PLZ / Ort

Datum Unterschrift

Bankverbindung: Bank für Sozialwirtschaft (BfS) Kontonummer 0008154400 BLZ 370 205 00

Spenden an die Landeselternschaft sind steuerlich absetzbar

Landeselternschaft Grundschulen Nordrhein-Westfalen e.V.

7.2 SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Landeselternschaft Grundschulen NW e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf.

§ 2 Zweck

(1) Der Zweck des Vereins ist, die Eltern von Grundschulern bei der Erziehungs- und Bildungsarbeit, insbesondere im Bereich der Schule, zu beraten und zu unterstützen. Im Rahmen dieser Zweckbestimmung erfüllt der Verein die folgenden Aufgaben:

1. Weckung und Förderung des Verständnisses der Eltern für alle Fragen der Erziehung und des Unterrichts an Grundschulen; eingeschlossen sind Frage des Übergangs in die weiterführenden Schulen;
2. Vertretung der Auffassung der Eltern in den zu Nr. 1 genannten Fragen gegenüber den zuständigen Behörden, insbesondere dem Schulministerium, z.Zt. Ministerium für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen und gegenüber der Öffentlichkeit;
3. Zusammenarbeit mit Vereinigungen und Körperschaften, die sich mit Erziehungs- und Unterrichtsfragen befassen; hierzu gehört auch die Mitarbeit bei Maßnahmen in den Bereichen des Jugendschutzes, der Jugendhilfe, der Gesundheitsfürsorge und der außerschulischen Bildungsarbeit;
4. Anregung und Vertiefung der Arbeit in den Schulpflegschaften, insbesondere durch beratende Unterstützung bei Einzelfragen von Eltern zur Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule;
5. Unterstützung der Eltern bei der Ausübung ihrer verfassungsmäßigen und gesetzlichen Rechte auf Mitwirkung im Schulwesen und Wahrnehmung dieser Mitwirkungsrechte im überörtlichen Bereich.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO 1977).

(3) Den Eltern von Grundschulern im Sinne dieser Satzung stehen Erziehungsberechtigte von Grundschulern, die nicht Eltern sind, gleich.

(4) Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig und ungebunden.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3 Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann der/die Vorsitzende der Schulpflegschaft einer Grundschule in Nordrhein-Westfalen oder an seiner Stelle ein(e) andere(r) Erziehungsberechtigte(r) derselben Schule werden.

(2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages.

(3) Wenn die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft nicht mehr vorliegen, wechselt der Status in eine fördernde Mitgliedschaft.

(4) Fördermitglied kann auch der / die Vertreter/in einer Stadt-, Gemeinde- oder Kreisschulpflegschaft werden. Dokumentationen nach außen über die Mitgliedschaft in der Landeselternschaft z.B. im Briefkopf sind nur mit der Genehmigung des Vorstandes möglich.

§ 4 Erwerb der fördernden Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft

(1) Fördernde Mitglieder können alle Erziehungsberechtigte von Grundschulern sein.

(2) Auf Antrag kann jede natürliche und juristische Person förderndes Mitglied werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

(3) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch schriftliche Austrittserklärung,
2. durch Wegfall der Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft,
3. durch Beschluss des Vorstandes.

§ 6 Beiträge

(1) Zur Deckung der Kosten des Vereins wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.

(2) Für die ordentlichen und fördernden Mitglieder setzt die Mitgliederversammlung den Jahresbeitrag fest.

(3) Der Jahresbeitrag wird fällig bei Beginn des Geschäftsjahres (§14).

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende des Vorstandes oder ein(e) Stellvertreter(in).

(2) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Die ordentlichen Mitglieder können sich durch einen von ihnen bevollmächtigten Erziehungsberechtigten derselben Schule vertreten lassen.

(3) Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder können an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Gäste können auf Beschluss des Vorstandes an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

§ 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes (§ 11 Abs. 3);
2. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Jahresrechnung (§11 Abs. 6);
3. Wahl von zwei Kassenprüfern;
4. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;

5. Änderung der Satzung;

6. Auflösung des Vereins;

7. sonstige Angelegenheiten, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgelegt werden oder deren Erörterung von einem ordentlichen Mitglied wenigstens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung oder von mindestens einem Viertel der anwesenden ordentlichen Mitglieder in der Mitgliederversammlung beantragt wird.

§ 10 Geschäftsgang der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes mindestens einmal jährlich an einen vom Vorstand zu bestimmenden Ort einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder es verlangen.

(2) Die Einladungen ergehen schriftlich mit mindestens zwei Wochen Frist unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Über die Tagesordnungspunkte, die Grundsatzfragen des Schulwesens betreffen, sollen die Mitglieder so rechtzeitig unterrichtet werden, dass sie Gelegenheit haben, diese Fragen vor der Mitgliederversammlung in der Schulpflegschaft zu erörtern.

(3) Die Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der erschienenen oder wirksam vertretenen Mitglieder. Alle übrigen Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimme. Bei einer Wahl ist derjenige Kandidat gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Werden Stimmen für mehr als zwei Kandidaten abgegeben und erhält keiner von ihnen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmanteilen eine Stichwahl statt.

(4) Ist zu der Mitgliederversammlung ordnungsgemäß eingeladen worden, so können Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom/von der Versammlungsleiter(in) und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand (§26 BGB) besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister(in). Bis zu vier weitere Vorstandsmitglieder können bestellt werden.

(2) Mitglieder des Vorstandes müssen zum Zeitpunkt der Wahl ordentliche Mitglieder sein und sollten über Erfahrungen in der Schulpflegschaftsarbeit verfügen. Zum/zur Schatzmeister(in) kann auch ein förderndes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie führen ihr Amt geschäftsführend weiter, bis der neue Vorstand gewählt ist. Neuwahlen müssen bis zum Ende des ersten Schulhalbjahres durchgeführt werden. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.

(4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei gemeinsam handelnde Vorstandsmitglieder vertreten.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse bei Anwesenheit von zwei Drittel der Mitglieder mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

(6) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er legt der Mitgliederversammlung jährlich den Jahresbericht und die Jahresrechnung vor.

(7) Über Beschlüsse des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen.

(8) Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten, mit deren Leitung ein(e) Geschäftsführer(in) betraut werden kann. Der/die Geschäftsführer(in) nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 12 Ausschüsse

(1) Für besondere Aufgaben oder einzelne Aufgabengebiete kann der Vorstand Ausschüsse einsetzen. Die Mitgliedschaft in diesen Ausschüssen wird durch entsprechende Erklärung und Mitarbeit im Ausschuss erworben; sie endet mit einer Austrittserklärung oder Einstellung der Mitarbeit.

(2) Die Beratungsergebnisse der Ausschüsse sind dem Vorstand in Form einer Niederschrift mitzuteilen.

(3) Es ist ein Ausschuss „Stadt-, Gemeinde-, Kreisschulpflegschaften“ zu bilden.

§ 13 Regionale Arbeitsgemeinschaften

Mitglieder der Landeselternschaft können in regionalen Arbeitsgemeinschaften zusammenarbeiten. Diese vertreten die Angelegenheiten der Landeselternschaft auf örtlicher Ebene. Sie werden vom Vorstand und der Geschäftsstelle unterstützt.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 15 Mittelverwendung und Verwaltungsausgaben

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Für Ausgaben des Vereins in eine Kassenausgaberegulierung durch den Vorstand aufzustellen.

§ 16 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes oder eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft für die Förderung der Bildung und Erziehung.

Anmerkung: Als Wahlordnung gelten sinngemäß die Empfehlungen zur Wahlordnung in Schulmitwirkungsgruppen, Düsseldorf, den 23.5.1987 Änderungen: Castrop-Rauxel, 16.05. u. 21.11.1998, Marl, 31.03.2001, Castrop-Rauxel 13.04.2002

Bankverbindung: Bank für Sozialwirtschaft (BfS), KtoNr 0008154400, BLZ 370 205 00

Spenden an die Landeselternschaft sind steuerlich absetzbar

7.3 Die Landeselternschaft Grundschulen NW e.V.

Gegründet wurde die Landeselternschaft Grundschulen 1986 in Düsseldorf. Grundlage unserer Arbeit ist das Grundgesetz und das in der Verfassung des Landes NRW festgelegte Recht der Eltern, die schulische Bildung ihrer Kinder mitzubestimmen.

- Die Landeselternschaft ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell unabhängig.
- Die Landeselternschaft ist der einzige vom Schulministerium anerkannte Elternverband, der ausschließlich die Interessen von Grundschulleitern wahrnimmt.
- Die Landeselternschaft vertritt die Interessen der Eltern von Grundschulern auf Landesebene, z.B. gegenüber dem Schulministerium, dem Landtag, den Parteien.
- Die Landeselternschaft ist nach §77 Schulgesetz berechtigt, sich bei allen schulischen Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung zu beteiligen. So wurde sie beteiligt bei der Umsetzung der betreuenden Grundschule von 8-13 Uhr, an der Veränderung des Mitwirkungsgesetzes im Sinne der Eltern, an der Veränderung der Ausbildungsordnung für die Grundschule, an der Vorbereitung für das Fach Englisch u.a. mehr.
- Die Landeselternschaft ist für die Grundschulen Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft schulformbezogener Elternverbände in NRW.
- Die Landeselternschaft nimmt die Interessen der Grundschulleiterschaft NRW im Bundeselternrat wahr.
- Die Landeselternschaft berät die Klassen- / Schulpflegschaft bei ihrer Mitwirkungsarbeit.
- Die Landeselternschaft unterstützt die Klassen- / Schulpflegschaften durch Informationsschriften bei ihrer Arbeit.
- Die Landeselternschaft informiert ihre Mitglieder durch ihr „Info-Heft“.
- Die Landeselternschaft finanziert ihre Arbeit ausschließlich durch die freiwilligen Mitgliedsbeiträge der Elternschaft, da das Schulministerium – anders als in den übrigen Bundesländern – keine finanziellen Mittel für die gesetzliche Mitwirkungsarbeit der Elternverbände zur Verfügung stellt.
- Die Landeselternschaft erhält keinerlei Zuwendungen von dritter Stelle, was ihre Arbeit erschwert, aber ihrer Unabhängigkeit zugute kommt.
- Die Landeselternschaft ist als gemeinnütziger Verein anerkannt.
- Sämtliche Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.

Mitgliedschaft

Mitglied in der Landeselternschaft Grundschulen zu sein, bedeutet eine Lobby für die Grundschule mit zu tragen, die von vielen gestützt, für jede einzelne Schule von großem Nutzen ist. Die Beteiligung an der Bildungspolitik der Landesregierung hat für uns Eltern eine große Bedeutung und gewinnt mit einer zahlenmäßig starken Mitgliederzahl auch an Bedeutung für die Gremien.

Viele Grundschulen unseres Landes sind bereits in der Landeselternschaft vertreten, aber zu viele sind auch noch nicht Mitglied. Stärken Sie durch Ihre Mitgliedschaft die Position der Elternvertretung und somit die Lobby der Grundschulen in NRW!

8. Stellungnahmen

8.1 Empfehlungen zur Bildungsförderung



Landeselternschaft Grundschulen NW e.V.
beim Schulministerium anerkannter Elternverband

Vorsitzende
Silvana Schneidersmann
Hauptstraße 11
47877 Willich
Tel.: 02156 - 490494
vorstand@landeselternschaft-nrw.de

Geschäftsstelle:
Birgit Völken
Keilstraße 37
44879 Bochum
Tel.: 0234 - 5882545
info@landeselternschaft-nrw.de

www.landeselternschaft-nrw.de



Herrn Ralph Fleischhauer
Ministerium für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Völklinger Str. 49
40221 Düsseldorf
per Mail

Dortmund, 15. Januar 2010

Stellungnahme zum Diskussionsentwurf

„Empfehlungen zur Bildungsförderung für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Kindertageseinrichtungen und Schulen im Primarbereich in Nordrhein-Westfalen“

Sehr geehrter Herr Fleischhauer,

sehr gerne nimmt die Landeselternschaft Grundschulen NW zum nun vorliegenden Diskussionsentwurf der „Empfehlungen zur Bildungsförderung“ Stellung.

Mit diesem Entwurf soll die seit 2003 bestehende Bildungsvereinbarung weiter entwickelt werden.

Die Landeselternschaft Grundschule begrüßt diese Weiterentwicklung, insbesondere sieht sie in der Einbeziehung der Kinder bis 10 Jahre - und damit der Grundschule - die Basis für ein Hand-in-Hand-Arbeiten beider Institutionen.

Des öfteren wird in dem Diskussionsentwurf auf die unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen und der daraus vermeintlich folgenden Unmöglichkeit der Festlegung eines gemeinsamen Bildungsauftrages hingewiesen. Das ist für uns unverständlich, da sowohl das KiBiz als auch das Schulgesetz eine entsprechende Ausgestaltung gestatten.

Im Folgenden möchten wir einige uns wichtige Aspekte des Diskussionsentwurfes herausgreifen:

10-jährige Kinder

Betrachtet man den Anspruch „Empfehlungen zur Bildungsförderung für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Kindertageseinrichtungen und Schulen im Primarbereich“ abzugeben, so wurde allerdings nicht gesehen, dass sich zukünftig – ab spätestens ab dem Jahr 2015 - ein erheblicher Teil der Kinder mit 10 Jahren bereits in einer weiterführenden Schule befindet. Dieser Aspekt und die Gestaltung dieses Überganges sowie die Einbeziehung der weiterführenden Schule kommt in den vorliegenden Empfehlungen leider erheblich zu kurz. Auch hier ist ein Hinführen, eine Abstimmung, aber auch eine Dokumentation erforderlich. Das Schulgesetz fordert dazu ausdrücklich auf. Diese Aspekte sollten deutlicher eingearbeitet werden.

Regeln

Im Abschnitt „Bildung gestalten“ wird in weiten Teilen vernachlässigt, dass Kinder von 0 bis 10 Jahren sehr klare Regeln benötigen, die auch eingefordert werden müssen. Zurecht weisen Wissenschaftler (vgl. Vortrag von Dr. Michael Winterhoff im April 2009 im Schulministerium) auf den besorgniserregenden Trend fehlender Regeln in Elternhäusern aber auch in Kindertageseinrichtungen hin. Ohne diese Regeln, die eine psychische Reifeentwicklung fördern, werden pädagogische Konzepte weder in den Tageseinrichtungen noch in der Grundschule greifen. Diesem Aspekt muss sowohl in der Ausbildung der Fachkräfte und Lehrer, als auch in der Arbeit der Einrichtungen und Institutionen Rechnung getragen werden. Nicht zuletzt ist gerade hier eine enge Zusammenarbeit mit den Eltern vonnöten.

Einbeziehung der Eltern

Kritisch anzumerken ist, dass der sehr häufig das Wort „kann“ bei der Zusammenarbeit mit Eltern vorkommt. Dieses ist unbedingt durch ein „muss“ zu ersetzen. Zurecht wird im Text darauf hingewiesen, dass nach dem Grundgesetz Art. 6, „die Pflege und Erziehung des Kind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht ist“. Der Gedanke, dass Eltern die Experten für ihre Kinder sind, wird zwar betont, die tägliche Praxis in den Einrichtungen und in der Schule zeigt leider auf breiter Ebene ein Bild der Nicht-Akzeptanz dieser Kompetenz der Eltern durch Fachkräfte und Lehrer.

Wenn Eltern sich in die Bildungs- und Erziehungsarbeit einbringen wollen, so ist das oft nicht gewünscht. Hier ist Grundlagenarbeit in der Ausbildung aber auch bei den Fachkräften und Lehrern bis hin zu den Leitungen der Einrichtungen und Schulen erforderlich. Die Landeselternschaft hat bereits in Ihrer Stellungnahme zur Reform der Lehrerbildung auf diese Notwendigkeit hingewiesen.

Die nicht ernst gemeinte Partnerschaft mit den Eltern kommt auch durch die nach wie vor fehlenden Mitbestimmungsmöglichkeiten im KiBiz zum Ausdruck. Hier sollten zumindest von der rechtlichen Seite analoge Regelungen zum Schulgesetz umgesetzt werden.

Unbedingt sollten auch Aus- und Fortbildungen für Eltern in der Rolle als Erzieher ihres Kindes und als Elternvertreter in die Empfehlungen aufgenommen werden. Hierzu gibt es bislang in NRW nur marginale Angebote. Jedoch ist die notwendige Zusammenarbeit auf Augenhöhe nur so sicherzustellen.

Strukturen

Die vorhandenen und geplanten Bildungsnetzwerke sind sehr zu begrüßen. Aber ebenso wichtig ist ihre Dauerhaftigkeit. Es müssen entsprechende Ressourcen und vor allem „Motoren“ in Form von hauptberuflich dafür Verantwortlichen für die ständige Fortentwicklung zur Verfügung stehen.

Der Diskussionsentwurf setzt richtigerweise sehr auf eine intensive Vernetzung der Beteiligten mit dem Fokus auf das Kind.

Für die Landeselternschaft Grundschule stellt sich allerdings die Frage, woher die dafür erforderlichen Ressourcen kommen. Aus unserer Praxis müssen wir immer wieder erfahren, dass weder die Ressourcen für eine abgestimmte Zusammenarbeit zwischen Grundschule und Tageseinrichtungen noch zwischen Grundschule und den weiterführenden Schulen vorhanden sind.

Unschlüssige Aussagen

Die Landeselternschaft unterstützt den Ansatz der offenen Ganztagschule. Aber die Aussage, dass durch die offene Ganztagschule „Kinder und Jugendliche bessere Bildungsabschlüsse und damit auch Voraussetzungen für

einen sozialen Aufstieg erwerben“ (S.10 des Diskussionsentwurfes) , ist für die Landeselternschaft nicht nachvollziehbar und bisher auch nicht durch eine Evaluation belegt.

Verwundert nimmt die Landeselternschaft auch zur Kenntnis, dass auf Seite 17 die Potenziale des jahrgangsübergreifenden Unterrichts hervorgehoben werden. Leider hat die Landesregierung durch die Änderung des Schulgesetzes im Jahr 2006 die Schulen hier aus der Pflicht genommen. Die Folge war, dass nur noch wenige Schulen diese zukunftsorientierte Form des Unterrichts nutzen.

Unverständlich ist uns ebenso, warum sich nur die „Zusammenarbeit mit den Eltern und die Angebote von Kindertageseinrichtungen an den Bedürfnissen und der Lebenssituation der Familien“ orientieren (S.74 des Diskussionsentwurfes). Ist diese Notwendigkeit für die Grundschulen und auch für weiterführende Schulen nicht gegeben?

Fazit

Die Bedeutung der Eltern als Bildungsbeteiligte wurde in dem vorliegenden Entwurf leider nicht ausreichend berücksichtigt, insbesondere die Notwendigkeit einer Mitbestimmung der Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Elementarstufe wird nicht dargestellt. Dies bedauert die Landeselternschaft Grundschulen sehr und geht davon aus, dass dieser Aspekt im Sinne des Grundgesetzes Art.6 nachgebessert wird.

Unter den bisherigen, realen Rahmenbedingungen halten wir eine Erprobungsphase für wenig sinnvoll. Vor einer sich abzeichnenden weiteren Verknappung der Mittel in den Kommunen sieht die Landeselternschaft wenig Spielraum für eine echte Erprobung.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Depenbrock

stv. Vorsitzender

8.2 Landeselternbeirat



Landeselternschaft Grundschulen NW e.V. beim Schulministerium anerkannter Elternverband

Vorsitzende
Silvana Schneidersmann
Hauptstraße 11
47877 Willich
Tel.: 02156 - 490494
vorstand@landeselternschaft-nrw.de

Geschäftsstelle:
Birgit Völxen
Keilstraße 37
44879 Bochum
Tel.: 0234 – 5882545
info@landeselternschaft-nrw.de



www.landeselementschaft-nrw.de

Die Präsidentin
des Landtags Nordrhein-Westfalen
per Mail

Willich, 14. Dezember 2009

Stellungnahme zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

"Elternmitwirkung stärken - Landeselternrat einführen", Drucksache 14/9423

Sehr geehrte Frau van Dinther,

vielen Dank für ihre Einladung zur Anhörung zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Einrichtung eines Landeselternrates.

Die Landeselternschaft Grundschulen stellt mit Freude fest, dass in diesem Antrag der Gedanke zur Einrichtung eines Landeselternrates aufgegriffen wird. Die Landeselternschaft hatte bereits in ihrer Stellungnahme zum Entwurf des 2. Schulrechtsänderungsgesetzes vom 17.5.2006 zum Ausdruck gebracht, dass sie für eine demokratisch gewählte Elternvertretung für das Land NRW eintritt.

In der Stellungnahme wurde bereits ein Vorschlag zur gesetzlichen Umsetzung unterbreitet. Leider fand dieser Vorschlag keinen Eingang in das gültige Schulgesetz.

Die Argumente für einen demokratisch gewählten Landeselternrat haben sich seitdem erhärtet:

- Die laut § 77 Schulgesetz vorgeschriebenen mindestens halbjährlichen Gespräche zu schulischen Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung ergeben in der Praxis eine Fokussierung auf einzelne ausgewählte Themen, die aufgrund der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit niemals ausreichend besprochen werden können.
- Betrachtet man die zur Verfügung stehende Zeit, so ergeben sich nach Abzug der

Vortragszeiten aus dem Ministerium immerhin 8 Minuten Zeit pro Jahr und Elternverband!

- Für die bestehenden Elternverbände auf ehrenamtlicher Vereinsbasis ist es nicht möglich alle Schulen in NRW zu vertreten. Die durch das Ministerium beteiligten Elternverbände vertreten nach vorsichtiger Einschätzung höchstens 20% der Schulen in NRW. Im Umkehrschluss sind ca. 80 % aller Schulen, darunter komplette Schulformen wie das Berufskolleg, nicht vertreten.
- Die fehlende breite Legitimation der Elternverbände wird regelmäßig als Argument gegen Vorschläge der Verbände angeführt.
- Die NRW-Elternverbände konnten in den letzten 4 Jahren kaum eine spürbare Verbesserung oder Veränderung in schulischen Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung bewirken.
- In die Planung bzw. Konzeption bedeutsamer Themen, wie z.B. Sprachstandsuntersuchungen oder Prognoseunterricht werden Elternverbände nicht einbezogen.
- Aus Sicht der Landeselternschaft Grundschulen sind bei einer wirklich gewünschten Elternmitwirkung auch wichtige Themen wie Qualifizierung und Fortbildung der Elternvertreter durch das Land gesetzt. Diesen dringenden Wunsch der Landeselternschaft Grundschulen ignoriert das Ministeriums seit Jahren.

Die bisherige Regelung zur Mitwirkung von Elternverbänden im Schulgesetz setzt auf die Autonomie der einzelnen Verbände. Diese Autonomie bewirkt eine Pluralität der Meinungen, aus der sich die Verantwortlichen in Verwaltung und Politik je nach Themenstellung die passende aussuchen können. Ein gewählter Landeselternrat hingegen wäre in der Pflicht sich eine Meinung zu bilden und dann auch zu vertreten. Der notwendige Diskussions- und Klärungsprozess fände dann unter Eltern statt, das Ergebnis wären viel besser nutzbare und belastbare Positionen.

Als Beispiel sei hier das UN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen genannt. Es beschreibt den Gedanken bzw. die Pflicht unseres Landes zur Inklusion. Diese große Aufgabe setzt eine starke Elternschaft, ein Zusammenwirken auf breiter Ebene voraus.

Ein Landeselternrat, der sicherlich auch eine personelle und sächliche Ausstattung benötigt, ist ein Gremium, das auf Augenhöhe mit Ministerium, Politik und anderen Verbänden handlungsfähig wäre. Aus diesem Grund ist es auch sehr wichtig, sowohl Eltern öffentlicher als auch privater Schulen einzubinden.

Die aus Sicht der Landeselternschaft Grundschulen sinnvolle Struktur eines Landeselternrates ergibt sich aus unserem Vorschlag zum Schulgesetz 2006:

Der bestehende §77, Absatz 3, Nr. 3 sollte umformuliert werden in „3. der Landeselternbeirat gem. §77 c“.

Der bisherige Absatz 4 kann entfallen und sollte durch die folgenden § 77a – 77 c ersetzt werden:

Mitwirkungsrechte auf Kreis- und Landesebene

§ 77a

Kreiselternräte

(1) In den Landkreisen und kreisfreien Städten wird ein Kreiselternrat gebildet. Ihnen gehören die gemäß § 72 Abs. 1 gewählten Vorsitzenden an. Die an Ersatzschulen gewählten Mitglieder gehören den jeweiligen Kreiselternräten mit beratender Stimme an.

(2) Die Kreiselternräte dienen der Wahrnehmung der Interessen in schulischen Angelegenheiten im Kreis .

(3) Die Kreiselternräte wählen aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder

1. eine Sprecherin oder einen Sprecher,
2. bis zu drei stellvertretende Sprecherinnen oder Sprecher
3. und ein Mitglied für den Landeselternrat.

Diese gewählten Mitglieder bilden den Vorstand des Kreiselternrates.

(4) Die Kreiselternräte beraten mindestens zweimal im Jahr. Sie treten spätestens zehn Wochen nach Beginn des Unterrichts im Schuljahr erstmalig zusammen. Mit dieser Frist lädt das zuständige staatliche Schulamt neu gebildete Kreiselternräte zur ersten Beratung ein.

(5) Die Kreiselternräte sind in folgenden Angelegenheiten zu hören:

1. Schulentwicklungsplanung des Kreises,
2. Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen im Kreis,
3. Festlegung und Veränderung von Schulbezirken für Schulen des Kreises, soweit sie nicht von dem für Schule zuständigen Ministerium festgelegt werden,
4. Schulbaumaßnahmen des Kreises sowie
5. Grundsätze der Schülerbeförderung.

§ 77 b

Landeselternrat

(1) Es wird ein Landesrat der Eltern gebildet. Ihm gehören die gemäß § 77 a Abs. 3 Nr. 3 gewählten Mitglieder an. Ihm gehören ferner bis zu vier von den Ersatzschulen benannte Vertreterinnen oder Vertreter mit beratender Stimme an.

(2) Der Landeselternrat dient der Wahrnehmung der schulischen Interessen der Eltern in NRW. Er kann Vertreterinnen oder Vertreter in Gremien auf Bundesebene entsenden.

(3) Der Landeselternrat wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Sprecherin oder einen Sprecher. Er wählt ebenso sieben Mitglieder für den Landeselternbeirat. Dabei sollen alle Schulformen vertreten sein.

(4) Der Landeselternrat kann einen Vorstand bilden, denen die stellvertretenden Sprecherinnen oder Sprecher angehören. Zusätzlich können dem Vorstand die Mitglieder des Landeselternrates angehören, die diesen im Landeselternbeirat vertreten (erweiterter Vorstand).

(5) Der Landeselternrat tritt spätestens 15 Wochen nach Beginn des Unterrichts im Schuljahr erstmalig zusammen.

§ 77c

Landeselternbeirat

(1) Es wird ein Landeselternbeirat gebildet. Ihm gehören die gemäß § 77 b Abs. 3 gewählten Mitglieder an. Dem Landeselternbeirat gehört ferner eine Vertreterin oder ein Vertreter der Eltern an Ersatzschulen im Land NRW an.

Vertreterinnen und Vertreter anderer Einrichtungen und Interessenverbände von landesweiter Bedeutung sollen im Benehmen zwischen dem Vorstand und dem für Schule zuständigen Ministerium eingeladen werden, wenn Beratungsgegenstände dies nahe legen.

(2) Der Landeselternbeirat wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher und bis zu zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

(3) Der Landeselternbeirat berät mit dem für Schule zuständigen Ministerium schulische Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und beschließt hierzu.

(4) Der Landeselternbeirat ist in folgenden Angelegenheiten zu hören:

1. Entwürfe von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die von erheblicher Bedeutung für die Schulen sind,
2. Entwürfe von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die die Mitwirkungsrechte der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte betreffen,
3. Grundsätze für die Rahmenlehrplanarbeit und für die Genehmigung von Lernmitteln,
4. Grundsätze der Schulentwicklungsplanung,
5. Grundsätze für den Schulbau, die Schulbauförderung und die Ausstattung von Schulen,
6. Errichtung von Versuchsschulen und Genehmigung von Schulversuchen gemäß § 25.

(5) Besteht bei nach Absatz 4 Satz 1 anhebungsbedürftigen Angelegenheiten ein unabweisbar dringender Regelungsbedarf und kann die Beteiligung des Landeselternbeirates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, trifft das für Schule zuständige Ministerium eine vorläufige Regelung. Zugleich ist der Landeselternbeirat über die Regelung und die Gründe der Dringlichkeit zu informieren und das Anhörungsverfahren gemäß Absatz 4 einzuleiten.

(7) Der Landeselternbeirat tritt spätestens fünf Monate nach Beginn des Unterrichts im Schuljahr zusammen.

Mit dieser Stellungnahme möchte die Landeselternschaft Grundschulen ihren Beitrag zur Einrichtung einer demokratisch gewählten Elternvertretung für ganz Nordrhein-Westfalen leisten. Wir sind Willens und bereit am Aufbau eines Landeselternrates mitzuwirken.

Für die Zukunft wünschen wir uns, dass ALLE Eltern die Belange ALLER Kinder sehen.

Mit freundlichen Grüßen

Silvana Schneidersmann

Vorsitzende

9. Schulformempfehlung

9.1 Schwierige Entscheidung: der Übertritt

Quelle: Bundeselternrat, News, 22.1.2010

Schwierige Entscheidung: der Übertritt

Es steht 50 zu 50. Die Hälfte der Bundesländer überlässt den Eltern die Wahl der weiterführenden Schule, die andere Hälfte verlangt einen bestimmten Notendurchschnitt. Die Himmelsrichtung spielt dabei offenbar eine größere Rolle als die politische, denn im Süden und Osten zählen Noten, im Norden und Westen der Elternwille.

Drei Länder planen Neues: In Hamburg fällt die Elternentscheidung zusammen mit der vierjährigen Grundschule weg, Niedersachsen will sie einschränken, das Saarland gibt den Elternwillen frei.

Eine Übersicht über die Regelung in den einzelnen Ländern finden Sie hier:

Korrigiert: die falsche Schule

Der Glaube, ein Kind könne sich an der falschen Schulart befinden, bestimmt die deutsche Bildungspolitik. Welches die richtige Schule ist, ist schwer zu sagen. Studien errechnen Fehlerquoten zwischen 30 und 50 Prozent bei der Übertrittsentscheidung. Eltern und Schule schneiden dabei gleich schlecht ab.

Die Elternentscheidung wird nach einer gesetzlich vorgeschriebenen Probezeit gegebenenfalls durch Querversetzung oder Klassenwiederholung korrigiert. Scheitert das Kind trotz guter Übertrittsnoten, fällt das nicht auf die Schule zurück. Falsche Entscheidungen müssen immer Eltern und Kinder ausbaden, auch wenn sie sie nicht selbst getroffen haben.

Die Regelungen in den Bundesländern:

Übertritt nach der Grundschule

Entscheidung durch die Eltern oder abhängig vom Notendurchschnitt (Stand Januar 2010)

In den 16 Bundesländern gibt es, gleichmäßig verteilt, zwei grundsätzliche Entscheidungswege für die Schullaufbahn nach der Grundschule (die meistens vier, selten sechs Jahre dauert):

Land	Entscheidung durch	Anmerkung
Baden-Württemberg	Noten Aufnahmeprüfung möglich	
Bayern	Noten Probeunterricht möglich	
Berlin	Eltern	Grundschule sechs Jahre; Übertritt nach Jahrgangsstufe 4 ins Gymnasium nur mit guten Noten
Brandenburg	Noten Eignungsprüfung möglich	Grundschule sechs Jahre; Begabtenklasse am Gymnasium ab Jahrgangsstufe 5
Bremen	Eltern	Die (wenigen) sechsjährigen Grundschulen werden abgeschafft. Noten zählen allenfalls, wenn eine Schule überlaufen ist.
Hamburg	Eltern	Derzeit dauert die Grundschule vier Jahre; mit der Einführung der sechsjährigen Primarschule fällt die Elternentscheidung voraussichtlich weg (das ist derzeit in der Diskussion).
Hessen	Eltern	
Mecklenburg-Vorpommern	Eltern	
Niedersachsen	Eltern	Die Elternentscheidung soll gekippt werden, die Politik kommt damit aber wegen des heftigen Protests der Eltern vermutlich nicht durch.
Nordrhein-Westfalen	Noten Prognoseunterricht möglich	
Rheinland-Pfalz	Eltern	
Saarland	Noten Übergangsverfahren möglich	Künftig sollen die Eltern entscheiden.
Sachsen	Noten zentrale Prüfung möglich	
Sachsen-Anhalt	Noten zentrale Prüfung möglich	
Schleswig-Holstein	Eltern	Aktuelles Problem: Eltern dürfen nur noch ein Gymnasium benennen und wissen daher bis zum Schuljahresende nicht, wohin ihr Kind schließlich geht.
Thüringen	Noten Probeunterricht möglich	

1. Empfehlung der Grundschule:

Entscheidung durch die Eltern: Die Eltern wählen eine Schule der gewünschten Schulart und nennen noch zwei oder drei Ersatzschulen. Die Elternentscheidung wird durch eine gesetzlich vorgeschriebene Probezeit (meistens ein Jahr) überprüft, gegebenenfalls wird das Kind querversetzt, d.h. in die nächstniedrige Schulart versetzt, oder es wiederholt die Klasse.

2. Entscheidung durch Noten:

Eine Grundschulempfehlung gibt es, aber sie spielt keine Rolle. Es ist jedenfalls nicht bekannt, dass die Empfehlung der Schule jemals von dem abgewichen wäre, was die Noten hergeben. Die Notenentscheidung wird quasi automatisch überprüft, denn Sitzenbleiben ist bei schlechten Noten immer möglich. Das Querversetzen bedarf in der Regel der Zustimmung der Eltern, es sei denn, das Kind bleibt mehrmals sitzen.

Sind die Noten zu schlecht für die höhere Schulart, kann das Kind mit einer Prüfung oder dem Probeunterricht dennoch dorthin wechseln, sofern es die Prüfung bzw. den Probeunterricht besteht. Für eine niedrigere Schulart als sie die Schule empfiehlt dürfen Eltern sich auch bei hervorragenden Noten jederzeit entscheiden, obwohl Unterforderung Kindern nicht weniger schadet als Überforderung.

9.1 Endspurt bringt wenig

Quelle: Zeugnisse und Schulempfehlung: Endspurt bringt wenig, von Carina Frey, dpa

Oranienburg (dpa/tmn) - Für Viertklässler ist es ein wichtiger Moment: die Vergabe der Zwischenzeugnisse Ende Januar. Denn aus diesen Noten ergibt sich in einigen Bundesländern, beispielsweise in Schleswig-Holstein, die Empfehlung für die weiterführende Schule. In anderen Ländern, etwa in Bayern, bekommen die Schüler wenige Monate später noch ein Übertrittszeugnis mit der Schulempfehlung.

In der Hälfte der Bundesländer haben Eltern das letzte Wort, wenn es darum geht, ob ihr Kind auf Haupt-, Realschule oder Gymnasium geht, erläutert der Bundeselternrat (BER) in Oranienburg (Brandenburg). In den anderen Ländern zählt die Entscheidung der Schule. Die kann durch Beratungen, Aufnahmeprüfungen oder Probeunterricht zwar revidiert werden. Ein Kind durch Nachhilfe oder gemeinsames Pauken gezielt darauf vorzubereiten, sehen Elternvertreter allerdings kritisch.

LÄSST SICH DIE SCHULEMPFEHLUNG DURCH GUTE NOTEN NOCH ÄNDERN?

In vielen Fällen - etwa in Nordrhein-Westfalen (NRW), Baden-Württemberg und Bayern - ist das nicht möglich. In Sachsen kann durch eine Verbesserung des Notendurchschnitts bis Ende des Schuljahres noch eine neue Empfehlung ausgestellt werden, erklärt Gisela Grüneisen vom Landeselternrat Sachsen. Die Wunschschule könne dann aber schon ausgebucht sein.

GIBT ES ANDERE WEGE, DOCH NOCH AUF DIE HÖHERE SCHULE ZU KOMMEN?

Ja, aber die sind in den Bundesländern sehr unterschiedlich geregelt. Beispiel NRW: Dort können Eltern ihr Kind für einen dreitägigen Prognoseunterricht anmelden, der im Laufe des zweiten Schulhalbjahres stattfindet, erklärt Birgit Völxen von der Landeselternschaft NRW.

Jeweils ein Vertreter des Schulamtes, der weiterführenden Schule und der Grundschule begutachten das Kind. Nur wenn sie die Schulempfehlung einstimmig teilen, werde sie verbindlich. Sieht einer das Kind auch in einer höheren Schule, darf es dorthin wechseln.

In Baden-Württemberg gibt es eine Aufnahmeprüfung. Davor spricht ein externer Beratungslehrer mit dem Kind über seine Wünsche und macht Tests mit ihm, erläutert Christiane Staab, Vorsitzende des Landeselternbeirates Baden-Württemberg. Der Beratungslehrer könne danach ein Votum in der Klassenkonferenz geben, dem diese aber nicht folgen muss. Stimmt diese Entscheidung nicht mit dem Wunsch der Eltern überein, könne das Kind eine Aufnahmeprüfung absolvieren.

IST ES SINNVOLL, DAS KIND AUF PRÜFUNG UND PROBEUNTERRICHT VORZUBEREITEN?

Nur bedingt. War ein Kind längere Zeit krank oder hatte es einen Hänger, weil zum Beispiel die Oma gestorben ist, könne es helfen, das Kind vor dem Probeunterricht oder der Prüfung gezielt zu fördern, meint Staab. Auch bei einem Schüler, der im ersten Halbjahr der vierten Klasse schlicht zu faul zum Lernen war, könne «ein Schubs der Eltern» helfen.

Anders sieht das aber bei Schülern aus, die immer ihre Hausaufgaben gemacht und vor Arbeiten gelernt haben. «Dann würde ich keine Nachhilfe oder viel Lernen empfehlen», sagt Staab. Wichtig sei, kritisch zu fragen, ob das Kind die nächsthöhere Schule aus sich heraus schafft oder nicht. Wenn es schon in der vierten Klasse auf ständige Nachhilfe angewiesen ist, werde es mit den steigenden Anforderungen in der fünften kaum klarkommen.

«Ich würde es dem Kind überlassen, ob es den Probeunterricht machen möchte», rät Birgit Völxen. Entscheidet sich das Kind dafür, gelte es, den Unterricht als Chance zu sehen. «Wenn es nicht klappt, sollte das auch in Ordnung sein.» Denn der Druck auf die Schüler sei enorm groß, ergänzt Heike Hein vom Bayerischen Elternverband: «Die Kinder werden drei Tage lang in einer fremden Schule von fremden Lehrern auf Herz und Nieren geprüft. Das packt nicht jedes Kind.»

10. Lernerfolg

Quelle: Vortrag beim Bundeselternrat

Birgit Lehfeldt
Den Lernerfolg der Kinder zu Hause unterstützen

Wie lerne ich richtig?

Eine Anregung für Schülerinnen und Schüler und ihre Eltern

1) WER FRAGT, DER LERNT - ES GIBT NUR WENIGE "DUMME" FRAGEN

Aktivität und Beteiligung im Unterricht sind extrem wichtig. Ebenso fördert das Lernen, den Lernstoff durch mehrere Sinneskanäle gleichzeitig aufzunehmen.

Wir behalten im Gedächtnis:

- 10 % , wenn wir es nur lesen
- 20 % , wenn wir es hören
- 30 % , wenn wir es sehen
- 50 % , wenn wir es hören und sehen
- 70 % , wenn wir es selbst sagen**
- 90 % , wenn wir es selbst tun

2) WER "PÄCKCHEN PACKT" LERNT LEICHTER

Der Lernstoff sollte strukturiert und in kleinere Einheiten aufgeteilt werden.

Nicht stundenlang lernen, sondern immer wieder Lernphasen am Tag einlegen.

Dies gilt besonderes für Vokabeln, hier gilt: wenige Wörter auf einmal lernen, aber dafür öfter wiederholen !

3) LERNEN BRAUCHT ENTSPANNUNG

Zwischen den Lernphasen Pausen einlegen, am besten mit körperlicher Betätigung: Sport, Spiel, Musik.

Sport und Musik fördern die Gehirnentwicklung bei Kindern und Jugendlichen und stabilisieren das gesamte System!

KEIN Fernsehen in Lernphasen = Informationsüberflutung des Gehirns, Speichervorgänge werden gestört!

4) ÜBUNG MACHT (IMMER NOCH) DEN MEISTER

Nur bei regelmäßiger Wiederholung setzt sich der Lernstoff im Langzeitgedächtnis ab.

Lernen in letzter Minute schadet und blockiert das Gehirn!

Also: vor Klassenarbeiten unbedingt rechtzeitig = einige Tage vorher mit dem Wiederholen anfangen!

5) LERNEN BRAUCHT POSITIVE EMOTIONEN

Lernen funktioniert am besten:

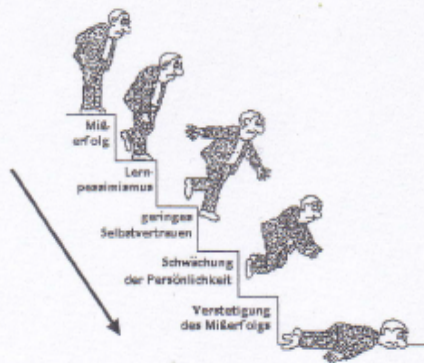
- an einem festen, angenehmen Arbeitsplatz
- zu relativ festgelegten Zeiten, d.h. mit einem Tagesplan, an den man sich hält
- mit einer netten Lehrperson, die man mag oder einem Mitschüler als Lernpartner
- Lob ist effektiver und wichtiger als Tadel
- mit einer realistischen Chance auf Erfolg
- mit erreichbaren Zielen
- mit dem Recht auf Irrtum und Fehler

zusammengestellt von B. Lehfeldt
aus:
R. Caspary (Hg.) Lernen und Gehirn-
Der Weg zu einer neuen Pädagogik,

Birgit Lehfeldt

Den Lernerfolg der Kinder zu Hause unterstützen

Abwägephase

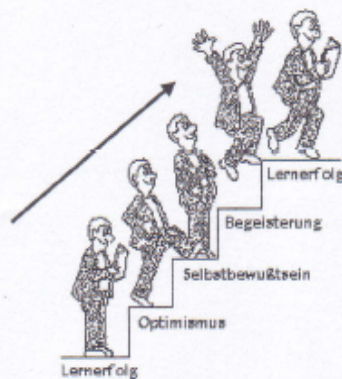


Wenn Du schon gar keine Lust hast anzufangen, befindest Du Dich möglicherweise auf der Treppe abwärts.

Es ist unbedingt nötig, dass Du diesen Weg umkehrst und Dich auf die Erfolgstreppe nach oben begibst!

Ein Mittel dazu ist die Arbeit mit der „MUSS-SOLL-WILL-Liste“.

Suche auch nach Helfern/Unterstützern, die Dir freundlich sagen, dass Du nun anfangen sollst!



Handlungsplanung

Räume Deinen Arbeitsplatz häufiger auf.
Halte alle Arbeitsmaterialien bereit.
Lege feste Plätze für bestimmte Dinge (Hefter, Hefte, Lexika) fest.
Arbeite mit einem Hausaufgaben-Heft. Hake Erledigtes ab!
Packe Deine Schultasche, wenn alles für den jeweiligen Tag erledigt ist.

Handlungsdurchführung

Lass Dich nicht von Telefonaten ablenken! **Handy aus!**
Keine Musik, nur bei Aufgaben, die das zulassen.
Mache auch mal Pausen, bewege Dich!
Tür zu, lass Dich nicht durch Geräusche aus der Wohnung oder von Geschwistern stören! Notfalls Kopfhörer aufsetzen oder Oropax!

Handlungsbewertung

Sei stolz auf Deine Leistungen!
Freu' Dich, wenn Du etwas geschafft hast!
Gönne Dir etwas Schönes, wenn Du eine gute Leistung gezeigt hast!
Erzähle anderen (in der Familie) von Deinem Erfolg!

Falls Du Mißerfolg hattest, analysiere die Gründe! Versuche möglichst genau herauszufinden, warum Du nicht soviel Erfolg hattest wie erwartet.
Und: lass' Dich nicht entmutigen.
Sage Dir: beim nächsten Mal mache ich es besser!

B. Lehfeldt
Coppernicus-Gymnasium ----- Lernsprechstunde -----

Sinnvolle Vorbereitung auf Klassenarbeiten

1. Lerntag	2. Lerntag ca. 2 Tage später	3. Lerntag ca. 2 Tage später	4. Lerntag ca. 3 Tage später	Tag vor der Arbeit	Tag der Arbeit
Überblick verschaffen: Was kommt dran?	Einzelne Stoffgebiete wiederholen, Fragen klären	Andere Stoffgebiete wiederholen, Fragen klären	mit Mitschülern lernen, von Familienmit- gliedern abfragen lassen	General- wieder- holung – Nichts Neues mehr!	

1. Lerntag	2. Lerntag	3. Lerntag	4. Lerntag	Tag vor der Arbeit	Tag der Arbeit
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:

Birgit Lehfeldt
 Den Lernerfolg der Kinder zu Hause unterstützen

Wochenplan für _____ Trage ein, was du zu den jeweiligen Zeiten machst!

Überlege anschließend, wann du Zeitlücken hast, in denen du wiederholen kannst oder für anstehende Arbeiten üben! Diese Zeiten heißen Lernzeiten = LZ.

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							
17							
18							
19							
20							
21							
22							

Birgit Lehfeldt

Psychologische „Helfer“ beim Lernen:

Positive Affirmationen, die beim Lernen helfen:

Mir vertrau' ich, darauf bau' ich.

Ich hab' Mut – mir geht es gut.

Ich hab' die Kraft, die dieses/alles schafft.

Mit einem Buch/Heft in der Hand:

Ich möchte das lesen und verstehen, was für mich wichtig ist –
und es dann zur Verfügung haben, wenn ich es brauche.

Ich bin ganz ruhig.

Ich bin Zuversicht.

Mein Kopf ist hell, leicht und klar.

Oder: Suche Dir ein Krafttier, das die Eigenschaften verkörpert, die Du brauchst.

Hänge ein Bild dieses Tiers an Deinem Lernplatz auf.

Birgit Lehfeldt

Literaturtipps zum Thema LERNEN

LERNEN UND GEHIRN/NEUROBIOLOGIE

- Frederic Vester: „Denken, Lernen, Vergessen“ dtv - Sachbuch, Deutscher Taschenbuch Verlag, 1978
- Ralf Caspary (Hg.): „Lernen und Gehirn“, Herder spectrum, Herder Verlag, 2006
- Ulrich Herrmann (Hg.): „Neurodidaktik“ Pädagogik Beltz, Beltz Verlag, 2006
- Vera Birkenbihl: „Stroh im Kopf?“ mgv - Verlag 2003
- Manfred Spitzer: „Lernen- Gehirnforschung und die Schule des Lebens“, Spektrum Akademischer Verlag, 2002

FÜR LEHRER

- Heinz Klippert: „Methoden-Training“, Praxis Beltz, Beltz-Verlag, 1994
- Gustav Keller: „Lehrer helfen lernen“, Auer Verlag, 1999
- Realschule Enger: „Lernkompetenz II“, Cornelsen-Verlag, 2001

FÜR ELTERN, LEHRER und ERZIEHER

- Fritz Jansen, Uta Streit: „Positiv lernen“ Springer-Verlag, Heidelberg 2006
- Adolf Timm: „Die Gesetze des Schulerfolgs“ Klett/Kallmeyer, 2009
- Ben Fuhrmann: „Ich schaff's“ Carl-Auer Verlag, 2007

11. Vertretungsunterricht

Quelle: www.schulministerium.nrw.de/BP/Unterricht/Sicherung_von_Lernzeit.pdf Auszüge aus der Materialsammlung "Sicherung von Lernzeit" März 2007

1. Unterricht

1.1. Unterricht nach Plan

Unterricht nach Plan ist der im Stundenplan ausgewiesene Unterricht. Maßgeblich sind die Stundentafeln für die einzelnen Schulformen. Die Stundenpläne der Einzelschule verteilen den Unterricht über die Woche. Diese Pläne berücksichtigen dabei auch den Entwicklungsstand und die Lernmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler.

1.2. Unterricht in anderer Form

Unterricht in anderer Form hat besondere Zielsetzungen und Organisationsformen. Beispielsweise können Fächerübergreifender Unterricht oder Projektunterricht zeitlich begrenzt zu einer Abweichung vom regulären Stundenplan führen. Darüber hinaus gehört der Lernortwechsel (Theater, Museum usw.) ebenso zu dieser Unterrichtsform. Grundsätzlich gilt aber auch weiterhin, dass die in den Unterricht in anderer Form einbezogenen Fächer und Lernbereiche hinsichtlich ihres im Stundenplan vorgesehenen Stundenanteils im Regelfall unverändert bleiben. Unterricht in anderer Form und an einem anderen Lernort bedeutet für die entsprechenden Klassen/Kurse keinen Unterrichtsausfall.

1.3. Außerplanmäßige schulische Veranstaltungen

Außerplanmäßige schulische Veranstaltungen sind z.B. Schulfahrten, Schullandheimaufenthalte, Studienfahrten und internationale Begegnungen, Schulsportfeste, Praktika, Exkursionen, u.ä. Im Gesamtkontext der schulischen Arbeit sind solche außerplanmäßigen schulischen Veranstaltungen ein wesentlicher Teil der schulischen Arbeit und des Schullebens. Zeitlich begrenzt können sie an die Stelle des im Stundenplan ausgewiesenen Unterrichts treten. Es muss Ziel der schulorganisatorischen Planung sein, die Veränderungen durch außerplanmäßige schulische Veranstaltungen bei der Erteilung des übrigen planmäßigen Unterrichts in den anderen Klassen und Kursen gering zu halten und vor allem tatsächlichen Unterrichtsausfall möglichst zu vermeiden.

2. Was ist Unterrichtsausfall?

Unterrichtsausfall ist allgemein definiert als das Abweichen von dem in den jeweiligen Stundenplänen vorgesehenen **Unterrichtsumfang**. Das bloße Abweichen von den Stundenplänen allein führt jedoch nicht automatisch zu Unterrichtsausfällen. Erteilter Vertretungsunterricht (z.B. vollwertiger Vertretungsunterricht, Ersatzunterricht usw.) sowie erteilter Unterricht in anderer Form gelten als Unterricht und sichern Lernzeit. **Man spricht deshalb von Unterrichtsausfall erst, wenn der Unterricht ersatzlos ausfällt.**

3. Gründe

Es gibt im schulischen Alltag Gründe, die zum Abweichen vom Stundenplan und ggf. auch zum Unterrichtsausfall führen können, z.B. Erkrankung, Sonderurlaub, dienstliche/schulorganisatorische Gründe (durch Klassen-/ Schulfahrten, Exkursionen, Projektwochen, Praktikumsbegleitung, Prüfungen etc.).

4. Formen des Unterrichtsausfalles

4.1. "Planbare" Abweichungen vom Unterrichtsplan

Eine gute und zugleich weitsichtige Schule zeichnet sich durch eine vorausschauende schulorganisatorische

Jahresplanung aus, die alle Beteiligten schon zu Beginn des Schuljahres über dessen voraussichtlichen Ablauf informiert. Ziel einer solchen Jahresplanung ist es, die zur Verfügung stehenden organisatorischen Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Erteilung des Unterricht und damit die Lernzeit zu sichern. Der planmäßige Unterricht, die außerplanmäßigen schulischen Veranstaltungen sowie der Unterricht in anderer Form müssen dabei aufeinander abgestimmt werden. Entsprechende Termine müssen den Beteiligten frühzeitig mitgeteilt werden.

4.2. "Nicht planbare" Abweichungen vom Unterrichtsplan

Schwierigkeiten bereiten die nicht planbaren Abweichungen vom Unterrichtsplan. Hierbei handelt es sich in der Regel um kurzfristige Krankmeldungen oder sonstige Gründe, die einen (rechtzeitigen) Dienstantritt der Lehrer verhindern. Eine gute schulorganisatorische Planung berücksichtigt soweit wie möglich auch die Unvorhersehbarkeiten des schulischen Alltags. Notwendig ist für solche Fälle die Entwicklung eines feststehenden Vertretungskonzeptes.

5. Vertretungskonzept

Vertretungsunterricht zur Sicherung von Lernzeit ist Bestandteil des schulischen Alltags und muss entsprechend organisiert werden. Das verlangt Kooperationsbereitschaft von allen Beteiligten.. Um den Ausfall von Unterricht so gering wie möglich zu halten und die Lernzeit zu sichern, müssen Regelungen für den Vertretungsfall getroffen werden. Dies geschieht am besten durch ein abgestimmtes Vertretungskonzept.

5.1. Ziele des Vertretungskonzepts

1. Ziel ist die Qualität und die Kontinuität des Unterrichts so weit wie möglich zu erhalten und so wenig Unterricht wie möglich ausfallen zu lassen.
2. Das Konzept soll Transparenz, Nachvollziehbarkeit, Eindeutigkeit und Berechenbarkeit für das Kollegium und die Eltern schaffen.

5.2. Grundsätze des Vertretungsunterrichts

Aufgenommen werden sollten beispielsweise folgende Punkte:

- Vertretungsunterricht ist grundsätzlich Unterricht und in der Regel auch Fachunterricht.
- Hausaufgabenbetreuung ist kein Vertretungsunterricht.
- Grundsätzlich wird versucht, alles zu vertreten. Die verlässliche Sicherung des Schulunterrichts zumindest am Vormittag ist für die meisten Eltern unserer Kinder eine wesentliche Voraussetzung, um Familie und Beruf miteinander vereinbaren zu können.
- Die Mehrarbeit und Belastung, die durch Vertretungsunterricht und zusätzliche Aufsichten verursacht werden, sollen auf das notwendige Maß beschränkt werden.
- Innerhalb des Kollegiums soll eine ausgewogene Jahresbelastung angestrebt werden.
- Lehramtsanwärter können nach jeweiliger Einzelrücksprache zu kurzfristigen Vertretungen und in Notsituationen im Rahmen der OVP beitragen; nach Abschluss ihrer Prüfungsphase bis zum Ende ihres Referendariats sollten sie verstärkt Vertretungsunterricht übernehmen.
- Im Rahmen des offenen Ganztags kann Unterricht nicht dadurch ersetzt werden, dass Lehrkräfte oder außerschulisches Personal ihre Ganztagsangebote ausfallen lassen.

5.3. Formen von Vertretungsunterricht

1. Kurzfristiges Abweichen vom Stundenplan

Der kurzfristige Vertretungsunterricht wird vorrangig über Mehrarbeit aufgefangen sowie durch die schrittweise

an jeder weiterführenden Schule eingerichteten Vertretungsreserve (siehe auch 7.1.8.).

Folgende Rangfolge sollte generell bei Vertretungen beachtet werden:

- Vertretung durch einen entsprechenden Fachlehrer,
- Vertretung durch Lehrkräfte, die in der jeweiligen Klasse unterrichten und dann in ihrem Unterrichtsfach im Stoff fortschreiten,
- allgemeine Vertretung (weder klassen- noch fachbezogen),
- sonstige Maßnahmen.

2. Längerfristiges Abweichen vom Stundenplan

In Absprache mit der jeweiligen Bezirksregierung/Schulamt ist die Inanspruchnahme folgender Maßnahmen zu prüfen:

- Nutzung der Vertretungsreserve an der jeweiligen Schule
- Vertretungsreserve Grundschule (vgl. Handreichung Vertretungsreserve Grundschule)
- Nutzen von flexiblen Vertretungsmitteln
- bezahlte Mehrarbeit
- Abordnung
- Versetzung
- Neueinstellung

5.4. Organisatorische Regelung

- Pro Wochentag wird in der 1. Stunde eine Vertretungspräsenz eingerichtet.
- Alle Kolleginnen und Kollegen nehmen an jedem Tag verbindlich Kenntnis vom Vertretungsplan.
- Bei vorhersehbaren Vertretungen stellt die entsprechende Lehrkraft Planungsunterlagen/ Material zur Verfügung.
- Die Fachkonferenzen erstellen für alle Klassen- und Jahrgangsstufen Vertretungsmaterialien, pflegen sie und informieren darüber (Standort, Ordnungsschema, Zugang etc.).
- Lehrkräfte, die sich krank melden, geben - soweit möglich - mit der Meldung telefonisch oder per Mail durch, was sie in der/den Stunde/n geplant hatten und wie das Ziel im Rahmen einer Vertretung dennoch erreicht werden kann.
- PC-Schulungsprogramme, E-Fit, SelGO, Abitur online sind in Vertretungsstunden zu nutzen.

6. Wie kann man Unterrichtsausfall vermeiden? – Maßnahmen

6.1. Planungsgrundlagen in der Schule

Durch organisatorische Maßnahmen lässt sich die Anzahl ausgefallener Unterrichtsstunden bereits deutlich reduzieren. Ziel ist es daher, den Regelunterricht so sicherzustellen, dass die für die jeweilige Schulform und Schulstufe sowie den jeweiligen Bildungsgang geltenden Standards verbindlich eingehalten werden. Die Einhaltung der Standards sollte durch ein schulinternes Qualitätsmanagement sichergestellt werden.

Dies setzt zunächst voraus, dass die der Schule zur Verfügung stehenden Ressourcen optimal geplant und eingesetzt werden. Darüber hinaus gibt es eine Reihe von innerschulischen Maßnahmen, die im Rahmen einer organisatorischen und didaktischen Jahresplanung berücksichtigt werden können, beispielsweise:

- Verfahren zur Anordnung von Mehrarbeit
- Optimierung der Unterrichtsversorgung durch Änderung der Klassen-/Kursbildung
- "Aufteilpläne" – Verteilung von Klassen/Kursen auf Parallelklassen/-kurse
- Bereitschaftspläne für Lehrkräfte

- Einrichtung von Arbeitszeitkonten
- Einrichten von Unterrichts- oder Lernzeitkonten
- paralleles Arbeiten, d.h. thematische und methodische Absprache mit der/einer Parallelklasse
- besondere Formen der Unterrichtsorganisation
 - Projektarbeit
 - Freiarbeit
 - Wochenpläne
 - Nutzung von Selbstlernzentren
- Einrichtung von Jahrgangsstufenteams

Einige aufgeführte Punkte werden im Folgenden näher erläutert.

6.1.1. Zeitliche Verschiebung von Unterricht

Die Bildung von Klassen- / Jahrgangsstufenteams mit hohem gemeinsamen Stundenanteil wird eine Abstimmung von Vertretungsunterricht erleichtern. Durch eine in der Klassenstufe / im Bildungsgang abgestimmte didaktische Jahresplanung ist die Kontinuität der zu vertretenden Unterrichtseinheiten gesichert. Insofern ist eine Verschiebung von Unterrichtseinheiten in einem Fach möglich und gut planbar. Vertretungskräfte können entsprechend ihren Fähigkeiten andere Unterrichtseinheiten übernehmen. Angefangene Einheiten sind aber sinnvoller Weise weiterzuführen. Darüber hinaus sollte bei der didaktischen Jahresplanung für die Klassenstufe / den Bildungsgang sofort berücksichtigt werden, dass mit ca. 80 % des in der Stundentafel vorgesehenen Unterrichtsvolumens die Standards erreicht werden. Mit dem übrigen Stundenanteil von etwa 20 % kann für die Klassenstufe / den Bildungsgang eine "Reserve" gebildet werden.

6.1.2. Flexible Stundenplangestaltung

Bei der Flexibilisierung des Stundenplans handelt es sich um ein befristetes Verschieben der Stundenanteile eines Faches in der Klasse. Vorübergehend würde demnach ein Fach mit einem höherem Stundenanteil unterrichtet. Nach Rückkehr der erkrankten Lehrkraft wird der ausgefallene Stundenanteil ausgeglichen. Bei dieser Maßnahme ist die jedoch eine Klassen- bzw. Jahrgangsstufenteambildung mit einem hohen Stundenanteil sehr wichtig. Zur besseren Übersicht empfiehlt sich das Führen von Unterrichts- oder Lernzeitkonten für die Schülerinnen und Schüler.

6.1.3. Unterrichtszeitkonto für Schüler/innen

Das individuelle Unterrichts- oder Lernzeitkonto legt für die Schülerinnen und Schüler pro Fach den Umfang des jeweiligen Fachunterrichts fest. Das Führen eines individuellen Unterrichts- oder Lernzeitkontos erfasst zuviel bzw. zuwenig erteilten Unterricht (z.B. auch in Praktikumsphasen). Minusstunden können durch Vertretungsunterricht ausgeglichen werden.

6.1.4. Jahresarbeitszeitkonto für Lehrkräfte (als Schulversuch)

Diese Maßnahme kann helfen, die Lernzeit der Schülerinnen und Schüler zu sichern. Es ist im Schulalltag von enormer Bedeutung, die Arbeitszeit und die Belastung der Lehrkräfte möglichst gerecht und transparent festzulegen. Bei einem Jahresarbeitszeitkonto werden sowohl die Unterrichtszeit (einschl. Vor- und Nachbereitung, Korrekturen) als auch die schulische Systemzeit berücksichtigt. Ziel ist es, gleichrangig neben der Vergleichbarkeit von Arbeitszeiten in quantitativer Hinsicht und einer gerechten Bemessung und Erfassung individueller Arbeitszeiten, eine Steigerung der Flexibilität von Schulen und somit eine Sicherung der Lernzeit bzw. eine Minimierung des Unterrichtsausfalles zu erreichen. Beispielhaft sei an dieser Stelle die Erprobung des Jahresarbeitszeitmodells des Freiherr-vom-Stein Berufskollegs in Minden genannt.

6.1.5. Gegenseitige Vertretungsverpflichtung

Die gegenseitige Vertretungsverpflichtung soll sicherstellen, dass die Schülerinnen und Schüler sowie die Eltern wissen, an wen sie sich wenden können, wenn eine Lehrkraft ausfällt. In welchem Umfang die Vertretung dabei Aufgaben übernimmt, hängt natürlich vom Einzelfall ab. *Gegenseitige Vertretung* bedeutet, dass eine eindeutige Festlegung vorgenommen wurde. Der Vorteil besteht darin, dass sich die Lehrkräfte kontinuierlich austauschen können, um im Vertretungsfall sofort eingreifen zu können. Dies gilt sowohl für den Lernprozess als auch für andere wichtige Informationen zur Klasse.

6.1.6. Teamteaching / Teamarbeit

Sofern möglich, ist zu überlegen, inwieweit temporär Teamteaching durchgeführt werden kann. Dies ist in Zusammenarbeit mit Lehramtsanwärter/innen durchaus planbar. Sofern darüber hinaus in der Schule eine konsequente Teamarbeit der Kolleg/innen in den Jahrgangsstufen / in den Bildungsgängen stattfindet, kann der Unterricht im Vertretungsfall vorübergehend auch von Lehramtsanwärter/innen übernommen werden.

6.1.7. Schnelle Wiederbesetzung von Stellen

Für die schulische Planung ist eine zügige Wiederbesetzung von freien Stellen von großer Bedeutung. Hier sollte mit Blick auf die Eigenverantwortung der Schulen eine Personalentwicklungsplanung vorhanden sein.

6.1.8. Bildung einer Vertretungsreserve

Die Landesregierung wird den Schulen in den kommenden Jahren zusätzliche Stellen für Vertretungen und individuelle Förderung zur Verfügung stellen. Vor Ort können die Schulen dann im Rahmen ihres Vertretungskonzeptes eine schulinterne Vertretungsreserve aufbauen.

Besonderheiten in der Grundschule

Der bisherige Vertretungspool wird weiterentwickelt zu einer schulübergreifenden Vertretungsreserve für Grundschulen bei den Schulämtern.

Das bedeutet:

- Erstmalig für das Schuljahr 2006/07 stehen im Haushalt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung für die Grundschulen als Zuschlag zur Grundstellenzahl 900 Stellen als schulübergreifende Vertretungsreserve zur Verfügung.
- Erstmalig zum Schuljahr 2006/07 erhalten die Bewerberinnen und Bewerber ein unbefristetes Einstellungsangebot im Beamtenverhältnis auf Probe soweit die haushalts- und dienstrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Das Einstellungsangebot beinhaltet eine Tätigkeit im Rahmen der schulübergreifenden Vertretungsreserve für die Dauer von zwei Jahren. Nach Ablauf dieses Zeitraums werden die Lehrkräfte im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter der aufnehmenden Grundschule versetzt (§ 28 LBG).

Für die Planung, Organisation und Durchführung von Vertretungsunterricht wurde den Schulämtern und den Schulleitungen der Grundschulen durch das Ministerium für Schule und Weiterbildung zur Verfügung gestellt. Sie soll darüber hinaus den Lehrkräften der schulübergreifenden Vertretungsreserve zukommen und auch herangezogen werden, um Eltern von Grundschülerinnen und Grundschülern über die Rahmenbedingungen und die Organisation der schulübergreifenden Vertretungsreserve zu informieren.

Die erfolgreiche Umsetzung des Konzepts der schulübergreifenden Vertretungsreserve setzt die

verantwortungsbewusste Kooperation der Schulen, der Schulämter und der Bezirksregierungen voraus. Die Schulämter sind aufgefordert, durch klare Verantwortlichkeiten und gut geplante Verfahrensabläufe für eine möglichst hohe Effizienz zu sorgen. Es ist Aufgabe der Grundschulen, durch eine professionell entwickelte Kooperationskultur im Kollegium sowie eine fachlich abgestimmte Vorbereitung für die Vertretungslehrkräfte die Bedingungen zu schaffen, die Schülerinnen und Schülern trotz Ausfalls ihrer Lehrerin oder ihres Lehrers ein kontinuierliches Weiterlernen ermöglicht.

6.2. Organisatorische Grundlagen

6.2.1. Schulorganisatorische Vorbereitungen

Mancherorts entsteht Unterrichtsausfall, weil schulorganisatorische Planungen und Vorbereitungen zu Beginn des Schuljahres noch nicht abgeschlossen sind, z.B.:

- die Lernmittel liegen noch nicht austeilfertig in den Klassen,
- Differenzierungskurse wurden noch nicht abschließend gebildet,
- die Raumverteilung ist z.T. noch offen (Turnhallen, Bäder),
- die Lehrerbesezung ist noch nicht klar (Versetzung, Neueinstellung).

Die Zusammenarbeit mit der Schulaufsicht, dem Schulträger und der/den Kooperationschule/n muss aufeinander abgestimmt werden. Spätestens am Ende der letzten Ferienwoche sollten die schulorganisatorischen Planungen abgeschlossen sein, damit der Unterricht am ersten Schultag in vollem Umfang und lehrplangerecht beginnen kann. Termine und schulische Vorgaben können in der Regel für Eltern und Schüler noch vor Schuljahresbeginn auf der Homepage der Schule veröffentlicht werden.

6.2.2. Festgelegte Veranstaltungszeiträume

Viele schulische Aktivitäten sind sinnvoll und pädagogisch gewünscht, weil sie das Lernen an anderen Orten zum Ziel haben. Dazu zählen z.B. Praktika, Schulfahrten/-wanderungen, Exkursionen, Projektwochen etc. In der Regel sind bei diesen Veranstaltungen Lehrkräfte als Begleitpersonen erforderlich, damit fällt Fachunterricht in anderen Klassen aus. Durch für alle Klasse geblockte Veranstaltungszeiträume im Laufe des Schuljahres lässt sich der Unterrichtsausfall organisatorisch verringern. Darüber hinaus ist es möglich, dass eine zweite Begleitung von Elternseite übernommen wird.

6.2.3. Einbeziehen von Samstagen

Das temporäre Einbeziehen des Samstags in das Schulleben kann einen wichtigen Beitrag zur Vermeidung von Unterrichtsausfall leisten. Elternsprechtage, Präsentationstage, Sportfeste, Ausstellungen sind durchaus geeignete Veranstaltungen, die auf einen Samstag gelegt werden können. In vielerlei Hinsicht wird den Wünschen von berufstätigen Eltern damit Rechnung getragen.

6.2.4. Einsatz von (Lehramts-) Studenten

Sofern eine Hochschule oder Fachhochschule in der Region vorhanden ist, ist eine enge Zusammenarbeit im Interesse des schulischen Lebens und des Austausches zu prüfen. Die Begleitung von Lerngruppen als zweite Begleitperson oder eine zeitlich begrenzte fachliche Integration von Studenten in den Unterricht sind Möglichkeiten, die Lehrkräfte der Schule für evtl. Vertretungsaufgaben zur Verfügung zu halten.

6.2.5. Kooperation mit außerschulischen Partnern

Die Kooperation mit außerschulischen Partnern ist erfahrungsgemäß für beide Seiten gewinnbringend. Der konsequente Auf- und Ausbau von Kooperationsmodellen zwischen Schulen, Unternehmen, Universitäten, Seminaren und Volkshochschulen der jeweiligen Region bietet nicht nur in pädagogischer Hinsicht wichtige Impulse. Der Austausch in Fragen der Organisation und die ggf. gegenseitige Unterstützung können zur Vermeidung von Unterrichtsausfall führen.

6.2.6. Aufteilplan

Für den Fall, dass eine Lehrkraft ausfällt und die Lerngruppe vorübergehend aufgeteilt werden muss, sind durch die Klassenleitung bereits entsprechende Aufteilpläne zu erstellen. Diese sind dann verbindlich und hängen in jeder Klasse aus. Auf diese Weise kann schnell reagiert werden.

6.3. Methodische Grundlagen des Selbstlernens

6.3.1. Grundsätzliches

Selbständiges Lernen wird meist gleichbedeutend wie eigenverantwortliches Lernen, eigen-ständiges Lernen, autonomes Lernen, selbstorganisiertes Lernen, selbstgesteuertes Lernen, selbsttätiges Lernen und selbstbestimmtes Lernen verwendet. Der Begriff des selbständigen Lernens umfasst eine große pädagogische Spannweite. Von der selbständigen Aneignung von Kenntnissen und Lernverfahren unter genauer schriftlicher Anleitung ohne direkte Steuerung durch die Lehrkraft, bis hin zur selbstständigen Entscheidung über Ziele, Inhalte und Methoden des Lernens durch die Schüler/innen selbst.

Selbständiges Lernen im schulischen Rahmen wird oft zu einseitig in die typischen Schritte von der Informationsbeschaffung bis zur Darstellung operationalisiert. Vielmehr besteht selbständiges Lernen in der Aneignung eines neuen Inhalts, Fachgebiets oder der Einübung einer Fähigkeit, also in „Lernen“ im engeren Sinne. Deshalb ist Selbständiges Lernen auf Methode angewiesen. Diese Methoden müssen mit den Schüler/innen gemeinsam entwickelt werden.

Selbständiges Lernen kann sich dabei nicht nur in der Auseinandersetzung des einzelnen mit einem Gegenstand bzw. einer Aufgabe vollziehen. Es bedarf der Gruppe. Selbständig mit anderen zusammen zu lernen und zu arbeiten, fordert durchaus noch einmal andere, besondere Fähigkeiten - Fähigkeiten (soziale Kompetenz), die selbst ein eigenes wichtiges Lernziel der Schule darstellen.

6.3.2. Möglichkeiten der Umsetzung

- Langzeitaufgaben für Schüler/innen und Lerngruppen, z.B. durch Tages- oder Wochenplänen, Monatsaufgabe,
- Einrichtung von Selbstlernzentren,
- Arbeiten in Schulbibliotheken / Computerräumen - Internetrecherche
- Einrichtung von Lernstationen, Lernwerkstätten,
- Freiarbeit,
- eigenverantwortliches Lernen in Projektarbeit,
- Einsatz (onlinegestützter) Lernprogramme SelGO, eFit (Hauptschule)
- Einsatz selbst evaluierbarer Übungen,

Zur Umsetzung bedarf es einiger grundlegender didaktisch-methodischer Überlegungen.

6.3.3. Vorbereitung der Schüler

Die Schüler/innen müssen vom ersten Schultag an auf selbstorganisiertes Lernen methodisch vorbereitet werden. Nur so sind sie im Vertretungsfalle dann in der Lage, Aufgaben selbständig zu bearbeiten. Dabei können Schüler/innen älterer Jahrgänge beispielsweise die Betreuung von Selbstlernphasen usw. eingesetzt werden (im Rahmen einer didaktischen Gesamtkonzeption – nicht als "Notstopfen"). Eine Vorbereitung der

betreuenden Schüler/innen kann z.B. in einem Kursangebot "Betriebspädagogik" erfolgen. Anderenorts werden häufig eigene spezielle **"Vertretungsräume"** eingerichtet. In diesen Vertretungsräume kann die Arbeit der Schüler/innen unter Aufsicht erfolgen.

6.3.4. Material

Selbständiges Arbeiten verlangt ausreichendes Material, das in zugänglichen Räumen jederzeit nutzbar sein muss. Das Erstellen von Materialien wiederum verlangt Zeit, die in der Regel zunächst durch Lehrkräfte geleistet werden muss. Jede Lehrkraft sollte aus dem vorhandenen eigenen Fundus Materialien beisteuern. Zusätzlich werden Materialien zur Wiederholung und Vertiefung benötigt, die als Kopien vorliegen und ständig aktualisiert werden müssen. Hier ist eine enge Kooperation in den Fachkonferenzen notwendig.

6.3.5. Raumangebot

Freiräume und Arbeitsbereiche, die ein Arbeiten einzelner Schüler/innen ermöglichen, sollten zur Verfügung gestellt werden. Klassenräume sind häufig zu eng, um Schüler/innen allein oder in Kleingruppen ein "ungestörtes" Arbeiten zu ermöglichen. Ausweichräume sowie Stillarbeitszonen stehen in vielen Schulen nur beschränkt zur Verfügung. Hinzu kommt, dass das Schaffen einer lerngerechte Arbeitsatmosphäre zunächst aufwändig ist. Beispiele belegen aber, dass es machbar ist.

6.3.6. Selbständiges Lernen als "Normalfall"

Solange eine Lernkultur selbständiges Arbeiten nicht als Normalfall akzeptiert, ist die Anwesenheit einer Lehrperson notwendig, um Arbeitsaufträge zu erteilen, die Disziplin zu überwachen und als Berater zur Verfügung zu stehen. Fehlt die Fachkraft, ist eine Vertretung durch eine andere Lehrkraft notwendig. Dies stößt im Alltag an technische und organisatorische Grenzen (zeitliche Verfügbarkeit einer geeigneten Lehrkraft, zuverlässige Weitergabe der erforderlichen Informationen) und führt zu zusätzlichen Belastungen der Vertretungskräfte. Auch hier kann die sinnvolle Nutzung verfügbarer Zeiten für selbständiges Lernen nur dann erfolgreich sein, wenn alle beteiligten Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte darin keinen Notbehelf sehen.

Weitere Informationen finden Sie unter folgenden Links:

http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Lehrer/Schwerbehindertenvertretung/download/K_M_ehrarbeit.pdf

<http://www.schulministerium.nrw.de/BP/VERENA>

http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Lehrer/Lehrerversorgung/Handreichung.html#A_Top

Einschulungstermine

Schuljahr	Geburtszeitraum
2010/2011	01.09.2003 - 31.08.2004
2011/2012	01.09.2004 - 30.09.2005
2012/2013	01.10.2005 - 31.10.2006
2013/2014	01.11.2006 - 30.11.2007
2014/2015	01.12.2007 - 31.12.2008

12. Vergleichsarbeiten(VERA)

Quelle: www.schulministerium.nrw.de/Elterninforblatt

Zentrale Lernstandserhebungen (Vergleichsarbeiten) in der Jahrgangsstufe 3 im Schuljahr 2009/10

NORDRHEIN-WESTFALEN
MACHT SCHULE.

Informationen für Eltern

Was sind zentrale Lernstandserhebungen?

Seit dem Schuljahr 2004/05 werden in Nordrhein-Westfalen in den Grundschulen zentrale Lernstandserhebungen (Vergleichsarbeiten - VERA) durchgeführt. Zentrale Lernstandserhebungen unterscheiden sich von Klassenarbeiten dadurch, dass die Aufgaben für alle Klassen gleich gestellt werden und die Auswertung nach zentralen Vorgaben erfolgt. Lernstandserhebungen werden in den Fächern Deutsch und Mathematik geschrieben.

Im Schuljahr 2006/07 fanden die Lernstandserhebungen zum ersten Mal in Klasse 3 statt. Bis dahin wurden sie in den vierten Klassen geschrieben. Mit dieser Vorverlegung steht den Schulen mehr Zeit zur Verfügung, um im Anschluss an die Lernstandserhebungen die Schülerinnen und Schüler gezielt im Hinblick auf die erwarteten Standards zu fördern.

Warum werden Lernstandserhebungen durchgeführt?

Lernstandserhebungen dienen dazu, festzustellen, welche Lernergebnisse Schülerinnen und Schüler erreicht haben. Es soll untersucht werden, inwieweit die fachlichen Anforderungen der Lehrpläne erfüllt werden und welche Stärken und Schwächen die Schülerinnen und Schüler in den untersuchten Bereichen haben. Den Lehrerinnen und Lehrern geben Lernstandserhebungen damit

wertvolle Hinweise zum Förderbedarf der Lerngruppen und Klassen. Den Schülerinnen und Schülern sowie den Eltern bieten sie eine wichtige Orientierung über den erreichten Lernstand.

Den Schulen ermöglichen die Lernstandserhebungen darüber hinaus eine Standortbestimmung. Die einzelnen Schulen und Klassen können sich mit den Ergebnissen vergleichen, die in Nordrhein-Westfalen insgesamt oder in Schulen mit ähnlichen Standortvoraussetzungen erreicht werden. Eine solche schulübergreifende Einordnung der Ergebnisse hilft den Kollegien, den Erfolg ihrer pädagogischen Arbeit besser einzuschätzen.

Wer nimmt an den Lernstandserhebungen teil?

Die Teilnahme an den Lernstandserhebungen ist für alle Schülerinnen und Schüler der dritten Klassen verpflichtend. Ausnahmen kann es für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und für jene, die weniger als zwölf Monate in Deutschland leben und die deutsche Sprache noch nicht ausreichend beherrschen, geben. Deren Teilnahme liegt im Ermessen der Lehrerinnen und Lehrer.

Wann finden die Lernstandserhebungen statt?

Die Lernstandserhebungen finden statt

im **Fach Deutsch - 28. April 2010,**

im **Fach Deutsch - 04. Mai 2010,**

im **Fach Mathematik - 06. Mai 2010.**

In besonderen Ausnahmefällen können Schulen von den zentralen Terminen abweichen. Die Bearbeitungszeit beträgt in Mathematik und in Deutsch jeweils rund 60 Minuten..

Was wird bei den Lernstandserhebungen überprüft?

Bei den Lernstandserhebungen werden jährlich wechselnd wichtige Teilleistungsbereiche der Fächer untersucht. Die Schwerpunkte der Lernstandserhebungen 2010 wurden noch nicht festgelegt.

Welche Aufgaben werden gestellt?

Ab dem Schuljahr 2009/2010 werden die Aufgaben für die bundesweiten Vergleichsarbeiten in der Jahrgangsstufe 3 (VERA) vom Institut für Qualitätsentwicklung (IQB Berlin) entwickelt. Die Aufgaben werden von Schulpraktikern gemeinsam mit Wissenschaftlern entworfen und in ausgewählten Schulen erprobt. Sie entsprechen den Anforderungen der nationalen Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz sowie der Lehrpläne.

Bei den Lernstandserhebungen wird untersucht, welches Wissen und welche Fähigkeiten die Schülerinnen und Schüler langfristig im Unterricht erworben haben und inwieweit sie diese



vera 3



anwenden können. Die Aufgaben zielen nicht wie bei Klassenarbeiten auf die Überprüfung dessen, was die Schülerinnen und Schüler in den unmittelbar vorangegangenen Unterrichtsstunden gelernt haben. Aufgabenbeispiele der bisher durchgeführten Lernstandserhebungen finden Sie im Internet unter der Adresse:

www.uni-landau.de/vera/

(Auswahl: „Materialien“ -> „Zentrale Aufgaben“)

Wie kann sich mein Kind vorbereiten?

Die Schülerinnen und Schüler werden von den Lehrkräften über den Ablauf und die Anforderungen der Lernstandserhebungen informiert. Eine besondere Vorbereitung, beispielsweise durch kurzfristiges Üben von Aufgaben, ist nicht erforderlich. Bitte bestärken Sie aber Ihr Kind, sich nach bestem Vermögen an den Lernstandserhebungen zu beteiligen.

Werden die Lernstandserhebungen benotet?

Die Ergebnisse der Lernstandserhebungen werden ergänzend zu den Bereichen "Schriftliche Arbeiten" und "Sonstige Leistungen" bei der Leistungsbewertung berücksichtigt. Die rechtlichen Grundlagen dafür wurden mit dem neuen Schulgesetz (§ 48 Abs. 2) geschaffen. Die Ergebnisse der Lernstandserhebung werden bei der Zeugnisnote dann ergänzend herangezogen, wenn eine Schülerin oder ein Schüler aufgrund der bisherigen Leistungen zwischen zwei Noten steht. Die Lernstandserhebungen werden nicht als Klassenarbeiten gewertet.

Wie erfolgt die Auswertung?

Die Aufgabenhefte der einzelnen Schülerinnen und Schüler werden von den Lehrkräften der Schule ausgewertet. Es stehen dazu zentrale Korrekturhinweise zur Verfügung, die für alle Klassen gleich sind. Die Klassen- und Schulergebnisse werden dann in einem speziellen Interaktionsbereich aufbereitet und ausgewertet. Die Ergebnisse des einzelnen Kindes erfahren nur die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sowie die Lehrerinnen und Lehrer der Schule. Die Vorgaben des Datenschutzes werden selbstverständlich eingehalten.

Wie werden die Eltern über die Ergebnisse ihrer Kinder informiert?

Als Rückmeldung über das individuelle Abschneiden bei den Lernstandserhebungen erhalten die einzelnen Schülerinnen und Schüler sowie ihre Eltern Hinweise, welche Kompetenzen sie in den untersuchten Bereichen erreicht haben. Diese Informationen helfen Stärken zu erkennen und machen Bereiche sichtbar, in denen Förderung und Unterstützung angebracht sein könnten. Die Ergebnisse bieten damit eine gute Grundlage für Gespräche der Eltern mit den Lehrkräften über den Lernstand der Schülerinnen und Schüler.

Welche Informationen erhalten die Eltern über die Ergebnisse der Schule?

Nach Auswertung der Lernstandserhebungen durch die Schule erhalten die Eltern die Ergeb-

nisse ihres Kindes sowie der jeweiligen Klasse und der Schule auf einem landeseinheitlichen Formblatt. Nach Vorliegen der landesweiten Vergleichswerte wird die Schulleitung in der Schulkonferenz die Ergebnisse der Schule insgesamt erläutern. Die landesweiten Ergebnisse werden darüber hinaus im Internet veröffentlicht. Schulen, die unter Berücksichtigung ihrer Standortvoraussetzungen bei den Lernstandserhebungen besonders erfolgreich abgeschnitten haben, werden von Frau Ministerin Sommer öffentlich ausgezeichnet.

Wo gibt es weitere Informationen?

Ausführliche Informationen zu den Lernstandserhebungen sowie zu den landesweiten Ergebnissen der bereits abgeschlossenen Durchgänge finden Sie im Internet unter der Adresse:

<http://www.standardsicherung.schulministerium.nrw.de/vera3/>

Wer hat die Lernstandserhebungen entwickelt?

Die Lernstandserhebungen werden in einem gemeinsamen Projekt der Kultusministerkonferenz vorbereitet und durchgeführt und in allen Bundesländern zum gleichen Zeitpunkt geschrieben. Die Aufgaben für die bundesweiten Vergleichsarbeiten in der Jahrgangsstufe 3 (VERA) werden vom Institut für Qualitätsentwicklung (IQB Berlin) entwickelt. Die Aufgaben werden von Schulpraktikern gemeinsam mit Wissenschaftlern entworfen und in ausgewählten Schulen erprobt.

Herausgegeben vom
Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen
Tel: 0211-5967 40
Fax: 0211-5967 3220
E-Mail: poststelle@msw.nrw.de

Weitere Informationen zu den Lernstandserhebungen im Internet unter:
<http://www.standardsicherung.schulministerium.nrw.de/vera3/>

Zeitplan 2010

Ablaufplan der Vergleichsarbeiten im Schuljahr 2009/2010 - Stand: 15.03.2010

	Auswertung der Vergleichsarbeiten in den Schulen und Eingabe der Schülerergebnisse auf dem VERA-Server .
Bis 11.06.2010	Ca. zwei bis drei Wochen nach Abschluss der Eingabe der Ergebnisse durch die Schulen, frühestens ab dem 20.5.2010, besteht die Möglichkeit zum Download der Klassen- und Schülerergebnisse sowie der Elternrückmeldung vom VERA-Server . Ab dann: Information der Schüler und Eltern über die Ergebnisse. Rückmeldung der Kompetenzniveaus und landesweiten Referenzwerte auf dem VERA-Server .
Oktober 2010	Veröffentlichung der landesweiten Ergebnisse Beratung der Ergebnisse in den Schulen
Im 1. Halbjahr des Schuljahres 2010/2011	Bericht der Schulleitung über die Vergleichsarbeiten 2010 in der Schulkonferenz Schlussfolgerungen für die weitere Qualitätsentwicklung an der Schule

Weitere Hintergrundinformationen:

Diagnostische Kompetenzen stärken

1. Lehrerinnen und Lehrer können ihre diagnostischen Kompetenzen im Vorfeld und in der Auswertung der Lernstandserhebungen (Vergleichsarbeiten) stärken. Im Vorfeld erfolgt dies durch die kollegiumsinternen Gespräche und Diskussionen bei der anteiligen Auswahl der Testaufgaben.

Unterricht entwickeln

2. Die Lernstandserhebungen (Vergleichsarbeiten) sollen fachliche, fachdidaktische und pädagogisch-psychologische Impulse für schulinterne Entwicklungsprozesse liefern und die Kooperation innerhalb des Kollegiums stärken:
 - Die aktive Beteiligung der Schulen an der Auswahl der Aufgaben soll ein Anstoß für fachdidaktische Diskussion und Kooperation sein.
 - Von Lernstandserhebungen (Vergleichsarbeiten) sollen pädagogische Impulse für die Unterrichtsentwicklung ausgehen, z.B. über die schulinterne Diskussion von Standards, der Unterrichtsgestaltung oder der Beurteilungspraxis.
 - Neben einer Basisauswertung des Leistungsstandes sieht VERA auch vertiefende Auswertungen vor, z.B. die Analyse von Fehlermustern, Erörterung möglicher Gründe für Ergebnisse, geeignete Unterrichtsmaterialien, didaktische Schwerpunktsetzungen, Vergleich mit Referenzschulen, ...
 - Die Lehrkräfte werden angeregt und gebeten, selbst neue Aufgaben zu entwickeln, die in die nächsten Normierungen einbezogen und in einer folgenden Lernstandserhebung (Vergleichsarbeit) vorgegeben werden können.

Lehrpläne implementieren

3. Da sich die Aufgaben der Lernstandserhebungen (Vergleichsarbeiten) inhaltlich an den modernen Grundschullehrplänen orientieren, sind sie zugleich ein Werkzeug, um deren Umsetzung im Unterrichtsalltag zu befördern und zu beschleunigen.

Schule entwickeln

4. Die Ergebnisse der Lernstandserhebungen (Vergleichsarbeiten) geben Hinweise auf die Wirksamkeit von Schule. Repräsentative Zentralstichproben liefern Informationen für eine zuverlässige Bildungsberichterstattung und tragen damit zu einer datengestützten Schulentwicklung und Bildungsplanung bei.

13. Chatten ohne Risiko

Quelle: www.jugendschutz.net

Der Begriff "Chat" kommt aus dem Englischen - dort heißt "to chat" nämlich soviel wie "Plaudern" oder "Schwatzen". Genau das macht man in einem Chat-Raum auch: Ein Chat ist eine Internetseite oder auch ein Programm. Darüber kannst du dich mit anderen Leuten online unterhalten. Du tippst das, was du sagen willst, ein und die anderen können es auf ihren Bildschirmen lesen. Auch das Gespräch bezeichnet man dann als Chat, das Unterhalten nennt man Chatten.

Auf die **Chat-Seite** gehen:

Anmelden: du musst dich für den Chat anmelden. Das funktioniert von Chat zu Chat anders. Mal brauchst du eine eigene E-Mail-Adresse, manchmal die schriftliche Erlaubnis deiner Eltern. Oft genügt auch einfach ein guter Nickname.

Einloggen: deinen Nickname und dein Passwort eingeben und einloggen. Das heißt: Du betrittst den Chat-Raum. Achtung: Passwort und Nickname bleiben dein Geheimnis, nicht weitergeben!

Mitlesen: Auf dem Bildschirm siehst du jetzt ein großes Fenster, in dem immer wieder Texte erscheinen. Das sind die Beiträge, die andere Chatter, geschrieben haben. Diese Anderen sitzen genauso wie du gerade vor ihrem Computer.

Chatten: Am unteren Rand deines Bildschirms befindet sich beim Chatten meistens ein längliches Kästchen. Dort kannst du deinen Text reinschreiben, Abschicken mit der Enter-Taste und kurze Zeit später erscheint dein Beitrag im Chat-Fenster. Nun können ihn die anderen Chatter lesen und darauf antworten.

Auch der Begriff "Instant Messenger" kommt aus dem Englischen und heißt übersetzt "Kurznachrichten-Direktversender". Das ist ein Programm, das du herunterladen und auf deinem Computer installieren musst. Dafür solltest du vorher deine Eltern fragen.

Auch über Instant Messenger kannst du mit deinen Freunden chatten.

Im Prinzip funktioniert ein Instant Messenger genau wie ein Chat: Was du deinem Partner sagen möchtest, tippst du auf der Tastatur ein. Abschicken per Knopfdruck - und der andere kann es auf seinem Bildschirm lesen und darauf antworten. Deshalb nennt man Gespräche über Instant Messenger häufig auch Chats.

Damit du mit jemand Anderem über Instant Messenger reden kannst, muss diese Person auch einen Instant Messenger auf ihrem Computer installiert haben, meist genau den gleichen wie du. Und du musst seine oder ihre spezielle Messenger-Nutzernummer oder -Adresse kennen. Wenn es die Person erlaubt, dann kannst du sie auf deine Kontaktliste setzen und mit ihr chatten. Das läuft dann genau wie ein Privatdialog im Chat.

Das sagt ein Mädchen, 14 Jahre:
"Es ist wunderbar für mich zu chatten, weil meine Klassenkameraden auch registriert sind. Ich wohne auch sehr weit von meinen Mitschülern entfernt und so können wir uns auch am Nachmittag austauschen. Das ist besser als telefonieren, da ich nicht 10 telefonleitungen gleichzeitig habe. Außerdem kann ich so auch viele neue Leute kennenlernen. Da ich dick bin, lerne ich nicht so viele neue Leute kennen und so geht das."

Nur mit netten und lustigen Leuten macht Chatten richtig Spaß. Leider kommt es in vielen Chats ziemlich oft vor, dass man dumm angemacht oder beleidigt wird, dass andere Chatter schimpfen und pöbeln. Häufig berichten uns Kinder und Jugendliche, dass sie in Chat-Räumen schon beleidigt oder belästigt worden sind.

"Man wird oft blöde angemacht. Es fragen viele, ob jemand Cybersex will oder so. Das ist voll blöd! Und wenn man sagt, dass sie damit aufhören sollen, beschimpfen sie einen. Die Wörter will ich lieber nicht sagen." (Mädchen, 13 Jahre)

Blöden Anmachen gleich aus dem Weg gehen!

Frag deine Eltern oder älteren Geschwister, ob sie dir helfen.

Die Aufpasser (Moderatoren) achten darauf, dass alle freundlich sind. In guten Chats helfen sie dir, wenn du nicht zurechtkommst. Gute Chats haben einen Button oder Knopf, mit dem man sie rufen kann.

"In meinem Lieblingschat wird man für 12 Stunden rausgeschmissen, wenn man andere beschimpft." (Mark, 11 Jahre)

Oft werden dort unangenehme Sachen geschrieben.

"Einmal hat einer mich mit blöde Kuh und Nutte beschimpft. Da bin ich sofort aus dem Chat." (Katrin, 14 Jahre)

Lass dir nichts gefallen!

Halt dich an unsere Sicherheitstipps - dann haben Pöbler und Machos im Chat keine Chance!

- **Denk dir einen guten Spitznamen aus!** Er sollte nicht zuviel über dich verraten.
- **Check den Chat!** In guten Chats gibt es z.B. immer Moderatoren.
- **Sei misstrauisch, denn du weißt nicht, wer da am anderen Ende sitzt!**
- **Gib nie persönliche Daten preis und verschicke keine Bilder von dir!** Du weißt nicht, was der andere damit anstellt.
- **Triff dich nicht mit Leuten aus dem Chat!** Man kann nie wissen, wer der andere wirklich ist.
- **Brich unangenehme Dialoge ab!** Benutze den Ignore-Button und bitte einen Moderator um Hilfe, denn damit kannst du auch andere schützen.
- **Sprich mit deinen Eltern über unangenehme Erfahrungen!**

Der Nickname sollte reine Fantasie sein: z.B. ein Name aus einem Lieblingsbuch, Lieblingsfilm oder ein lustiges Wort.

Wichtig: Der Nick soll nicht zu viel über dich verraten, also: NICHT deinen richtigen Namen nehmen, NICHT dein Alter, NICHT deinen Wohnort oder auf welche Schule du gehst.

Deine Adresse, deine Telefonnummer und dein Nachnamen gehen keinen anderen Chatter etwas an!

"Ich habe jemandem gesagt, wie ich heiße und in welchem Ort ich wohne! Er wohnte auch dort und fragte mich immer: "Wo wohnst du genau??" Ich habe ihm aber nichts gesagt. Ich hatte ziemliche Angst, dass er plötzlich vor der Tür steht." (Janine, 12 Jahre)

Verhalte dich so freundlich, wie du auch im richtigen Leben bist. Im Chat muss man sich an die Chatiquette halten, damit jeder ungestört seinen Spaß haben kann. Aber glaube nicht alles, was jemand im Chat über sich erzählt.

Man kann nie wissen, wer sich dahinter versteckt.

"Ich habe mich mit einem Mädchen aus dem Chat verabredet, das Pferde auch sehr liebte. Es kam aber ein Junge, der mindestens schon über 20 war. Zum Glück war meine Mutter dabei. Ich rate allen: Dass sie sich nie mit jemandem treffen, den sie aus dem Chat kennen. Das ist ein großer FEHLER." (Cora, 11 Jahre)

Wenn du dich unbedingt treffen willst, dann bitte deine Eltern darum, dich zu begleiten. Damit du keine bösen Überraschungen erlebst.

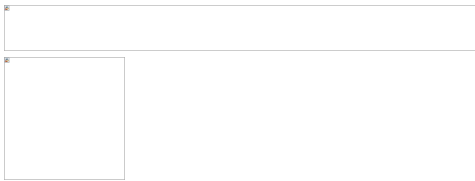
Am anderen Ende sitzt vielleicht ein Mensch, der dich aushorchen oder belästigen will. Also gib nicht zuviel Persönliches preis.

- Mit Fremden nicht gleich flüstern!
- Versende keine Fotos von dir, die sind schnell im Netz verbreitet - auch wo du sie gar nicht haben willst.

- Wenn dir jemand Bilder schicken will, sind sie häufig pornografisch. Nicht ermutigen!



- Kommt's dir komisch vor: Sag, du bist in der Schule oder deine Eltern kommen gerade heim.
- Wird's dir unangenehm: Beende den Dialog! Nutze den Ignore-Button, damit der Chatter dich nicht weiter ansprechen kann.
- Lass dir nichts gefallen: Bitte den Moderator um Hilfe! Damit kannst du auch andere schützen.
- Fühlst du dich bedrängt: Sag deinen Eltern Bescheid, damit sie den Chatter anzeigen!



Leider kann man im Chat nicht immer gleich erkennen, ob sich der Chat-Partner wirklich nur nett mit dir unterhalten will oder ob er gleich eine dumme Anmache startet oder andere böse Absichten hat. Schließlich kannst du ihn nicht sehen, sondern musst dir allein durch das, was er schreibt und fragt, ein Bild von ihm machen. Manche Chatter erzählen Dinge über sich, die gar nicht stimmen - nur um dein Vertrauen zu gewinnen. Also: **Immer misstrauisch bleiben!**

Es ist nicht immer einfach herauszufinden, ob es ein Chatter gut oder böse mit dir meint. Wir haben hier einige Sätze und Fragen zusammengestellt, die dir ein Chat-Partner senden könnte.

Die in der Liste „meistens ok“ kannst du beantworten. Bei den Beispielen aus der Liste „nicht ok“ aber solltest du lieber das Gespräch beenden. Die Fragen sind nach unserer Erfahrung oft der Einstieg in eine Anmache.

Denk daran: Unsere Liste enthält **nur Beispielsätze** - du kannst dich daran orientieren, aber eine Garantie gibt es nicht.



Fragen nach:

- Hobbys
- Alter
- Wohnregion (Nicht genauer Wohnort! Den solltest du keinem Chatter verraten!)
- Haustieren
- Sport
- Musik, Film, Fernsehen

Außerdem:

- "Bist du oft hier im Chat?"
- "Wie siehst du aus?" (Augenfarbe, Haarfarbe, Größe)
- "Was hast du heute gemacht?"



- "Bist du allein?", "Wissen deine Eltern, dass du chattest?"
- "Ich bin 25. Schlimm? Das macht doch nichts, dass du erst 14 bist. Wichtig ist nur, wie gut man sich versteht."
- "Darf ich dir mal eine persönliche Frage stellen?"
- "Zu persönlich? Zu intim? Sei ruhig offen!"
- "Ich mache... Schlimm?"
- "Was hast du an? Und darunter?"
- "Hast du schon einen Freund? Hattest du schon etwas mit einem Jungen?"
- "Lust auf Privat-Chat / CS / TS / ein Real-Treffen?"
- "Hast du MSN / ICQ / eine Webcam?"
- "Ich mache nichts, was du nicht willst.", "Macht doch jeder, aber keiner redet drüber."

14. Gut gelacht ist halb gelernt

Humortrainiererin Ullmann plädiert für mehr Spaß in der Schulstube - Schüler behalten mehr, wenn zwischendurch Lustiges passiert

Dass Lehrer im Unterricht Quatsch machen, gilt als verpönt. Wer soll sie dann noch ernst nehmen? Doch ein bisschen Blödeln fördere den Lernerfolg, sagte die Gründerin des Deutschen Instituts für Humor, Eva Ullmann, am Donnerstag (18.3.) auf der didacta. "Humor verbessert das Arbeitsklima im Klassenzimmer und bei den Schülern steigt die Motivation zu lernen." Deshalb rät Pädagogin Ullmann Lehrern zu Selbstironie, Irritation und gelegentlichen Unter- und Übertreibungen. Auch unterhaltsame Unterrichtsbeispiele zahlten sich aus.

Für Lehrer sei es relativ einfach, witzig zu sein, meint Ullmann. "Humor funktioniert oft über die Fallhöhe. Viele Menschen machen keine Scherze, weil sie Angst haben, ihren hohen Status einzubüßen. Im Humor verlässt man kurz die höhere Ebene und lacht zusammen." Gerade zwischen Lehrern und Schülern bestehe ein gewisses Gefälle. "Das bedeutet aber auch, dass es auf Schüler besonders lustig wirkt, wenn ein Lehrer mal selbstironisch ist. Zusammen zu lachen tut der Beziehung zwischen Schülern und Lehrern gut." Bei Ironie gelte natürlich, dass Pädagogen sich vor Missverständnissen hüten müssen.

Dass Lachen Gelassenheit erzeugt, ist fast eine Binsenweisheit. Die Lachforschung bestätige, dass Lachen so auch die Kreativität fördere, erklärt Ullmann. "Wer über ein Problem lachen kann, distanziert sich davon und gewinnt eine neue Perspektive. So findet er auch schneller einen Ausweg." Das wiederum steigere die Effektivität.

15. G8 steigert die Nachfrage nach Nachhilfe

FiBS-Umfrage unter Nachhilfeanbietern: G8 steigert die Nachfrage nach Nachhilfe

In einer explorativen Studie der unabhängigen Beratungsgesellschaft FiBS Consulting zur **Entwicklung des Nachhilfemarktes** zeigt sich, dass 58 Prozent der institutionellen Anbieter in Deutschland in den vergangenen Jahren eine steigende Nachfrage verzeichnen können. Der Anstieg wird von den Anbietern auf die sukzessive Umsetzung des achtjährigen Gymnasiums zurückgeführt. Auch für die Zukunft wird ein Wachstum des Nachhilfemarktes erwartet.

Zentrale Entwicklungen im Nachhilfemarkt stehen im Vordergrund der Umfrage unter institutionellen Nachhilfeanbietern, die die FiBS Consulting soeben abgeschlossen hat. Danach ist die Einführung des achtjährigen Gymnasiums ein maßgeblicher Treiber für steigende Schülerzahlen bei der Nachhilfe. Bundesweit sagen knapp 58 Prozent der Anbieter, dass die Nachfrage in den vergangenen fünf Jahren sprunghaft oder stetig gestiegen sei. Fast 70 Prozent aller Anbieter sehen die Ursache in der stufenweisen Einführung der verkürzten Schulzeit (G8) und rechnen aus diesem Grund auch in Zukunft mit einer steigenden Nachfrage. Nur 15 Prozent der Anbieter im gesamten Bundesgebiet berichten über sinkende Schülerzahlen.

Mehr als jede fünfte Einrichtung berichtet zudem von merklich steigender Nachfrage durch Gymnasiasten und ein Viertel von steigenden Anteilen bei den Grundschüler/innen, wenn es um die Verteilung der Nachhilfeschilder/innen auf die verschiedenen Schulformen geht. Die Studie ermittelt, dass aktuell 40 Prozent der Nachhilfe-Schilder/innen das Gymnasium, knapp 25 Prozent die Realschule und 17 Prozent die Grundschule besuchen. Die übrigen Kinder und Jugendlichen kommen vor allem von Hauptschulen (8 Prozent) und Gesamtschulen (6 Prozent). Es fällt allerdings auf, dass insbesondere die großen Anbieter mit mehr als 1.000 Nachhilfeschilder/innen mit 28 Prozent einen deutlich höheren Anteil an Grundschüler/innen, und mit einem knappen Drittel einen deutlich geringeren Anteil an Gymnasiasten angeben als kleinere Institute.

Als zentrale Motive für die Nachhilfe nennen die Befragten den Ausgleich schlechter Noten (85 Prozent), das Ermöglichen von Übergängen (53 Prozent) und das Aufholen von Rückständen (49 Prozent). Jeweils rund 35 Prozent der Nachhilfeinstitute geben an, dass eine Verschlechterung der Noten vermieden oder dass gute Noten weiter verbessert werden sollen. Die konkrete Prüfungsvorbereitung spielt nur eine untergeordnete Rolle.

Bemerkenswert ist auch, dass über ein Viertel der befragten Anbieter weniger als fünf Jahre am Markt ist. Auch dieser Indikator spricht somit für ein Wachstum des Nachhilfemarktes.

Die aktuelle Studie der FiBS Consulting schließt an die Anfang 2008 veröffentlichte Untersuchung des FiBS Forschungsinstituts für Bildungs- und Sozialökonomie "Was wissen wir über Nachhilfe?" an. Das damals im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung durchgeführte Gutachten betrachtete erstmals umfassend und übergreifend sowohl den Anbieter- und Nachfragermarkt als auch die Wirkungsforschung und internationale Erfahrungen mit Nachhilfe.

Die neue explorative Erhebung unter 122 institutionellen Nachhilfeanbietern, darunter auch alle großen Anbieter, behandelte aktuelle Entwicklungen im Markt.

Weitere Informationen:

<http://www.fibs.eu>

16. Kinderseiten



seitenstark.de
Arbeitsgemeinschaft
Vernetzter
Kinderseiten

Gemeinsame Projekte:

Der Kinderseiten-CHAT



MOBBING SCHLUSS DAMIT!
Expertenchat gegen Mobbing
jeden Donnerstag 17–19 Uhr



kidsville.de 1



blinde-kuh.de 1



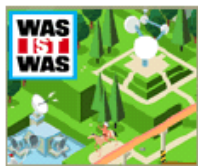
sowieso.de 1



hanisauland.de 1



rossipotti.de 1



wasistwas.de 1



kindersache.de 1



wolf-kinderclub.de 1



kidnetting.de 1



zzebra.de 1



vuz-web.de 1



volkswagen-kinderleicht.de 1



jolinchen.de 1



internauten.de 1



klasse-wasser.de 1



bio-find-ich-kuhl.oekolandbau.de 1



news4kids.de 1



primolo.de 1



starke-pfoten.de 1



internet-abc.de 1

Quelle: www.seitenstark.de



notenmax.de 1



lucylehmann.de 1



tip-top.de 1



kidkit.de 1



kidspods.de 1



radio108.de 1



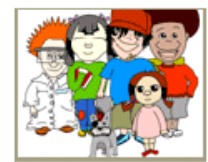
listen-to-our-future.de 1



medizin-fuer-kids.de 1



wissenskarten.de 1



global-gang.de 1

Linktipps

Aktion Mensch(früher Aktion Sorgenkind)	www.aktion-mensch.de
Bildungsatlas	www.bs-atlas.de
Bildungsmarkt 2003	www.bildungsmarkt2003.de
Bildungsmesse	Bildungsmesse Köln 2004
Bund der freien Waldorfschulen	www.waldorfschule.info
Bundeselternrat	www.bundeselternrat.de
Bundesministerium für Bildung und Forschung	www.bmbf.de
Bundesverband der Schulfördervereine	www.schulfoerderverein.de
Bündnis für Erziehung	www.buendnisfuererziehung.nrw.de
Deutsche Gesellschaft für Ernährung	www.dge.de
Deutscher Bildungsserver	www.bildungsserver.de
Die Kinderschutz-Zentren	www.kinderschutz-zentren.org
Elternberatung online	www.bke-elternberatung.de
Elterninitiative für Bildungsreform	www.sinn-ev.de
EPA European Parents' Association	www.epa-parents.org
European Education Partnership	www.eep-edu.org
Eurydice	www.eurydice.org
Forum Bildung	www.forum-bildung.de
Forum Informationsgesellschaft	www.forum-informationsgesellschaft.de
IGLU-Studie	www.erzwiss.uni-hamburg.de/IGLU/home.htm
Initiative D21	www.initiated21.de
Institut für Bildungsmedien	www.vds-bildungsmedien.de
KABI	www.kabi-online.de
Kinderbuchforum-Stiftung	www.kinderbuchforum.de/presse/presse.htm
Kindertagesbetreuung	www.bildungsserver.de/zeigen.html?seite=1835
Klassenfahrten	www.bundesforum.de
Klassissimo	www.foerderkreis-bonn.de
Kultusministerkonferenz	www.kmk.org
Landeselternkonferenz NRW	www.landeselternkonferenz-nrw.de
learn:line NRW	www.learn-line.nrw.de
Mama lernt Deutsch	www.integrationskurse.de
Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW	www.bildungsportal.nrw.de
Modellprojekt "Selbstständige Schule NRW"	www.selbststaendige-schule.nrw.de
Netzwerk Wege ins Studium	www.wege-ins-studium.de
Ökonomische Bildung online	www.oekonomische-bildung-online.de
PISA 2003	www.ipn.uni-kiel.de/projekte/pisa
PISA Deutschland	www.mpib-berlin.mpg.de/pisa
PISA Studie	www.pisa.oecd.org
Schulbusnetz	www.schulbus.net
Schule & Co	www.schule-und-co.de
Schulen ans Netz	www.schulen-ans-netz.de
Schüleraustausch	www.ausgetauscht.de
Schule-Wirtschaft-Arbeitsleben	www.swa-programm.de
Schulinfos	www.schulinfos.de
Schulpsychologie	www.schulpsychologie.de
Stiftung Lesen	www.StiftungLesen.de
Stiftung Mitarbeit	www.wegweiser-buergergesellschaft.de
Tipps zu Ausbildung, Studium, Beruf	www.uni-protokolle.de
Verein f. frühe Mehrsprachigkeit an Kindertageseinrichtungen u. Schulen	www.fmks-online.de
Welt in der Schule	www.weltinderschule.uni-bremen.de
Netkids	www.kindersindtabu.de
Wissens-Schule	www.wissensschule.de